Entwurf
zur
neuen Bambergischen peinlichen
Gesetzgebung

Verfasset
von

M. Pflaum, B. R. L.
Seiner hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogs zu Franken, wirklichen Hof- und Regierungsrathe, geheimen Referendaire, und Obereinnahmsconsulenten.

Zweyte Auflage.

Frankfurt und Leipzig
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede
des Verfassers.

Noch wird es meinem Vaterlande zur besonderen Ehre gerechnet, daß diese Provinz Deutschlandes unter der Regierung eines gerechtigkeitsliebenden Fürstbischoffes, Georgs aus dem Geschlechte Limburg, eine peinliche Halsgerichtsordnung geliefert hat, die fast von dem ganzen Reiche zum Muster aufgenommen worden ist.

Dieses innheimische Gesetz hat sein entschiedenes Verdienst, wenn man dem politischen Verhältnisse, unter welchem es erschienen ist, nachspürt; aber so herrlich dieser Vorzug ist, so ist doch vieles darinn mit eingeschlichen, was sich mit einer reinen Philosophie, mit den dermal veränderten Sitten, und mit einem richtig abgewogenen Ebenmaasse zwischen Verbrechen und Strafen nicht mehr verträgt.

Seiner dermal regierenden Hochfürstl. Gnaden war es vorbehalten, diesem Be-

dürfnisse zweckmässig zu steuern; Höchst Sie haben sogleich nach dem Antritte Ihrer Regierung durch manche einzelne Verordnungen in vorkommenden Fällen den peinlichen Gesetzen eine größere Bestimmtheit und dem Rechtsgange eine sichere Richtung von Zeit zu Zeit gegeben.

Noch hielten Sich aber Höchst Sie nicht überzeugt, durch diese Anstalten den vorgestreckten Endzweck, wenn nicht ein vollständiges System desfalls eingeführt würde, ganz erreicht zu haben, von daher Ihro Fürstlichen Regierung, ein ordentliches Criminalgesetzbuch zu verfassen, der Auftrag gemacht wurde.

Ich kann die Beweggründe, die Absicht, und die von meinem gnädigsten Landesfürsten vorgeschriebene Verhandlungsart, die ich als Referent im Vortrage bey diesem wichtigen Gegenstande der Gesetzgebung einhalten mußte, nicht deutlicher bemerken, als wenn ich den größten Theil des Gesetzgeberischen Rescripts selbst hier abdrucken lasse, dessen merkwürdiger Inhalt in folgenden besteht:

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig ꝛc.

Nicht allein denen, welche zu Folge ihres Berufes das Criminalrecht zu studiren, oder solches als Richter auf ihnen vorkommende Fälle anzuwenden haben, sondern auch anderen, die in der neuen philosophischen und juristischen Litteratur nicht ganz Fremdlinge sind, ist bekannt, wie mangelhaft in mancher Rücksicht die in dem sechszehnten Jahrhunderte entstandenen deutschen Criminalgesetze sind; wie wenig dieselben zum Theile auf Unsere jetzige gar sehr veränderte Zeiten noch passen, wie ungewiß, schwankend und fast willkührlich die Criminalpraxis durch die äußerst verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten gemacht worden, und wie nothwendig es daher ist, auf Verbesserung dieser Gesetze Bedacht zu nehmen.

Wir von allem diesen vollkommen überzeugt, haben Uns kurz nach Antritt der Regierung Unsrer Fürstlich Bambergischen Lande schon vorgenommen, wo nicht eine ganz neue Criminalgesetzgebung statt der vorhandenen peinlichen Halsgerichtsordnung ergehen zu lassen, doch solche durch einzelne Verordnungen

gen zu verbessern; so daß der Begriff mancher Verbrechen näher bestimmt, zwischen jenen und den Strafen das Ebenmaaß mehr beobachtet, und der Prozeß weder übereilt, noch verzögert würde.

Nun haben Wir zwar auch Unserm Vorhaben getreu, bey Uns sich dargebotener Gelegenheit besondere Verordnungen in Hinsicht auf Unsern Zweck erlassen. Wir können Uns aber denselben dadurch erreicht zu haben so wenig schmeicheln, daß Wir vielmehr selbst dafür halten, er werde auf diesem Wege, der dazu noch zu weitzügig ist, kaum jemals ganz zu erreichen stehen. Wir haben demnach den Entschluß genommen, den andern Weg einzuschlagen, nämlich ein vollständiges Criminalgesetzbuch verfassen zu lassen.

Gleichwie aber auch dieses nur sehr spat zu Stande kommen würde, wenn einer Unserer Räthe dazu einen neuen Plan erst ausdenken, solchen entwerfen, und nach und nach ausgeführt bey der Regierung in Berathschlagung nehmen lassen sollte, so haben Wir einen kürzern Weg dazu ausersehen.

Wir wollen nämlich, daß der Quistorpische Plan, welcher unter dem Titel: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuche in peinlichen und Strafsachen, im Drucke erschienen ist, zum Leitfaden genommen, mit genauer Sorgfalt geprüft, und dann zu Ende, wenn er durch daran nöthig gefundene Aenderungen verbessert, und der Verfassung Unserer Lande anpassend gemacht ist, mit einer Vorrede, worinn Wir, um keines gelehrten Diebstals beschuldigt zu werden, das Bekenntniß, daß Wir vorzüglich Quistorps Werk benutzet, öffentlich thun werden, als ein neues Bambergisches Criminalrecht publicirt werde.

Die Art und Weise, wie hierunter zu Werk gegangen werden soll, um Unserer Absicht zu entsprechen, bestimmen Wir in folgenden:

Wenn Hofrath Pflaum, welchen Wir zum Referenten gnädigst hiemit ernennen, sich über jede Materie genug einstudirt zu haben glaubt, dann schreitet er zum Vortrage eines Abschnitts zum andern, so wie sie in dem Quistorpischen Entwurfe auf einander folgen.

Bey jedem Paragraphe bemerkt Referent voti loco, ob er ganz mit Quistorp einverstanden, oder worinn er entgegengesetzter Meynung sey: auch der wörtliche Ausdruck, so wie er steht, unverändert bleiben könne, oder wie er anders zu fassen seyn möge, um bestimmter, genauer und verständlicher zu werden; wo sogleich auch von den anwesenden Räthen votirt wird, wie ferne sie den Bemerkungen und Meynungen des Referenten beypflichten, oder nicht. So oft in Absicht des neuen Criminalrechts Vortrag geschehen soll, wird immer zuvor Plenum angesagt; dieses aber soll vor anderthalbstündigen Vortrag und Berathschlagen nicht abgebrochen, und Uns das Conclusum sogleich vorgelegt werden.

Sollte Unsrer Fürstlichen Regierung ein anderer Weg, als den Wir so eben vorgezeichnet haben, näher, leichter und sicherer zum Zwecke zu führen, dünken, so mag Uns sie solchen ganz ohne Bedenken in unmaaßgeblichen Vorschlag bringen.

Nach diesem höchsten Auftrage habe ich demnach bey meinen übrigen Berufsge-

geschäften, die zum Wohle meines Vaterlandes abzielende Arbeit mit Vergnügen übernommen, und solche durch ausführliche Relationen bey fürstlicher Regierung in Vortrag gebracht, und nunmehr geendigt. Zwar hat gedachte fürstliche Stelle über meine unvorgreiflich aufgestellten Meynungen von Satz zu Satz den Schluß gefaßt, auch Seiner hochfürstlichen Gnaden war es gefällig, schon dermal einen Theil der Regierungsschlüsse gesetzlich zu bestimmen; indessen haben Höchstdieselbe für räthlicher und der Wichtigkeit der Sache angemessener befunden, mit der weitern höchsten Sanction an Sich zu halten, sondern vorerst die neue peinliche Gesetzgebung als einen Entwurf drucken, und zu einer gewissen Publicität gelangen zu lassen, um darüber das Urtheil mehrerer unbefangenen, einsichtigen, theoretischen sowohl als praktischen Geschäftsmänner hören und vernehmen zu können.

Ich würde die Bescheidenheit meines höchsten Landesherrn beleidigen, wenn ich, was für ein kluges Benehmen in diesem Entschlusse liege, öffentlich anpreisen wollte; das kann ich aber nicht vorbey gehen lassen, zu bezeugen, daß dadurch selbst mein Wunsch, nur dem Vaterlande nützlich zu

seyn,

seyn, schon zum voraus in Erfüllung gebracht ist; in welchem Anbetrachte ich dann auch jeden, dem unter meinen gutdenkenden Mitbürgern, oder auch ausser dieser Eigenschaft der Entwurf zukommen wird, selbst geflissentlichst ersuche, mit seinem Urtheile über gegenwärtigen Entwurf frey hervorzutreten, und an Seine Hochfürstliche Gnaden unmittelbar seine Gedanken, befundenen Anstände oder Mängel unbefangen einzuschicken.

Ich werde jede Verbesserung mit wahrem Dankgefühle aufnehmen, mich gerne belehren lassen, und nur daraus Gelegenheit nehmen, zur Beförderung des Staatswohls meine Kräfte fernerhin zu verwenden. Bamberg, den 3. Junius, 1792.

M. Pflaum.

Erster

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen, die sich auf Verbrechen beziehen, überhaupt.

§. 1.

Von den Gesetzen, nach welchen künftig in Kriminal- und Strafsachen zu verfahren.

Bey Bestimmung der Strafe begangener Verbrechen, und bey dem zu beobachtenden Verfahren soll in Unsern Bambergischen Hochstifts Landen, so lange Wir nicht unmittelbar ein anderes verordnen, lediglich nach diesem Unsern Gesetzbuche bey schweren und geringen Verbrechen verfahren, von daher die ehehinnigen Landesverordnungen und alle andere sowohl geschriebene als ungeschriebene Gesetze nicht einmal in subsidium angewendet, in be-

denklichen und zweifelhaften Fällen aber dasjenige, was durch Unser bürgerliches Landrecht in der vorläufigen allgemeinen Erinnerung §. 8. und 9. verordnet worden ist, beobachtet, jedoch aus wichtigen Ursachen, die mit benachbarten Reichsständen und der Ritterschaft errichteten Rezesse beybehalten werden.

§ 2.

Allgemeine Verbindlichkeit der Strafgesetze.

Die in diesem Unsern Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, und diejenigen, die Wir nach Zeit und Umständen etwa künftig bekannt machen werden, sollen nicht allein auf alle und jede Unterthanen ohne Unterschied des Standes, Gewerbes und der Lebensart, sondern auch auf diejenigen Fremde, die sich etwa aus diesen oder jenen Ursachen in Unsern Hochstifts Landen aufhalten, angewendet werden, mithin ganz allgemein verbindlich seyn; es wäre denn, daß Wir bey Abfassung dieses oder jenes Gesetzes gewisse Personen besonders ausnehmen, und diese Ausnahme ausdrücklich bemerken und anführen werden.

§. 3.

Anfang der Verbindlichkeit eines Strafgesetzes.

Dieses Unser Gesetzbuch soll erst ein Monat nach der Publication eine allgemeine verbindliche Kraft haben; gleichwohl sind dergleichen Gesetze niemal auf vorhergehende Verbrechen, und selbst nicht einmal auf die-

diejenige, die zur Zeit der Bekanntmachung noch nicht in Untersuchung gezogen, wenigstens noch nicht entschieden waren, anzuwenden, vielmehr die Erkenntniß in solchen Fällen, nach den vorhergehenden, oder bisher üblichen Gesetzen zu fällen.

§. 4.

Einschränkung des vorigen Paragraphs.

Eine jede Verordnung aber, welche lediglich die Verbesserung des Verfahrens in peinlichen Fällen und Strafsachen zur Absicht hat, soll vom Augenblicke ihrer Bekanntmachung an zur unumgänglichen Richtschnur dienen, mithin auch bey denjenigen Verbrechen zur Anwendung kommen, die schon vor dem bekanntgemachten Gesetze begangen gewesen, wo ferne nur deren Untersuchung entweder noch nicht verhänget, oder wenigstens noch nicht geendigt worden.

§. 5.

Aufhebung aller eigenmächtigen Ausdehnung und Erklärung der Strafgesetze.

So wenig Richter und Obrigkeiten die Macht haben, diese oder jene Handlung, die in Unsern Gesetzen nicht für ein Verbrechen erkläret worden, dafür eigenmächtig anzunehmen, oder die vorgeschriebenen Gränzen in der Bestrafung, oder in dem Verfahren, zu überschreiten, eben so wenig mag denselben frey stehen, durch willkührliche Erklärungen, Ausnah-

men, Erweiterungen und Einschränkungen von dem Buchstaben des Gesetzes abzugehen. Diejenige obrigkeitliche Person, welche sich das eine oder das andere zu Schulden kommen läßt, soll nach Bewandniß der Umstände: ob die Ueberschreitung des Gesetzes nur aus Fahrläßigkeit oder fürsätzlich geschehen; ob die Fahrläßigkeit groß oder gering; ob die dadurch verursachte Unordnung, oder der zugefügte Schade beträchtlich oder nicht, in eine angemessene Geldbuße unabbittlich genommen, oder von ihrem Amte suspendirt, oder dessen auch gänzlich entsetzt, und dem Befinden nach bey dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen mit den desfalls bestimmten Strafen belegt werden.

§. 6.

Von zweifelhaften Strafgesetzen.

Wenn Wir es gleich in den Fällen, wo wegen der buchstäblichen Anwendung Unserer Strafgesetze erhebliche Zweifel entstånden, die aus der Zusammenhaltung mit andern von Uns bekanntgemachten Vorschriften nicht gehoben werden könnten, bey Unserer desfalls gemachten Verordnung lediglich bewenden lassen (§. 1.), so soll doch ein Gesetz auch auf einen solchen Fall, wovon es nicht ausdrücklich redet, angewendet werden, wenn der wahre Entzweck oder der eigentliche Grund desselben (welcher aber im Gesetze selbst ausgedruckt seyn muß, und nicht bloß vermuthet werden darf) auch auf jenen Fall zutrift,

und daher ganz ungezwungen, und schlechterdings nicht anders geurtheilt werden kann, als daß er im Gesetze stillschweigend mit enthalten und entschieden sey.

§. 7.

Von der Anwendung der Strafgesetze auf solche Personen, die in anderen Ländern Verbrechen begangen haben.

Wer in einer andern jedoch zum deutschen Reiche gehörigen Provinz ein Verbrechen begeht, soll mit der in Unsern Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden, wenn solche nicht schärfer ist, als in der Provinz, wo das Verbrechen begangen worden. Würde aber ein Ausländer an einem zum deutschen Reiche nicht gehörigen Orte ein Verbrechen begangen haben, und sich in Unsere Hochstifts Lande flüchten, so soll, wenn anders dessen Verbrechen auch dahier nicht fortgesetzt, und sonst die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch ihn nicht gestört wird, gegen denselben weder eine Untersuchung noch eine Strafe verhängt, jedoch ihm durch diejenige Amtsstelle, in deren Bezirke er betreten wird, bedeutet werden, binnen 8 Tagen, wenn er nicht von Uns unmittelbar einen längeren Aufenthalt bewirken wird, Unsere Hochstifts Lande um so gewisser zu räumen, als er ansonst durch amtliche Veranstaltung aus solchen verwiesen werden würde; ob aber die Auslieferung eines solchen Verbrechers ausser dem Falle, da Wir durch Verträge

dazu verbunden sind, auf Ersuchen geschehen soll oder nicht, werden Wir in jedem einzelnen Falle auf an Uns davon erstatteten Vortrag nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse bestimmen.

§. 8.

Von Verordnungen, die eine nachgeordnete Obrigkeit in Strafsachen machen darf.

Ob es gleich einer nachgeordneten Obrigkeit unter keinen Umständen frey stehen mag, diese oder jene Handlung eigenmächtig für Verbrechen zu erklären, oder auch nur auf diese, oder jene That eine härtere Strafe, als Unsere Landesgesetze vorschreiben, zu verordnen, so soll doch eine obrigkeitliche Verordnung, die lediglich zur Verhinderung gewisser Verbrechen abzweckt, besonders, wenn Gefahr auf Verzug haftet, darunter nicht mit verstanden werden. Wenn aber eine solche Verordnung sich nicht auf einen einzelnen Fall einschränkte, sondern auch in künftigen Fällen, als ein Vorkehrungsmittel gebrauchet werden sollte, so ist sodann Unsere Zustimmung und Bestättigung gebührend nachzusuchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbrechen.

§. 9.

Begriff der Verbrechen überhaupt.

Unter Verbrechen sollen nur diejenigen freyen Handlungen oder Unterlassungen verstanden werden, die Unserem gegenwärtigen Gesetzbuche, oder anderen künftig von Uns oder von Unseren Nachfolgern bekannt zu machenden peinlichen oder Strafgesetzen zuwider sind.

§. 10.

Unterschied unter schweren und geringen Verbrechen.

Diejenigen Verbrechen sollen für schwere oder eigentliche Missethaten, mithin für solche, die zu den peinlichen Fällen gehören, angesehen werden, worauf in diesem Unserem Gesetzbuche eine Strafe am Leibe oder Leben gesetzt worden. Dahingegen sollen alle übrige nur für geringe Verbrechen, bey denen daher diejenigen Verfahrungsarten, die bey jenen statt finden, wegfallen, gehalten werden.

§. 11.

Unterschied der Verbrechen in vollbrachte und versuchte.

Ein Verbrechen soll sodann für vollbracht angesehen werden, folglich dabey die in Unsern Gesetzen demselben bestimmte Strafe, der Regel nach, zur Anwendung kommen, wenn die vorgenommene gesetzwidrige Handlung dem Begriffe eines in Unserm Gesetzbuche namentlich gedachten Verbrechens gemäß ist.

Bey der Frage daher: ob ein Verbrechen für vollbracht anzusehen sey? kann der Mangel gewisser Umstände, die solches gewöhnlich zu begleiten pflegen, an- und für sich in keinen Betracht kommen.

Auch sodann noch soll ein Verbrechen nur als blos versucht angesehen werden, wenn gleich Jemand, bey geständlicher oder bewiesener Absicht, eine verbotene That begehen zu wollen, entweder in Vollendung derselben schon begriffen gewesen, oder gewisse unmittelbar darauf zielende Anstalten gemacht hatte, ohne jedoch die That wirklich zu Stande zu bringen. Fehlet es aber sogar hieran, so mag niemand wegen gehegter böslichen Gesinnung, die er nachhin beweißlich fahren lassen, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, es wäre dann, daß er seine böslichen Gesinnungen durch Drohworte, oder sonst öffentlich zu erkennen gegeben hätte, da es denn bey Unsern auf diesen Fall gemachten besonderen Vorschriften das Bewenden behält. (§. 75).

In

In zweifelhaften Fällen, und wenn man nicht völlig gewiß seyn kann, ob Jemand seine ehemal gehegten bösen Gesinnungen noch führe oder nicht, ist er von Obrigkeitswegen dahin zu bedeuten, daß er den Ausbruch derselben, bey Vermeidung einer gedoppelten oder zwiefachen gewöhnlichen Strafe zu vermeiden habe.

§. 12.

Von dem Vorsatze, womit ein Verbrechen begangen worden.

Sobald die eigentliche Absicht des Thäters, die er auf die Vollbringung des Verbrechens gerichtet hatte, nicht mehr zu bezweifeln, und auch dieses hergestellt seyn wird, daß der Erfolg seinem vorhergehegten Vorsatze entsprochen habe, so ist gegen ihn das Strafgesetz in buchstäbliche Anwendung zu bringen.

Würde aus der unerlaubten Handlung ein grösseres Uebel folgen, als der Verbrecher zu begehen, sich vorgesetzt hat, er auch nach den hiebey gebrauchten Werkzeugen, nach Lage der Sachen, oder nach den Umständen der etwa beleidigten Person solches leichtlich haben vorsehen können und müssen; so ist wider denselben die ordentliche, oder eine sonst ihr gleich kommende Strafe ebenmäßig zu verfügen. In dem entgegengesetzten Falle aber, wo nämlich der Verbrecher den widrigen Erfolg auf solche Art, und nicht so leicht hat vorsehen können, ist auf die Strafe nach den von der Unvorsichtigkeit erlassenen Vor-

schriften, jedoch allzeit mit einiger Schärfung, zu erkennen, welche Schärfung aber alsdenn wegzufallen hat, wenn Jemand bey einer an sich erlaubten Handlung aus Unvorsichtigkeit eine wirklich sträfliche That vollführen würde.

§. 13.

Allgemeine Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Bey solchen Verbrechen, die nach vorgängiger genugsamen Untersuchung und Prüfung aller Umstände in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, soll besonders darauf Betracht genommen werden, ob solche Unvorsichtigkeit eine an sich unerlaubte That unmittelbar, und folglich eigentlich veranlasset, oder nur zufällig befördert habe. Wie im letzteren Falle kein wirkliches Verbrechen vorhanden ist, folglich auch keine Strafe statt findet; so ist hingegen bey derjenigen Fahrläßigkeit, die das entstandene Verbrechen unmittelbar verursachet hat, am meisten dahin zu sehen, ob sie groß oder geringe; leicht oder schwer zu vermeiden gewesen? ob sie von Leuten vom gesetzten Alter, oder von solchen, die sich noch in jugendlichen Jahren befinden, bewiesen sey? Denn es ist die Fahrläßigkeit, wenn sie ein Verbrechen unmittelbar veranlasset, und entweder leicht zu vermeiden gewesen, oder von Leuten vom gesetzten Alter bewiesen worden, nicht allein der Regel nach größer, als in den entgegengesetzten Fällen, sondern auch, wenn nicht besondere Umstände eine gegründe-

te

te Ausnahme machen, härter zu bestrafen. Indessen soll die blose Fahrläßigkeit, wenn sie gleich leicht zu vermeiden gewesen, und vielen beträchtlichen Schaden angerichtet, und wohl gar zu dem Tode eines Menschen Anlaß gegeben hätte, wenn sie anders nach genugsamer Prüfung aller Umstände nicht zum blosen Vorwande gebrauchet befunden würde, niemal in der Bestrafung dem Vorsatze gleich geachtet, oder deshalb auf die Todes- oder auf eine schwere peinliche Leibesstrafe erkannt, vielmehr sodann lediglich nach Maaßgabe Unserer näheren Bestimmung verfahren werden. Unter allen Umständen ist jedoch der Schade, der durch Fahrläßigkeit verursachet worden, wenn es nur nach den Vermögensumständen, oder dem Erwerbe des Verbrechers thunlich, ohne auf die Grösse desselben zu sehen, zu ersetzen.

§. 14.

Strafe desjenigen, der aus Unvorsichtigkeit entweder zu eines Menschen Tode, oder zu öffentlicher Gefahr und Schaden Veranlassung giebt.

Wer bey einem an sich unerlaubten Geschäfte oder dergleichen Handlung, aus Unvorsichtigkeit eines Menschen Tod veranlasset, oder ein ganzes Land, eine Stadt, Gemeinde, oder Familie Gefahren aussetzet, oder denselben wohl gar wirklich Schaden verursachet, soll, im Falle die Fahrläßigkeit von einer besonderen Größe, gleichwohl die Folgen davon mit der Handlung nothwendig nicht verbunden gewesen wären, auf vier Jahre zum Zuchthause, oder zur Leistung ande-

andere öffentlichen Arbeiten, deren Beschaffenheit nach dem Stande, Geschlechte, und den Leibeskräften des Angeschuldigten zu bestimmen, oder zum achtjährigen Vestungsarreste verurtheilt werden. Diese Strafen sollen um die Hälfte gemindert werden, wenn die Fahrläßigkeit zwar nicht zu bezweifeln, allein entweder nicht von einer besonderen Größe gewesen, oder auch nur blos entweder in Absicht der Zeit, oder des Orts, oder der Art und Weise, bewiesen, das Geschäft aber, bey welchem sie vorgekommen, an sich weder unerlaubt noch strafbar gewesen. Es soll inzwischen derjenige, der aus Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen veranlasset hat, nach Maaßgabe Unserer bey dem Todtschlage gemachten näheren Bestimmungen sowohl in dem einen als anderen Falle, wenn es unbeschadet seiner eigenen und der seinigen nothdürftigen Unterhaltung geschehen kann, der Wittwe uud den unversorgten unmündigen Kindern des Entleibten die nöthigen Bedürfnisse zu ihrem Unterhalte, so, wie solche nach richterlichem Ermessen bestimmt werden, zu reichen, schuldig seyn. (§. 96.)

§. 15.

Von der Strafe anderer Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Ausser dem im vorigen Paragraph beschriebenen Falle, sollen die Verbrechen, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, nach Beschaffenheit und Größe derselben, und nach Maaßgabe Unserer

von

von der Fahrläßigkeit im allgemeinen gemachten Vorschriften, nach rechtlichem Ermessen, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestrafet werden.

§. 16.

Von einer geringen Fahrläßigkeit, die ein Verbrechen veranlasset.

Wenn aus einer an sich erlaubten Handlung schädliche oder gesetzwidrige Folgen entstehen, die nur bey einer angewandten grosen Aufmerksamkeit und Vorsicht hätten vermieden werden können, mithin nur in einem geringen Grade der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, so soll zwar der Urheber solcher Handlungen, wenn anders die Fahrläßigkeit nicht in Ausübung seiner Kunst begangen worden ist, als in welchem Falle nach richterlichem Ermessen gegen ihn ein Straferkenntniß zu erfolgen hat, mit der Strafe verschont, jedoch zur Ersetzung der verursachten Schäden und Kosten angehalten werden. Wäre aber die Handlung, deren Folgen ein eigentliches Verbrechen hervorgebracht haben, an sich betrachtet unerlaubt; so soll auch bey der geringsten Unvorsichtigkeit, worinn diese Folgen ihren Grund haben, ausser der Ersetzung der Schäden und Kosten, nach der Beschaffenheit der That und anderer einschlagenden Umstände auf eine Gefängnißstrafe von drey bis acht Tagen, oder auf eine verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden.

§. 17.

Von Werkzeugen, durch deren unerlaubten, oder unvorsichtigen Gebrauch, Verbrechen zu Stande gekommen sind.

Diejenigen Waffen, und andere bewegliche Werkzeuge, durch deren Gesetzwidrigen Gebrauch ein wahres Verbrechen auf eine vorsetzliche Weise ausgeführt worden ist, sollen dem Urheber, wenn sie ihm eigenthümlich sind, hinweggenommen, und zur Bestreitung der etwaigen Entschädigungs- auch Untersuchungs-Kosten verwendet werden.

§. 18.

Von Verbrechen, die in dem Zufalle ihren Grund haben.

Würde nach geschehener genauen Untersuchung und Prüfung aller Umstände, eine gewisse an sich unerlaubte That, so wenig in dem Vorsatze, als in der Unvorsichtigkeit ihres Urhebers gegründet befunden, hätte auch der Beleidigte das Gegentheil nicht beweisen, oder wahrscheinlich machen können, so findet keine Bestrafung und Schadensersetzung statt. Es mag auch unter solchen Umständen der Angeschuldigte zum Reinigungseide nicht angehalten werden. In zweifelhaften Fällen soll inzwischen bey solchen Thaten, die an und für sich betrachtet, und der Regel nach unerlaubt sind, die Unvorsichtigkeit vermuthet, und sodann zum wenigsten auf die Ersetzung der Schäden und Kosten erkannt werden.

§. 19.

§. 19.

Von den Verbrechen derer, die ihrer Vernunft beraubt sind.

Rasende, wahnsinnige, sinnlose, schwermüthige, melancholische, und andere der Vernunft beraubte Leute sollen zwar, in soferne es ihre Vermögensumstände, ohne Nachtheil ihrer eigenen und der ihrigen Unterhaltung zulassen, zu der Wiederesetzung der gewirkten Schäden und Kosten verbunden, niemal aber ihrer Vergehungen wegen mit einiger Strafe belegt werden. Sollte aber derselben Aufseher hiebey sich einiger Fahrläßigkeit schuldig machen, so sind diese vorzüglich nicht nur zu dem Schadensersatze, sondern auch zu einer dem Grade ihrer Schuld angemessenen Strafe zu verurtheilen. Würden aber die Eingangs benannten Personen zu einer solchen Zeit, wo sich der Mangel der Vernunft, entweder gar nicht, oder aber nur nicht in einem hohen Grade veroffenbaret hat, auf eine sonst gesetzwidrige Handlung verfallen, so ist mit denselben von den Aerzten eine Untersuchuug anzugehen, von deren pflichtmäßigen Gutachten es abhangen wird, ob und in wie ferne von diesen Verbrechen frey gehandelt worden, und mit was für einer Strafe, die doch immer gelinder, als die sonst gewöhnlich bestimmte ist, ausfallen muß, sie zu belegen seyen. Nie soll auch eine Strafe gegen diejenigen, die erst nach Vollbringung des Verbrechens in eine von obberegten Gemüthsschwachheiten verfallen, verhängt werden, sondern alle diese Personen

sind

sind nur lediglich nach Vorschrift Unserer Polizeygesetze, zur Verhütung künftiger Verbrechen, in Verwahrung zu halten.

§. 20.

Von Leuten, die aus Verzweiflung eine böse That begehen.

Würden sich bey einem Menschen, der angeblich aus Verzweiflung eine böse That begangen hatte, auffallende Merkmale der Melancholie und Schwermuth finden, also daß nach genugsamer Untersuchung und Prüfung aller Umstände, kein Argwohn einer Verstellung vorwaltete, so ist mit einem solchen dergestalt, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubet sind, bereits vorgeschrieben worden, zu verfahren; ausser einem solchen Falle, und wenn sich kein Mangel des Verstandes findet, soll derjenige, der aus Verzweiflung ein Verbrechen begangen hatte, weshalb er eigentlich am Leben zu bestrafen gewesen wäre, auf Lebenszeit zu öffentlichen Arbeiten, die der Beschaffenheit seines Körpers angemessen sind, verurtheilet, bey anderen Verbrechen aber, nicht sowohl auf die gesetzliche, als vielmehr auf eine andere mit jener im Verhältnisse stehende Strafe, erkannt werden.

§. 21.

Von einfältigen Verbrechen.

Die sogenannten Einfältigen, die, ob sie zwar nicht leicht Merkmale eines geübten Verstandes und einer

reifen

reifen Beurtheilungskraft zu erkennen geben, gleichwohl Begriffe vom Guten und Bösen haben, und sich sonst durch Strafen im Zaume halten lassen, sind, wenn ihr böser Vorsatz ausser Zweifel gesetzt ist, ihres Verbrechens wegen dergestalt, als es Unsere Gesetze nach der Regel bestimmen, zu bestrafen; diese aber soll immer nach dem Grade der Einfalt geschätzt, und gemäßiget werden, so, daß auch in dem Falle, wo sonst die Todesstrafe einzutretten hätte, nach Verschiedenheit der von den Aerzten befundenen Umstände eine Gefangenschaft auf zwey, vier und mehrere Jahre, oder auch auf die ganze Lebenszeit gegen den Verbrecher zu verfügen ist. Würde aber bey solchen unglücklichen Personen eine solche schwache Beurtheilungskraft befunden werden, woraus abzunehmen ist, daß sie selten ihre Handlungen auf die gehörige Art und Weise verrichten, und von dem Guten oder Bösen gar keinen Begriff haben, so sind dieselben nach Vorschrift Unserer Polizeygesetze in Verwahrung zu bringen, sonst aber mit aller Strafe zu verschonen.

§. 22.

Von Verbrechern, die taub und stumm zugleich sind.

Taub und zugleich stumm gebohrne sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen, wenn sie nicht durch die Kunst einen scharfen Beobachtungsgeist, mithin die erforderlichen Begriffe vom Guten und Bösen erhalten haben, den sinnlosen und wahnsinnigen Leuten völlig gleich geachtet, und folglich mit ersteren auf gleiche

Weise, als von den letztern vorgeschrieben worden (§. 19.), verfahren werden, solche aber, die entweder nur blos taub, oder stumm sind, oder die auch in jenem Alter, wo sie die hinlänglichen Begriffe vom Guten und Bösen bereits erhalten hatten, durch einen Zufall taub und stumm geworden sind, sollen bey dem Mangel anderer Milderungsursachen, ihrer gesetzwidrigen Handlungen wegen, wie andere Verbrecher bestraft, und auf ihren sinnlichen Fehler keine Rücksicht gemacht werden, wenn derselben böse Vorsatz in Kapitalverbrechen nicht zwar durch ihr schriftlich abgegebenes, oder von einem oder dem anderen Ausleger erklärtes Bekenntniß (§. 36. Zweyter Th.) sondern vielmehr durch andere gesetzliche Beweißmittel hergestellt ist.

§. 23.

In wie ferne die Leidenschaft, in der ein Verbrechen begangen worden, in Betracht zu ziehen.

Derjenige, der sich nicht selbst dem Ausbruche der Leidenschaft, vorzüglich des Zorns, preisgegeben hat, sondern durch die Beleidigung eines anderen dahin gerissen worden ist, soll, nachdem er an dem Gebrauche des Verstandes entweder ganz, oder zum Theile gehindert wird wegen eines in diesem Zustande begangenen Verbrechens entweder gar nicht gestraft, oder aber diese Strafe nach richterlichem Ermessen gemildert werden; der heftige Zustand der Leidenschaften aber soll alsdenn in gar keinen Betracht, sondern das Strafgesetz in Ermanglung anderer Milderungsursa-

chen

chen zur buchstäblichen Anwendung kommen, wenn Jemand sich in einem an sich unerlaubten Geschäfte befindet, und hiebey sich einer anderen gesetzwidrigen Handlung schuldig machen wird. Auf gleiche Art sollen auch die übrigen Leidenschaften, ausser dem Zorne, bey keinem Verbrechen der Regel nach einige Aufmerksamkeit verdienen.

§. 24.

Von Verbrechen, die Kinder begehen.

Begienge ein Kind unter zehen Jahren ein Verbrechen, so soll es, ohne auf die Beschaffenheit des letztern zu sehen, nicht eigentlich bestrafet, sondern nur seinen Aeltern, Vormündern oder Lehrmeistern zu genaueren Aufsicht übergeben, und ihnen zugleich die vorzunehmende mässige Züchtigung, um dadurch einen etwaigen Eindruck zu stiften, empfohlen werden. Es soll auch ein in der Kindheit begangenes Verbrechen in erwachsenen Jahren bey Erwählung, oder Treibung eines Gewerbs Niemand zum Vorwurfe oder Nachtheile gereichen, indessen unter allen Umständen das eigenthümliche Vermögen eines solchen Kindes, in so ferne es ohne Nachtheil desselben nothdürftigen Unterhaltung und Erziehung geschehen kann, zur Ersetzung des verursachten Schadens angewendet werden. In Ermanglung dessen aber sollen der Beschädigte, oder seine Erben, an dem künftigen Erwerbe solcher Kinder, ohne auf die immittels verflossene Zeit zu sehen, rechtliche Ansprache zu machen befugt seyn.

§. 25.

Von solchen Verbrechern, die noch unter achtzehen Jahren sind.

Junge Leute, die noch nicht das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen zwar unter den in vorhergehenden Gesetzen gemachten Einschränkungen zum Schadensersatze angehalten, nie aber am Leben gestraft, oder zur lebenswierigen Gefangenschaft verurtheilt, sondern an deren Statt bey schweren Verbrechen nach der Grösse des Vorsatzes und der Ueberlegung, womit solche ausgeübt worden, mit dem Zuchthause oder dem Vestungsarreste auf ein, zwey, vier, bis sechs Jahre bestraft werden; hätten sie aber nur geringe Verbrechen begangen, oder aber bey dem sonst mannbaren Alter sich mit Unzuchtsfällen begeben, so sind sie, wenn ihr daran theilhabender Vorsatz nicht zu bezweifeln ist, der ordentlichen in Unserem Gesetze bestimmten Strafe zu unterwerfen.

§. 26.

Von Verbrechern, die das achtzehente Jahr bereits zurückgelegt haben.

Nach bereits zurückgelegtem achtzehnten Jahre soll das jugendliche Alter eines Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in keinen Betracht kommen, wenn sich bey der Untersuchung der Vorsatz, mit welchem die böse That vollbracht worden, aus allen Umstän-

den an Tag legen wird. Würde sich aber bey der angestellten Untersuchung ergeben, daß der Angeschuldigte bey Ermanglung einer ordentlichen Erziehung, und bey der Unwissenheit der Religionswahrheiten mehr aus Unbesonnenheit als mit Ueberlegung gehandelt habe, und daß noch eine gegründete Hofnung zur Lebensbesserung vorhanden sey; so ist derselbe, wenn er das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht wird zurückgelegt haben, in eigentlichen Kapitalfällen niemal am Leben, sondern mit vier, sechs bis zehnjähriger Zuchthausarbeit nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

§. 27.

Von Verbrechen, die bey trunkenem Muthe begangen werden.

Diejenigen, die in der Trunkenheit ein Verbrechen begangen haben, solches aber nachhin, da es vollbracht worden, nicht bereuen, vielmehr bey nüchternem Muthe billigen und genehmigen, sollen, in Ermanglung anderer Milderungsursachen, eben so, wie diejenigen, die sich in der Absicht ein Verbrechen desto herzhafter zu begehen, betrunken, auch solches wirklich vollführt haben, nach der genauen Vorschrift Unserer Gesetze angesehen, und gestraft werden. Sollte aber nach vollbrachtem Verbrechen der Thäter, wenn der Stand desselben nicht schon an und für sich wegen einer freywilligen Betrunkenheit hierinn eine Ausnahme machen wird, eine ernstliche Reue bezeigen, so ist er nur als ein solcher, der aus Unvorsichtigkeit ge-

handelt hatte, zu betrachten, und daher nach der Grösse der letztern Inhalts Unserer besonderen Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, zu bestrafen. Es sollen aber diejenigen, die lediglich wider ihren Willen zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise berauscht, und in einem solchen Zustande, da sie den Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten, ein Verbrechen begangen haben, so wenig bestraft, als zur Genugthuung und Schadensersetzung angehalten werden. Im übrigen mag auch ein geringerer Grad der Trunkenheit, der den Gebrauch des Verstandes nicht völlig geraubt hat, als eine Milderungsursache in Betracht gezogen werden, wenn besonders eine heftige Gemüthsbewegung, die ohne alles Verschulden des Thäters unrechtmässiger Weise von anderen erregt worden, damit verbunden gewesen seyn sollte.

§. 28.

Von denen, die andere zum Trunk zwingen, oder sie hinterlistiger Weise betrunken machen.

Solche, die andere entweder zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise ihnen einen Rausch beygebracht haben, sollen, wenn sie dadurch das nachher wirklich erfolgte Verbrechen unmittelbar zu beförderen gesucht hätten, nicht allein zur völligen Schadensersetzung angehalten, sondern auch überdies als Theilnehmer und Beförderer angesehen und bestraft, diese Strafe aber billig verdoppelt, oder

den Umständen nach geschärft werden, wenn Jemand durch eine ihm hinterlistiger oder zwangsweise beygebrachte Trunkenheit vielleicht wohl gar Schaden an seiner Gesundheit genommen hätte.

§. 29.

Von versuchten schweren Missethaten.

Derjenige, der bey Vollbringung einer schweren Missethat, worauf Inhalts Unserer Gesetze die Todesstrafe, oder eine lebenswierige Gefangenschaft stehet, wirklich schon beschäftiget gewesen, auch die That sofort und unmittelbar darauf zu vollbringen entschlossen hatte, jedoch wider seinen Willen an der wirklichen Vollendung verhindert worden, soll, wenn nicht auf das versuchte Verbrechen, insonderheit schon eine bestimmte Strafe angeordnet ist, auf vier Jahre zum Zuchthause, oder aber nach den Umständen oder dem Stande des Verbrechers zum Vestungsarreste auf acht Jahre verurtheilt werden. Es ist aber diese Strafe sodann, wenn entweder schon ein Schade von Erheblichkeit gestiftet worden, oder der Angeschuldigte ein Mensch von ruchlosen Leben und Wandel wäre, oder er schon zu mehreren Malen zur Vollendung schwerer Missethaten den Versuch gemacht hätte, oder auch bey Eintrettung anderer beschwerenden Umstände zu verdoppeln. Sodann aber ist der Verbrecher auf Lebenszeit zum Zuchthause oder Gefangenschaft zu verurtheilen, wenn er nach ausgestandener Strafe und erfolgter Freylassung einen neuen Versuch zur Be-

gehung eben derselben, oder einer ähnlichen schweren Missethat machte. Derjenige jedoch, der freiwillig und ohne alle vorgefundene Hindernisse eine Missethat, worauf die Todesstrafe oder lebenswierige Gefangenschaft stehet, nicht vollbringet, bey deren wirklichen Vollendung er gleichwohl bereits beschäftiget gewesen ist, soll mit vierwöchigem Gefängnisse bestrafet, in jenem Falle aber, wo durch das versuchte Verbrechen entweder schon ein Schade von einiger Beträchtlichkeit gestiftet worden, oder sonst andere beschwerende Umstände eingetretten sind, mit einjähriger Zuchthausstrafe oder zweyjährigem Vestungsarreste bestrafet werden. Hätte aber Jemand zur Vollbringung einer schweren Missethat nur blos gewisse Anstalten gemacht, ohne bey der wirklichen Begehung schon beschäftiget gewesen zu seyn, so ist er, in so ferne er wider seinen Willen die böse That nicht zu Stande gebracht hätte, mit einjähriger Zuchthausarbeit, oder zweyjährigem Vestungsarreste zu bestrafen. Ein acht bis vierzehntägiges Gefängniß findet nur sodann statt, wenn Jemand freiwillig und ohne einen äusseren Einfluß eine böse That nicht vollbracht hätte, zu deren Begehung er gleichwohl bereits einige Anstalt getroffen hätte.

§. 30.

Von anderen versuchten Verbrechen.

Derjenige, der einen Versuch gemacht hat, ein solches Verbrechen, das zwar nicht mit dem Tode oder der lebenswierigen Gefangenschaft, doch gewöhnlich

lich am Leibe bestraft zu werden pfleget, zu begehen, auch bey Ausführung seines bösen Vorhabens bereits beschäftiget gewesen, inzwischen an der wirklichen Vollbringung wider seinen Willen verhindert worden, soll bey dem Mangel näherer Vorschriften mit acht bis vierzehntägigem auch vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, bey beschwerenden Umständen aber mit Leistung halbjähriger Zuchthausarbeit, oder in diesem letzteren Falle mit einjährigem Vestungsarreste bestrafet, diese Strafe aber sodann verdoppelt werden, wenn der Verbrecher, nachdem er solche überstanden, einen neuen Versuch zur Ausübung der That gemacht hätte. Es findet inzwischen diese Strafe wegen eines versuchten Verbrechens, das, wenn es völlig zu Stande gekommen wäre, am Leibe zu bestrafen gewesen seyn würde, nur zur Hälfte statt, wenn der Verbrecher von der Vollendung der That, die er sich zu begehen vorgesetzt, und wozu er schon Anstalten gemacht, freiwillig abgelassen hat.

§. 31.

Von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen.

Würde Jemand sein Verbrechen bey eben demselben Gegenstande bloß fortgesetzt haben, so soll die Strafe, wenn solche anders schon einmal erfolget wäre, verdoppelt werden. Ausser diesem Falle aber soll es bey einem fortgesetzten Verbrechen zwar bey der gesetzlichen Strafe das Bewenden behalten, inzwischen nach genugsam bewiesenen Vorsatze, auf et-

waige Milderungsursachen nicht leicht Betracht genommen werden. Würde aber Jemand bey unterschiedenen Gegenständen, und zu mehrern Malen eben dasselbe Verbrechen begehen; so soll die Strafe bey jeder Wiederholung, wenn es anders ihrer Beschaffenheit nach thunlich, der Regel nach verdoppelt werden, oder der Verbrecher die letztere erlittene Strafe zwiefach leiden, im Gegentheile aber, und wenn die Strafe keine Verdoppelung zuläßt, soll solche nach richterlichem Ermessen geschärfet werden. Würde weiter Jemand ein solches Verbrechen, worauf nach Unsern Gesetzen eine Leibesstrafe stehet, zum drittenmal wiederholen, und sich durch die bereits erfolgte Bestrafung nicht bessern lassen, so soll er in Ermanglung näherer von Uns gemachten Bestimmungen, auf Lebenszeit zu angemessenen Arbeiten im Zuchthause oder anderswo verurtheilt werden. Ob nun gleich diese Unsere Vorschriften von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, der Regel nach, ohne Unterschied der Verbrechen zur Anwendung kommen sollen, so ist gleichwohl bey wiederholten Todtschlägen oder Mordthaten dasjenige zu beobachten, was unten davon besonders mit mehreren angeführt und bestimmet wird. (§. 92. 93.)

§. 32.

Von dem Falle, da Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen hätte.

Würde Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen, auch wegen eines jeden von den-

denselben die Todesstrafe, der Regel nach, verdient haben, so soll dieselbe an dem Verbrecher jedesmal mit der (§. 92.) vorgeschriebenen Schärfung vollzogen werden; wie inzwischen in dem Falle, da Jemand wegen eines Verbrechens das Leben, wegen eines andern aber eine Leibesstrafe verwirkt hätte, die zu erkennende Todesstrafe ohne alle Schärfung belassen werden muß, so soll auch in allen übrigen Fällen bey dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen, wenn die deßfalls verwirkten Strafen von verschiedener Beschaffenheit wären, allemal die härteste derselben mit einiger Schärfung verfügt, ausser diesem Falle aber die auf jedes einzelne Verbrechen gesetzten Strafen miteinander in Verbindung gebracht, und an dem Thäter vollzogen werden.

Unter keinen Umständen aber mag wegen des blosen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen, deren eines oder das andere,, Unseren Gesetzen nach, nicht zu den Kapitalverbrechen gehörte, auf die Todesstrafe, oder auf lebenswierige Gefangenschaft oder Leistung lebenswieriger Arbeiten erkannt werden.

§. 33.

Von Verbrechen, die schlafend begangen werden.

Würden schlafende, träumende, und Nachtwanderer solche Handlungen vorgenommen haben, die unter anderen Umständen ein Verbrechen ausmachen würden; so sollen sie zwar zum Schadensersatze angehalten

halten, nie aber mit einiger Strafe belegt werden, es wäre denn, daß entweder der Vorsatz, oder wenigstens die Unvorsichtigkeit, worinn die That eigentlich ihren Grund hatte, bewiesen werden könnte; da denn nach diesem Verhältnisse entweder auf die gesetzliche, oder nach der Grösse der bewiesenen Fahrlässigkeit auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen ist.

§. 34.

Von den durch Verbrechen gestifteten Schäden und Kosten.

Jeder Verbrecher soll zu dem Ersatze der durch seine gesetzwidrige Handlung verwirkten Schäden und Kosten nach Anleitung Unserer Prozeßverordnungen angehalten, und bey Ermangelung einer anderen Gelegenheit des Verdienstes, wenn die eintreffenden Umstände oder das Verhältniß des Verbrechers keine andere Vorsorge nothwendig machen würden, in Unser Arbeitshaus, bis allem diesen ein Genügen geleistet seyn wird, gebracht werden. Würde aber ein Verbrecher etwa nicht im Stande seyn, die ihm durch Urtel und Recht zuerkannte Geldbusse abzuführen, so soll an deren statt ein Gefängniß — oder sonst eine andere verhältnißmässige Strafe gegen denselben verhängt werden.

Dritter Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen und der Theilnehmung an den Verbrechen, die andere begehen.

§. 35.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen überhaupt.

Alldiejenigen, die sich zur Begehung eines nachhin wirklich vollbrachten Verbrechens freiwillig verbunden hatten, sollen, wenn sie anders bey der Vollbringung der That gegenwärtig gewesen, und dazu geflissentlich ohne Zwang und Gewalt mitgewirkt haben, auf gleiche Weise bestraft, zur Schadensersetzung, und zur Genugthuung des Beleidigten in solidum angehalten werden, ohne daß hiebey auf die Verschiedenheit oder Grösse der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist: doch soll die Strafe bey dem eigentlichen Stifter und Urheber des Komplots, jedoch ohne daß die Art der Strafe verändert wird, in Ermanglung näherer Vorschriften nach richterlichem Ermessen geschärft werden.

§. 36.

Ob die von einem Mitschuldigen erlittene Strafe den andern befreye? und von den Verbrechen ganzer Gemeinden.

Gleichwie ohnehin Unsere Zentgerichte sich werden angelegen seyn lassen, bey den von Privatpersonen begangenen gemeinschaftlichen Verbrechen die auf eines jeden Antheil fallende Strafe in dem Urtel genau zu bestimmen, und zu sondern, mithin auch die bereits von einem Mitschuldigen erlittene Strafe dem andern weder zur Befreyung noch zur Milderung gereichen kann; als wollen Wir auch diese Vorschrift in dem Falle eingehalten wissen, wenn von einer Gemeinde, Zunft, oder anderen privilegirten Gesellschaft ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen werden würde; in diesem letztern Falle sollen jedoch nur eigentlich diejenigen Mitglieder bestraft, und zur Schadensersetzung angehalten werden, die zu einer gesetzwidrigen Handlung, ehe sie wirklich ausgeführt worden, wissentlich ihre Einwilligung gegeben, oder wenigstens nach ihrer Vollendung an den Folgen derselben freiwillig Antheil genommen haben. Sie sollen alle Schäden und Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen, auch dafür alle für einen und einer für alle haften, niemal aber befugt seyn, aus der Gemeindkasse oder den sonstigen gemeinschaftlichen Geldern und Gütern der Gesellschaft ihre Entschädigung zu nehmen. Die Nachfolger im Amte mögen inzwischen nur sodann wegen der Verbrechen ihrer Vorfahrer zur Strafe

und

und Entschädigung angehalten werden, wenn sie etwa derselben Verbrechen entweder fortsetzen, oder an den Folgen desselben selbst geflissentlich Antheil nehmen.

§. 37.

Von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer, besonders durch Hülfleistung.

Diejenigen, welche durch thätige Hülfe an dem Verbrechen, das sich ein anderer zu begehen vorgesetzt hatte, Antheil nehmen, sollen dem letztern sowohl in der Bestrafung, als der Verbindlichkeit zum Schadensersatze völlig gleich geachtet werden, wenn ihnen der Plan, oder die ganze Hauptabsicht des eigentlichen Urhebers bekannt gewesen, auch ohne den vorher oder während des Verbrechens geleisteten Beystand solches nicht hätte zu Stande kommen können. Sollten aber die Umstände ergeben, daß das Verbrechen auch ohne geleisteten Beystand dennoch zu Stande gekommen seyn würde, so ist der Hülfleistende, wenn sich dessen Verhalten auf eine vorgängige Verbindung mit dem Hauptverbrecher begründen würde, mit der nämlichen Strafe, wie dieser, zu belegen, ausser diesem Falle aber nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen zu bestrafen. Gleichwie aber der Hülfleistende, wenn ihm die Absicht des Hauptverbrechers gänzlich unbekannt geblieben ist, mit keiner Strafe belegt werden kann, so ist im Gegentheile derselbe, wenn er die eigentliche auf ein Verbrechen hingerichtete Absicht des Hauptverbrechers

aus den hiebey eingetrettenen Umständen hat vorsehen können, und müssen, nach den in §. 12. von dem Vorsatze erlassenen Vorschriften zu beurtheilen und zu bestrafen. Diejenigen endlich, die nach vollbrachtem Verbrechen lediglich an gewissen Folgen desselben geflissentlich Antheil nehmen, oder sonst dem eigentlichen Thäter in der Behinderung der Bestrafung der bösen That behilflich sind, sollen, in so ferne bey dieser oder jener Missethat dieserhalb nicht etwas nähers bestimmt worden, auch das Verbrechen, wovon die Rede ist, wenigstens eine Leibesstrafe nach sich ziehet, mit acht- bis vierzehntägigem auch vierwöchigem Gefängnisse, ausser einem solchem Falle aber nach richterlichem Ermessen bestraft werden; es wäre dann, daß, was die zu verhindern gesuchte Bestrafung betrift, die mit dem Verbrecher obwaltende Blutsfreundschaft, Schwägerschaft oder gar die Ehe die Größe des Vorsatzes verminderte, da denn den Umständen nach die Strafe wo nicht gar nachzulassen, doch wenigstens zu mäßigen oder zu mildern ist.

Würde inzwischen Jemand das Verheimlichen und Verbergen überwiesener Verbrechen, oder wenigstens der Angeschuldigten zu einer Art seines Gewerbes machen, auch durch die bereits erlittene Bestrafung sich davon nicht abhalten lassen, vielmehr in diesen sträflichen Handlungen fortfahren, so soll er auf ein bis zwey Jahre zum Zuchthause, oder auf zwey bis vier Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden.

§. 38.

§. 38.

Von Verbrechen, die sich auf Befehle, oder Aufträge gründen.

Würde ein Verbrechen sich auf einen vorsätzlich ertheilten Befehl oder Auftrag gründen, so sollen sowohl derjenige, welcher den Befehl, oder Auftrag gemacht, als derjenige, welcher ihn ausgeführet hat, auf gleiche Weise bestraft, und jeder derselben zur Schadenserſetzung in solidum angehalten, auch bey Ermangelung anderer Milderungsgründe nicht leichtlich auf die Unterwürfigkeit des Gewaltnehmers Rücksicht gemacht werden.

Sollte inzwischen der Erfolg der bösen That mit der Absicht des Gewaltgebers nicht übereingestimmt haben, so ist dieser, nachdem er nämlich die Folgen der gesetzwidrigen Handlungen aus den hiebey eingetrettenen Umständen, und gebrauchten Werkzeugen hat vorsehen können, und müssen, oder nicht, nach den Vorschriften, die Wir vom Vorsatze §. 12. erlassen haben, anzusehen, und zu bestrafen.

Würde er aber den ertheilten Befehl oder Auftrag noch vor Vollbringung des Verbrechens dem Gewaltnehmer wieder abgenommen, und widerrufen haben, so ist gegen denselben dennoch wie in §. 29. und 30. von versuchten Verbrechen verordnet worden ist, zu verfahren, und die Strafe zu bestimmen.

§. 39.

Von solchen, die andere zu Verbrechen verleiten, und darauf abzielende Anschläge ertheilen.

Derjenige, welcher einen andern zur Vollbringung eines gewissen Verbrechens verleitet, oder ihm dazu Rath und Anschläge ertheilet hat, soll, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens in Erwägung zu ziehen, auf gleiche Weise als der Thäter bestraft, und zur Schadensersetzung in solidum angehalten werden, wenn das begangene Verbrechen sich wirklich auf diesen bösen Rath gründet, und der Rathgeber daher als die einzige moralische Ursache von jenem angesehen werden kann. Würde nun hiebey eine junge und unerfahrne Person zu schweren Verbrechen verleitet worden seyn, so ist der verführende Theil vor Vollziehung der verwirkten Strafe eine Stunde lang mit der Aufschrift: Jugendverführer, an dem Schandpfahle öffentlich auszustellen. Wenn aber erst nach vollbrachten Verbrechen dem Thäter Rath und Anschläge zu seiner Flucht oder Verbergung ertheilet worden, so ist gegen den Rathgeber dergestalt, wie von denjenigen, die nach vollbrachtem Verbrechen thätige Hülfe leisten, vorgeschrieben ist, zu verfahren. Hätte auch ein begangenes Verbrechen nicht eben in dem ertheilten Rathe seinen Grund gehabt, es wäre inzwischen bewiesen, daß jemand durch Unvorsichtigkeit in seinen Reden, oder durch Loben und Anpreisen gewisser Verbrechen den Hang dazu rege gemacht, und solchergestalt eine nachhin wirklich entstandene

Missethat zum wenigsten auf eine entfernte Weise beförderet hätte, so soll derselbe nach richterlichem Ermessen nicht allein mit einer Gefängnißstrafe, deren Dauer nach dem Grade seiner Schuld zu bestimmen ist, belegt, sondern auch in Ermanglung des Thäters zum Schadensersatze angehalten werden.

§. 40.

Von der Pflicht, Verbrechen, oder anderes Unglück zu verhindern.

Würde Jemand ein Verbrechen, worauf in diesem Unserem Gesetzbuche die Todesstrafe, oder eine lebenswierige Gefangenschaft gesetzt ist, nicht hindern, da er doch solches ohne seiner eigenen Verletzung hätte hindern können, so ist derselbe zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, oder achtjährigem Vestungsarreste, dann zum Schadensersatze in solidum zu verurtheilen. Bey geringeren Verbrechen aber soll das Nichthinderen mit drey, acht, bis vierzehntägigem Gefängnisse gebüßet werden. Würde aber Jemand durch gewisse Stands- und Berufspflichten, die Verbrechen anderer zu verhindern, gehalten seyn, solches aber bey hinlänglichen Kräften aus Vorsatz unterlassen haben, so ist derselbe als wirklicher Theilnehmer anzusehen, und eben so, wie von diesen verordnet worden ist, zu bestrafen.

Ein gleiches soll auch von Aeltern, Ehegatten, Vormündern und Lehrmeistern gelten, welche die Ver-

 brechen

brechen ihrer Kinder, Ehegatten, Pflegbefohlenen, und Lehrlinge, da sie konnten nicht verhindern. Ausser dem Falle einer vorsätzlichen Unterlassung dieser Stands- und Berufspflichten sollen dennoch dergleichen Leute nach der Größe ihrer Unvorsichtigkeit bestraft, auch diejenigen, welche den durch einen unvermutheten Zufall in Todes- oder sonstiger Gefahr gerathenen Personen ihre Hülfe versagen, nach richterlichem Ermessen in Ermanglung näherer Vorschrift zur gebührender Ahndung genommen werden.

§. 41.

Von der Anzeige im Werke sich befindender Verbrechen.

Würde Jemand aus zuverläßigen oder wenigstens wahrscheinlichen Gründen in Erfahrung gebracht haben, daß ein anderer ein Verbrechen auszuführen beschlossen habe, so ist derselbe ohne Unterschied des Verhältnisses und seines Standes, wenn anders nicht besondere Berufspflichten von ihm eine besondere Verschwiegenheit fordern sollten, schuldig, solches bey der zuständigen Obrigkeit, die diesem Verbrechen vorzubeugen Mittel und Macht hat, schleunigst anzuzeigen; in Entstehung dessen soll derjenige, so diese Schuldigkeit vorsätzlich vernachlässigen wird, nach den Vorschriften, die bey einem oder dem andern Verbrechen insonderheit vestgesetzt worden sind, bestraft werden; ausser diesem Falle aber ist er, wenn das von einem anderen vorgesetzte Verbrechen unter die schweren, worauf entweder die Todesstrafe, oder

lebens-

lebenswierige Gefangenschaft gesetzt ist, zu zählen seyn wird, nebst der Schadensersetzung, die er in solidum zu leisten hat, mit der im vorhergehenden Paragraph vom Nichthindern der Verbrechen festgesetzten Strafe zu belegen.

Würde aber Jemand sogar auf geschehenes Befragen der Obrigkeit die Missethat zu verheimlichen suchen, oder aber solche, wenn er hiezu vermöge seiner besondern Amtspflichten verbunden war, nicht offenbar, so soll er als ein wirklicher Theilnehmer angesehen, und bestraft werden.

§. 42.

Von der Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen.

Alle diejenigen, die von einem in Unseren Landen wirklich begangenen schweren Verbrechen Wissenschaft haben, sind schuldig ihrer vorgesetzten Obrigkeit davon ohne Anstand Nachricht zu geben. In Entstehung dessen soll die vorsätzlich unterlassene Anzeige, wenn damit gleich keine Verheimlichung oder sonst eine Theilnehmung verbunden wäre, als unter welchen Umständen es bey den obengemachten Vorschriften das Bewenden behält (§. 37.), nach dem Stande der Person mit acht, bis vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, oder mit einer angemessenen Geldbuße bestrafet werden. Würde aber Jemand sogar auf gerichtliche Befragung die Wahrheit verschweigen, oder solche, da er von Amtswegen

hiezu verbunden war, nicht offenbar, so ist die bestimmte Strafe entweder zu verdoppeln, oder nach Verschiedenheit der Umstände gegen denselben als einen falschen Zeugen zu verfahren, und wenn es eine hierzu verpflichtete Amtsperson seyn sollte, sogar mit der Suspension oder auch gänzlichen Entsetzung von dem Dienste fürzuschreiten.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen überhaupt.

§. 43.

Von der Todesstrafe, und derselben Schärfung.

Es soll künftig in Unseren Landen wegen verübter Mordthaten, vorsätzlicher Todtschläge, und anderer die Ruhe und Sicherheit des Staats auf eine gefährliche Art und Weise störenden Verbrechen, weshalb in Unseren Gesetzen die Todesstrafe ausdrücklich verordnet worden, nur allein die Strafe des Schwerds und Rads, welche letztere jedoch nach vorgängiger Strangulirung an dem Missethäter zu vollbringen ist, statt finden, alle übrige Todesstrafen aber, und sonst übliche Schärfungen derselben hiedurch auf die Zukunft gänzlich abgeschaft seyn, und bleiben. Nur in den von uns nament-

mentlich beschriebenen Fällen mögen zuweilen wegen der besonderen Größe der Missethat der entseelte Körper verbrannt, und die böse That an einem auf dem Richtplatze zu errichtenden Schandpfale bemerkt werden.

§. 44.

Von Einziehung des Vermögens wegen begangener Missethaten, und Geldstrafen.

Obschon Wir die Einziehung des sämmtlichen Vermögens bey keinem in diesem Unseren Gesetzbuche beschriebenen Verbrechen zur Strafe wollen bestimmen lassen, sondern vielmehr ausdrücklich gestatten, daß der Verbrecher nach geleistetem Ersatze der durch die Missethat gewirkten Schäden und Kosten sein übriges Vermögen auf seine entweder von ihm, oder dem Gesetze benannte Erben bringen, auch sonst, wie es seine Umstände leiden, hierüber freye Anordnung machen könne, so soll dennoch demjenigen, der mit verfälschter, oder verbottener Waare handelt, solche konfiscirt, auch bey geringen, vorzüglich aber jenen Verbrechen auf eine angemessene Geldstrafe erkannt werden, die aus den Triebfedern der Haabsucht und des Geitzes entsprungen sind. Diese konfiscirten Sachen sind, wenn sie zum Gebrauche schädlich befunden wurden, zu vernichten, ausser diesem Falle aber nach dem wahren Preise zu verkaufen, das hieraus erlöste Geld demnach, so wie die Geldbußen von der betreffenden Amtsstelle zu Unserer weiteren Verfügung in Rechnung zu bringen.

§. 45.

Von der Art und Weise, wie einige Leibesstrafen zur Vollziehung zu bringen, und von den Folgen derselben.

Die Todes- und Leibesstrafen sollen so viel immer möglich, und es ihre Beschaffenheit erlaubet, mit einigen Aufsehen machenden Umständen zur Vollziehung gebracht werden. Von daher soll mit denjenigen, die zu öffentlichen, oder Zuchthausarbeiten verurtheilet worden, vor Vollziehung der Strafe nach der (§. 47.) näher zu bestimmenden Vorschrift verfahren werden. Wie es sich nun von selbst versteht, daß, so lange eine Leibesstrafe dauert, der Verbrecher an den Rechten und Befugnissen derjenigen Gemeinde, Zunft, oder Gesellschaft, von der er sonst ein Mitglied war, den Rechten des unschuldigen Ehegatten, und der Kinder in alle Wege unbeschadet, für seine Person keinen Antheil nehmen könne, vielmehr bis zur geendigten Strafzeit für ausgeschlossen anzusehen ist, so sollen sich gleichwohl im übrigen die Folgen einer jeden Strafe niemal weiter, als solches in unseren Gesetzen, und der darauf sich gründenden Urtel deutlich bestimmt worden, erstrecken. Würde daher Jemand einem anderen die überstandene Strafe schimpflicher Weise vorrücken, oder ihm deshalb seinen sonstigen Antheil an diesen, oder jenen Rechten ungebührlicher Weise bestreiten, so sollen unsere Civilgerichte auf die desfalls erhobene Klage einen solchen Vor-

wurf,

wurf, oder Betragen als eine Beleidigung ansehen, und nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze auf hinlängliche Genugthuung ein angemessenes Erkenntniß fällen.

§. 46.

Von dem Verlust der Ehre.

Mit der Todesstrafe, oder aber mit einer lebenswierigen Gefangenschaft in dem Zuchthause soll die Ehrlosigkeit auf allzeit verbunden, die Folgen aber hievon niemal auf die unschuldigen Kinder, Ehegatten, Verwandten, und Erben erstrecket, auch denselben diesfalls kein schimpflicher Vorwurf bey Vermeidung der im vorigen Paragraph festgesetzten Strafe gemacht werden. Die Strafe der Ehrlosigkeit ist künftig von Unseren peinlichen Gerichtsstellen mit aller Behutsamkeit, und zwar dergestalt zur Anwendung zu bringen, daß, wo jemand nach Unseren näheren Vorschriften nur zum Zeugnißablegen, und zur Begleitung öffentlicher Aemter, und Bedienungen unfähig erklärt wird, der Verbrecher nur in diesen beyden Stücken als ehrlos angesehen, sonst aber in Ausübung aller bürgerlichen Rechte, und Gewerbe ungekränkt belassen werden soll.

§. 47.

Von der Verurtheilung zum Zuchthause.

Die zu dem Zuchthause verurtheilten Verbrecher sollen vor der Einlieferung nach richterlichem Ermessen an dem Schandpfale mit der Aufschrift ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, und in den von Uns namentlich bestimmten Fällen mit Ruthen gepeitscht, dann derselben Name durch das Intelligenzblatt nicht nur bekannt gemacht, sondern auch am bemerkten Schandpfale angeschlagen, und bis zur überstandenen Strafzeit hieran belassen, die Schwere der Zuchthausarbeit aber nach der Größe des Verbrechens bestimmt werden.

§. 48.

Von der Landes- und Bezirksverweisung, dann von der Verstrickung.

Da Wir erwogen haben, daß die Landesverweisung eine zweckverfehlende, und für benachbarte Staaten gefährliche Strafe sey; so wollen Wir hierauf in keinem Falle das Erkenntniß richten lassen, vielmehr soll solche Strafe für allzeit abgeschaft seyn. Würde jedoch ein Fremder in Unseren Landen ein Verbrechen begehen, so soll dieser, wenn er die sonst in Unserem Gesetze bestimmte Strafe überstanden haben wird, von hier hinweggeschaft, und in sein Heimath verwiesen, dann dessen Rückkehr unter einer scharfen Strafe verboten werden, die nach richterlichem Ermessen und

nach

nach Größe der Gefahr, die der Staat durch dessen Rückkehr ausgesetzt wird, zu verhängen ist. Sollte sich nun auch aus den Umständen ergeben, daß einer gewissen Stadt oder Person ein wider die öffentliche Ruhe und Sicherheit anstossendes Uebel auf eine gewisse oder wahrscheinlicher Weise zu befürchten stünde, so ist der Verbrecher, von welchem etwa diese Drohungen geschehen, oder von welchem sich diese bösabsichtlichen Vermuthungen schöpfen lassen, bis zur gänzlichen Sinnesänderung mit der Räumung der Stadt zu belegen, oder sonst an einen bestimmten Ort, jedoch in unseren Landen, zu verbannen.

§. 49.

Von der Gefängnißstrafe.

Diejenigen, die zum Gefängnisse verurtheilet worden, sollen allemal in ein solches Behältniß, das zwar seiner Absicht gemäß, jedoch auch der Gesundheit nicht nachtheilig ist, gesetzet werden. Denjenigen, die zum Gefängnisse bey Wasser und Brod verurtheilet worden, soll allemal um den vierten Tag, wenn es gleich die Urtel nicht genau bestimmte, der Gebrauch warmer Speise freygelassen, es sollen ihnen solche auch allenfalls auf öffentliche Kösten gerechet werden. Alte, schwangere und schwächliche Leute überhaupt mögen entweder überall nicht zu einem Gefängnisse bey Wasser und Brod verurtheilet, oder es soll doch zum wenigsten bey dem Erkenntnisse auf die Leibesbeschaffenheit und Gesundheitsumstände des Verurtheilten vieler Be-

trach-

tracht genommen, und darnach die Einrichtung einer solchen Art von Gefängnißstrafe allemal gemacht werden. Aus einem zur Strafe eingerichtetem Gefängnisse ist alles dasjenige sorgfältig zu entfernen, was den Gefangenen beschäftigen, und ihm eine angenehme Unterhaltung verschaffen könnte, damit er den Werth der Freyheit und der Gesellschaft in Zukunft desto besser schätzen lerne, und solchergestalt das Böse zu meiden, desto mehrere Gründe und Anleitungen habe. Würden jedoch Leute vom niederen Stande und Lebensart, die besonders der Arbeiten gewohnt sind, sich aber aus eigenen Mitteln nicht beköstigen könnten, zum Gefängnisse verurtheilet, so mögen sie nach richterlichem Ermessen zur Erhaltung der Kösten zu angemessenen Arbeiten auch im Gefängnisse angehalten werden.

§. 50.

Von dem Verlust des Dienstes und anderer Rechte, imgleichen von der Suspension.

Auf dem Verlust oder die Absetzung vom Dienste, und eine damit der Regel nach verbundene Unfähigkeit zu allen ferneren Diensten, oder wenigstens von gleicher Art soll eigentlich nur wegen schweren Verletzungen der Amtspflichten, überhaupt aber sodann erkannt werden, wenn entweder des begangenen Verbrechens halber eine eigentliche Leibsstrafe statt findet, oder solches auch von der Beschaffenheit ist, daß es schon an und für sich und seiner Natur nach eine Unfähigkeit zur ferneren Dienstverwaltung mit sich führet.

Eine

Eine einsweilige Suspension soll nur in den in Unseren Gesetzen namentlich beschriebenen Fällen verfügt, und nicht nur auf den mittlerweil zu entbehrenden Genuß des sonst ausgeworfenen Gehalts und übrigen Einkünfte, wiewohl unter der (§. 43. dritten Theils.) gemachten Einschränkung, erstreckt, sondern auch ein Dritterer, der die Zwischenverwaltung zu besorgen hat, auf Kösten des suspendirten Theils bestellt werden.

§. 51.

Von solchen, die vor der Vollziehung der Strafe sterben.

Würde ein bereits zum Tode verurtheilter Missethäter noch vor der Vollziehung der wider ihn erkannten Strafe sterben, oder sich Jemand in dem Gefängnisse aus dem Bewustseyn einer Missethat entweder selbst entleiben, oder bey Vollbringung einer Mordthat, eines gefährlichen Diebstahls, Mordbrandes oder eines Raubes erschlagen werden, so sind diese Verbrecher durch die Hände des Scharfrichters auf dem Richtplatze einzuscharren, und an der Stelle ein Pfahl mit der Aufschrift des begangenen Verbrechens zu setzen. Dahingegen sollen die übrigen Mißethäter, bey welchen diese Eigenschaften nicht eintreffen, wenn sie in der Gefangenschaft oder in einem Straforte versterben, in aller Stille und ohne das mindeste Gepränge an einen nächst dem Kirchhofe gesönderten Orte entweder begraben, oder der todte Leichnam, wenn er hiezu tauglich ist, an die Anatomieschule übergeben werden.

§. 52.

Wie es zu halten, wenn die auf ein Verbrechen gesetzte oder erkannte Strafe nicht füglich zur Anwendung zu bringen stünde.

Von der buchstäblichen Anwendung des peinlichen Gesetzes darf nie abgegangen werden. Sollte aber ein Umstand eintretten, der die Vollziehung der Strafe hindern würde, so ist solche nur einsweil einzustellen, nach Beyseitigung des Hindernisses aber unabsichtlich zum genauen Vollzuge zu bringen. Würde aber nach dem Stande des Verbrechers oder aber nach den hiebey eintrettenden Umständen vorauszusehen seyn, daß dieses Hinderniß auf keine Weise und zu keiner Zeit hinweggeschaft werden könnte, so steht Unseren peinlichen Gerichten, wenn in Unseren Gesetzen eine alternative Strafe festgesetzt ist, ohnehin die Auswahl zu, jene an den Verbrecher zu vollziehen, deren Ausführung unter den angegebenen Umständen am angemessensten ist. In Ermangelung dieser gesetzlichen Vorschrift aber, oder wo wegen eines Verbrechens nicht mehrere Strafen festgesetzet sind, wollen wir Uns selbst die Verwandlung der Strafe in eine andere auf beschehenen gutachtlichen Vortrag vorbehalten.

§. 53.

In wie ferne der Irrthum, oder die Unwissenheit entschuldige, und die Strafe mildere.

Da Unsere der Verbrechen wegen vorgeschriebene Strafen sich zwar wohl durch mehrere Milde und Nach-

Nachsicht, nicht aber durch eine grösere Strenge von den Gesetzen anderer länder unterscheiden, so mag auch die vorgeschützte Unwissenheit Unserer Strafgesetze dem Verbrecher nur sodann zu einiger Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wenn ihm überdies etwa die Jugend, oder Einfalt, oder Trunkenheit, oder andere von Uns namentlich bestättigte Milderungsgründe zu statten kommen, oder Wir auch aus höchst wichtigen Ursachen etwa in Zukunft diese, oder jene sonst erlaubte Handlung für ein Verbrechen zu erklären, oder wider eine an sich unerlaubte That eine mehrere Schärfe zu beweisen, gerathen finden dürften, oder sodann ein Fremder, mittelst Anführung glaublicher Ursachen, sich auf seine Unwissenheit Unserer Gesetze beriefe. Der vorgeschützte Irrthum in Ansehung der That, oder der Vorwand, wie man nicht gewust habe, daß die Handlung, die man vorgenommen, unter dem Gesetze mitbegriffen, oder ein Verbrechen gewesen sey, soll eigentlich nur sodann den Angeschuldigten von der vorgeschriebenen Strafe befreyen, wenn er beweisen kann, oder die Umstände es zum wenigsten ergeben, daß die Vermeidung eines solchen Irrthums nicht in seiner Macht gestanden, und derselbe ihm daher überall nicht zuzurechnen sey. Würde aber der Verbrecher etwa nur die Unwissenheit der beschwerenden Umstände zu seiner Entschuldigung anführen, so soll bey Bestimmung der Strafe auf die vermehrenden Umstände nicht gesehen werden, woferne nur die vorgegebene Unwissenheit aus dem ganzen Zusammenhange der That, entweder

weder völlig erhellet, oder wenigstens auf wahrscheinlichen Gründen beruhet.

§. 54.

Ob die Reue, oder ein freywilliges Bekenntniß die Strafe mildere.

Ob zwar bey einem versuchten Verbrechen die Reue, die den Angeschuldigten von der Vollbringung der That abgehalten hat, Inhalts Unserer davon gemachten näheren Vorschriften, bey Bestimmung der Strafe in viele Erwägung zu ziehen ist (§. 29. 30.), so sollen gleichwohl, nach völlig vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter die bewiesene Reue so wenig, als das freywille Bekenntniß zumal, wenn damit keine völlige Wiedererſetzung des Schadens, oder des Verlustes verbunden wäre, zur Milderung der Strafe gereichen; es wäre dann, daß der Verbrecher sich vielleicht selber angegeben hätte, auch zugleich durch die Entdeckung seiner Mitschuldigen und anderer Dinge von Erheblichkeit gröseren Schaden zugleich abwenden würde, oder auch die Umstände ergäben, daß der eigentliche oder wahre Grund des Verbrechens nicht sowohl in dem Vorsatze und einer vorgängigen genugsamen Ueberlegung, als vielmehr lediglich in der Unvorsichtigkeit zu finden sey.

§. 55.

In wie ferne die Schadensersetzung und die Vorbitte des Beleidigten die Strafe mindern.

Bey allen Arten der Unzuchten und der zugefügten Beschimpfungen, wie auch bey allen denjenigen Ver-

Verbrechen, wodurch Jemand an seinen Gütern Schaden zugefüget worden, soll bey Bestimmung der Strafe auf die Grösse des verursachten Schaden und Nachtheils gesehen wernen. Nach Beschaffenheit derselben soll zwar die sonst verwirkte Strafe nicht völlig nachgelassen, inzwischen doch dergestalt gemildert werden, daß in den Fällen, wenn der unmittelbar beleidigte Theil für den Verbrecher Vorbitte einlegte, oder sich mit ihm vergliche, oder der Angeschuldigte durch Gegen- und Abrechnung die Schadensersetzung, welches aber von der Abrechnung eines Verbrechens gegen das andere nicht gelten darf (§. 203.) leistete, oder sonst den Verlust ersetzte, die sonstige Strafe nur zur Hälfte statt finde. So wenig inzwischen bey anderen, ausser den benannten Verbrechen, und überhaupt bey schweren Missethaten, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzet worden, die Vorbitte des beleidigten Theils, und die demselben vielleicht geleistete Schadensersetzung die Strafe mildern können, so wenig mag auch in dem Eingangs benannten Verbrechen die Schadensersetzung die beschriebene Milderung anders hervorbringen, als wenn dieselbe wenigstens zur Hälfte geleistet worden.

§. 56.

In wie ferne die gehabte schlechte Erziehung, und der bisher gut geführte Lebenswandel, die Strafe mildern.

Nur bey solchen minderjährigen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben,

soll die schlechte Erziehung, zumal, wenn darinn der Grund des Verbrechens anzutreffen ist, bey der Bestimmung der Strafe, Inhalts Unserer desfalls gemachten näheren Vorschriften, als ein Milderungsgrund in Ermanglung anderer Umstände angesehen werden. Wenn auch gleich bey schweren Missethaten, wodurch besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt worden, die Zeugnisse eines bisher ohne Tadel geführten Lebenswandels bey genugsam bewiesenem Vorsatze in Bestimmung der Strafe an und für sich keinen Einfluß haben, so soll dennoch bey andern Verbrechen darauf allerdings gesehen, und um derentwillen der dritte Theil der sonstigen Strafe nachgelassen werden. Im Gegentheil mag denjenigen die Strafe, ohne daß jedoch in der eigentlichen Art derselben eine Veränderung geschehe, nach richterlichem Ermessen geschärft werden, die sich bereits völlig den Lastern und Ausschweifungen ergeben, oder schon öfters eben dasselbe, oder andere Verbrechen begangen hatten, zumal, wenn sogar die bereits geschehene Bestrafung fruchtlos geblieben wäre.

§. 57.

Ob die Armuth die Strafe des Verbrechens mildere.

Ob und in wie ferne die Armuth und Mittellosigkeit als ein Grund zur Milderung der Strafe angesehen werden könne, wird durch Unsere nähere Vorschriften (§. 159.) bestimmt werden, diesem setzen Wir hier nur bey, daß solche bey Begehung einer

Mord-

Mordthat, eines Raubes, eines gewaltsamen Diebstahls oder anderer Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzen, keine Aufmerksamkeit verdienen, sondern die sonst beschriebene Strafe des Verbrechens in voller Anwendung nach sich ziehen solle.

§. 58.

Ob und in wie ferne die Verführung entschuldige.

Die bewiesene Verführung und Verleitung, die zu einem Verbrechen Anlaß gegeben, soll zwar unter den gemachten Einschränkungen, bey Rathnehmern (§. 39.) ferner bey Leuten unter achtzehn Jahren, imgleichen bey einfältigen und solchen Personen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung desjenigen Verbrechens, daß sie unmittelbar darauf begangen haben, beredet worden, in soferne damals nicht alle Umstände die Größe des Vorsatzes deutlich zu erkennen geben mögten, in so vielen Betracht kommen, daß die beschriebene Strafe sodann nur zur Hälfte erkannt werden mag. Allein bey Volljährigen, weiter bey denjenigen, die nicht zu den Einfältigen zu rechnen, und bey solchen, die während ihrer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung der That nicht beredet worden, oder wenigstens solche nicht unmittelbar nach einer solchen Zuredung begangen haben, soll die Verführung als eine Ursache zur Milderung der Strafe, der Regel nach, keine Aufmerksamkeit verdienen; es wäre dann, daß von ge-

ringen Verbrechen, die keine Leibesstrafe nach sich ziehen, die Rede wäre, da denn, bey vorhandenen guten Zeugnissen des vorigen Lebenswandels, der dritte Theil der gesetzlich bestimmten Strafe zu erlassen, eine blos willkührliche Strafe aber zu mildern ist.

§. 59.

In wie ferne der Stand und das Alter des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in Betracht zu ziehen.

Bey geringen Verbrechen ist in Ermanglung einer genauen und buchstäblichen Bestimmung der Strafe nach der Verschiedenheit des Standes, und der Lebensart des Thäters eine unterschiedene oder verhältnißmässige, und zwar besonders eine solche Strafe, die auf unschuldige Personen keinen Einfluß hat, allemal zu erkennen, bey schweren Missethaten aber, zumal wenn dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt worden ist, weder auf den Stand, noch die Würde, weder auf die Geschicklichkeit des Verbrechers Betracht zu nehmen, vielmehr bey dem Mangel einer in den Gesetzen selbst gemachten Ausnahme, oder anderer von uns bestättigten Milderungsgründe lediglich nach der dürren Vorschrift unserer Gesetze zu urtheilen. Würde Jemand in einem hohen Alter, wo seine Leibes- und Gemüthskräften noch keine merkliche Abnahme gelitten haben, ein Verbrechen begehen, so ist gegen denselben in Bestimmung der Strafe keine Abweichung von unseren peinlichen Gesetzen zu machen,

wohl

wohl aber in dem Falle, wenn die Leibesstrafe seiner Gesundheit einen nicht wieder zu ersetzenden Nachtheil zuziehen sollte, als worüber unsere Aerzte zu erkennen haben, eine verhältnißmässige Umwandlung zu unterstellen. Wäre aber mit dem Alter eine Art von Sinnlosigkeit oder Wahnwitz verbunden, so soll gegen den Verbrecher, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubt sind, vestgesetzt ist, verfahren werden.

§. 60.

In wie ferne körperliche Gebrechen, oder die Langwierigkeit, oder die Härte der Gefangenschaft, die Strafe mildern.

Körperliche Gebrechen oder Krankheiten mögen bey genugsam bewiesenen Vorsatze und bey dem Mangel anderer gesetzmässigen Vertheidigungsgründe einen vorsätzlichen Todtschläger niemal von der verwirkten Todesstrafe befreyen, es wäre denn, daß derselbe entweder während der Untersuchung, oder vielleicht gar nach gefällten Urtel rasend oder sinnlos würde; da er denn auf dem Falle, daß dieser Zustand fortdauerte, bey mäsiger Arbeit, wenn solches möglich ist, auf Lebenszeit zum Zucht- oder Arbeitshause zu verurtheilen ist. Bey allen anderen Verbrechen aber soll schlechterdings auf die körperliche Beschaffenheit des Sträflings gesehen, und um deswillen, zumal, wenn die Gebrechen entweder gar nicht, oder doch sehr schwer und langsam zu heilen stünden, oder sonst von der Vollziehung der Strafe eine fortdauernde Ungesundheit zu besorgen

wäre, solche sofort in eine andere verhältnißmäßige verwandelt, ausser diesen Fällen aber mit der Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Heilung oder Genesung Anstand genommen werden. Die Langwierigkeit oder Härte der Gefangenschaft mag, wenn kein Kapitalverbrechen begangen worden, als in welchem Falle die Todes- oder eine ihr nächstkommende Strafe zu verhängen ist, nur alsdann dem Thäter zu einem Milderungsgrunde gereichen, oder aber die erstandene Gefangenschaft ihm nach richterlichem Ermessen zur Strafe gezählt werden, wenn er so wenig die eine als die andere durch eigene Schuld oder hartnäckiges Läugnen veranlasset, und dabey entweder die Dauer der Gefangenschaft sich über ein Jahr erstreckt hätte, oder die Härte derselben sich dadurch auffalleud zeige, daß wider den Angeschuldigten entweder in Ansehung des Orts oder der Art der Verpflegung oder sonst auf andere Weise eine ungebührliche Strenge bewiesen worden.

§. 61.

In wie ferne der Mangel eines genugsamen Beweises der Richtigkeit des Verbrechens zur Milderung der Strafe gereiche.

Ein jeder gegründeter Zweifel wegen der wirklich begangenen That, oder wegen der Richtigkeit des Verbrechens, gereichet dem Urheber desselben dergestalt zur Milderung der Strafe, daß das davon handelnde Gesetz nicht genau, oder nach dem Buchstaben

staben zur Anwendung kommen, noch weniger aber eine Todesstrafe statt finden kann, wenn gleich der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte That unter Anführung vieler Umstände rein und ohne Bedingung bekannt hätte.

§. 62.

In wie ferne dem Verbrecher die gehabte bequeme Gelegenheit zu statten komme.

Bey geringen Verbrechen und bey solchen, deren Strafen in Unseren Gesetzen nicht genau bestimmet worden, mag die nicht gesuchte, vielmehr unvermuthete sich dargebotene Gelegenheit, als eine Milderungsursache allerdings in vielen Betracht gezogen werden. Bey solchen Missethaten aber, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar verletzen, imgleichen bey schweren Verbrechen überhaupt, deren Strafen in Unserem Gesetzbuche genau beschrieben worden, kann sie als eine Milderungsursache der Regel nach in keine Erwägung kommen; es wäre denn, daß dem Verbrecher entweder sein noch nicht vollendetes achtzehnjähriges Alter, oder die Einfalt, Trunkenheit, oder der Stand heftiger Leidenschaften, noch ausser der gehabten bequemen Gelegenheit, das Verbrechen zu begehen zum Vortheile gereichen möchte.

Fünfter Abschnitt.

Vom Hochverrathe.

§. 63.

Was eigentlich für Hochverrath zu halten?

Es soll für einen eigentlichen Hochverrath angesehen werden, wenn irgend Jemand, der in Unserem fürstlichen Hochstifte entweder ansässig ist, oder sich aus dieser oder jener Ursache darinn aufhält, entweder unmittelbar wider Unser eigen Leib und Leben gefährliche und in äusserliche Handlungen bereits ausgebrochene Anschläge gefasset, oder ausführet, oder gefährliche Aufwiegelung gegen Uns oder Unsere Regierung angezettelt, oder daran geflissentlichen Antheil nimmt, oder zur Erreichung eines gewissen Privatinteresse sich an einen benachbarten Staat wendet, und solchergestalt Uns oder Unsere Hochstiftslande Gefährlichkeiten blos stellet, oder auch den öffentlich erklärten Feinden des Vaterlandes in ihren bösen und gefährlichen Absichten behülflich ist, und mit ihnen geflissentlich eine schädliche Gemeinschaft unterhält. Bey einem solchergestalt beschriebenen Hochverrathe und der Strafe desselben soll so wenig auf den Stand des Verräthers als auf die vorhergehende Veranlassung gesehen werden. Eben so wenig mag es dabey darauf ankommen, ob einer

oder mehrere den Hochverrath begangen haben, ob der Verräther zugleich in Unserem fürstlichen Hochstifte ansässig sey oder nicht, ob er einen besondern Unterthanen- oder Homagialeid geleistet habe oder nicht.

§. 64.

Strafe des Hochverraths.

Würde sich Jemand vorsätzlicher und boshafter Weise an Uns unmittelbar thätlich vergreifen, es sey nun, daß solches im Schlagen, oder Verwunden bestünde, so soll er mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht werden. Wäre aber mit diesem Anfalle ein Todtschlag oder Mord verbunden; so ist der Thäter, nachdem er auf dem Schafot für ehrlos erkläret, und an einem Pfahle stranguliret worden, zu Asche zu verbrennen. Diejenigen aber, die sonst auf eine andere Weise einen Hochverrath begehen, oder zu begehen versuchen, oder daran geflissentlich Antheil genommen, oder ihn zu befördern gesucht haben, sollen auf Lebenszeit zu den schwersten Zuchthausarbeiten und dabey zu Tragung der eisernen Krone und Schandkette in schimpflicher Arrestantenkleidung, mit welcher sie öfters durch öffentliche Strassen zu führen sind, verurtheilet werden. Würde Jemand einen im Werke sich befindenden Hochverrath, an dem er zwar keinen Antheil nimmt, wovon er jedoch eine auf Gewißheit oder wenigstens auf Wahrscheinlichkeit gegründete Wissenschaft hat, verschweigen, so soll er, wenn das Verbrechen demnächst wirklich zu Stande gekommen, auf zehn

Jahre, ausser diesem Falle aber auf vier Jahre zur Zuchthausstrafe verurtheilet werden. Ausser dieser des Verraths halber beschriebenen Strafe und der dem Verräther obliegenden Schadensersetzung mag auf den Verlust des Vermögens weiter nicht erkannt werden. Es sollen sich auch die Folgen des Verraths, insbesondere aber die Ehrlosigkeit auf unschuldige Kinder, Ehegatten, und andere etwa zur Familie gehörige Personen nicht erstrecken.

§. 65.

Von solchen, die einen Verräther aus der Gefangenschaft frey machen.

Würde Jemand sich unterfangen, einen Verräther aus der Gefangenschaft zu befreyen, so ist darauf zu sehen, ob solches in der Absicht, die von dem Gefangenen vorhin unternommene Verrätherey vollends durchzusetzen, geschehen sey oder nicht. In dem ersten Falle soll gegen denjenigen, der den Verräther befreyet hat, die in dem vorhergehenden Paragraph bestimmte ordentliche Strafe nach Verschiedenheit der Hauptthathandlungen, im zweyten Falle aber eine zweyjährige Zuchthausstrafe ohnnachlässig erkannt werden.

§. 66.

Von den Verfahren bey überwiesenen Verräthern.

Sowohl in Absicht des Prozesses und des Beweises, als der Vertheidigung, sollen bey einem Hochver-

verrathe keine Abweichungen von der im allgemeinen von Uns vorgeschriebenen Art zu verfahren statt finden; vielmehr mag es bey demjenigen, was dieserhalb in Unserer Prozeßordnung in Ansehung des Verfahrens in peinlichen Fällen überhaupt vorgeschrieben worden, lediglich das Bewenden behalten. Uebrigens sollen die Richter, wie es ihre Pflicht überhaupt mit sich bringet, bey der Untersuchung des Hochverraths alle Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, inzwischen sowohl dabey, als bey dem abzufassenden Erkenntnisse, von denjenigen Pflichten, womit sie Uns sonst verwandt sind, hiedurch gänzlich entbunden seyn.

§. 67.

Von den bey einem Hochverrathe anwendlichen Milderungsursachen.

Bey denjenigen, die an einem Hochverrathe Theil genommen haben, soll besonders auf die Größe des Vorsatzes, Inhalts der davon im allgemeinen festgesetzten Grundsätze, gesehen, und bey der Schwäche desselben den vorkommenden Umständen nach die Strafe gemildert werden. Demjenigen, der zwar an einem im Werke gewesenen Hochverrathe Theil genommen, inzwischen denselben noch zu rechter Zeit entdeckt hat, soll alle sonst verwirkte Strafe gänzlich erlassen werden. Dahingegen mag die Entschuldigung, daß man sich lediglich durch Zwang oder Furcht habe hinreissen lassen, nur sodann als eine Milderungsursache in Betracht gezogen werden, wenn entweder zu erweisen stünde,

stünde, oder es wenigstens alle Umstände höchst wahrscheinlich machen, daß Jemand sich durch die Entdeckung des Verraths und der Mitschuldigen augenscheinlichen Lebensgefahren blos gestellet haben würde.

Sechster Abschnitt.

Von andern mittelbaren und unmitttelbaren Vergehungen wider den Landesherrn und dessen Regierung überhaupt.

§. 68.

Von denjenigen, die den Landesherrn, oder dessen Regierung schmähen.

Würde Jemand seine böse Gesinnungen gegen Uns oder Unsere Regierung entweder durch förmliche Pasquille, mündliche oder schriftliche Lästerungen zu erkennen geben; so soll derselbe nebst dem, daß ihm die Schmähschrift nach Verschiedenheit der erschwerenden Umstände entweder bey offenem Gerichte durch den Gerichtsdiener zu zerreissen, und vor die Füsse zu werfen, oder aber von den Scharfrichter öffentlich zu verbrennen, er aber selbst, entweder zum Bekenntnisse, daß er unrecht gehandelt habe, oder aber, falls die Beschuldigung gegen die Wahrheit läuft,

zum

zum Wiederrufe anzuhalten ist, von seinem Amte, falls er ein dergleichen begleidet, entweder suspendirt, oder aber nach richterlichem Ermessen und der Grösse der Verläumdung dessen unabbittlich entsetzt; ein anderer in einer öffentlichen Bedienung nicht stehender Unterthan aber nach richterlichem Ermessen mit einer Geldbusse, der Unbemittelte aber mit Zuchthausstrafe nach dem Maasse des Verbrechens belegt werde. Würde aber diese Lästerung mit anderen besonderen Verbrechen verbunden seyn, so wäre gegen den Verbrecher die sonst auf diese besondere Gattung der Verbrechen gesetzte ordentliche Strafe, wie hierüber im gegenwärtigen Gesetzbuche verordnet ist, zu verhängen.

§. 69.

Von der Verachtung der landesherrlichen Befehle, oder der von den Landeskollegien erlassenen Verordnungen.

Würde eine Uns untergeordnete Obrigkeit oder Vorgesetzter einen von Uns entweder unmittelbar oder doch aus Unserer Landesregierung, dann sonstigen Dikasterien, dem ein solcher Gerichtsbediente untergeordnet ist, erlassenen Befehl ungehorsamlich nicht befolgen, oder auch seine Verachtung dawider auf eine und die andere ungebührliche Weise zu erkennen geben, so ist gegen solchen in einzelnen und bürgerlichen Sachen die Strafe, wie solche in den bey verschiedener Gelegenheit ergangenen Verordnungen schon bestimmt ist, oder falls es hieran gebricht, eine willkürliche ohn-

ohnabläßig vorzukehren. Sollte aber dieser vorsätzliche Ungehorsam und Verachtung auf das Allgemeine Unseres fürstlichen Hochstifts einen unmittelbaren Einfluß haben, und von besonderen bösen Folgen seyn, so soll ein dergleichen Beamter nicht nur von seinem tragenden Amte entweder suspendirt, oder aber auch nach richterlichem Ermessen dessen völlig entsetzt, und zugleich für dienstunfähig erkläret, auch zum Ersatze des verursachten Schaden, dann sämmtlicher Kosten verurtheilet werden; wobey Wir jedoch keineswegs gemeynt sind, die gemeinen und besonderen Milderungsursachen vorzüglich jene der vorhergegangenen guten Aufführung und vorhinnigen stäten Beobachtung landesherrlicher Befehle bey Erkennung der Strafe auszuschließen.

Dahingegen soll der ausser einem öffentlichen Amte stehende Unterthan, wenn er dergleichen landesherrliche Verordnungen öffentlich gering schätzet, oder sich dawider ungebührlicher Weise ungehorsam bezeigt, mit einer zum Besten der öffentlichen Anstalten zu verwendenden Geldbuße, oder Gefängnisse auch Zuchthausstrafe nach der Sachen Umstände belegt werden.

§. 70.

Von dem Mißbrauche landesherrlicher Siegel und Unterschriften.

Würde Jemand Unsere landesherrliche Siegel oder Unterschriften nachstechen, oder sonst damit böslicher

Weise einen Mißbrauch vornehmen; so soll derselbe, wenn darunter verrätherische Absichten gegen Uns, den Staat oder die landesherrliche Regierung verwalteten, als ein öffentlicher Verräther angesehen, und bestraft werden. Hätte das Nachmachen oder Mißbrauchen Unserer landesherrlichen Siegel und Unterschriften lediglich die Erreichung unerlaubter Vortheile zum Endzwecke; so soll der Verbrecher nach den Gesetzen, die Wir überhaupt vom Diebstale erlassen haben, bestraft, auch überdies seines etwa tragenden Amtes verlustigt, und ferner für dienstumfähig erkläret, dann nach richterlichem Ermessen an dem Schandpfahle mit der Aufschrift: Verfälscher der landesherrlichen Siegel oder Unterschriften, ein oder mehrmal ausgestellt werden. Würde aber der Verbrecher sonst eine andere als die vorbeschriebene gefährliche Absicht bey dieser Verfälschung gehegt haben; so wäre derselbe mit der auf das etwa hiebey eintrettende besondere Verbrechen gesetzlichen Strafe jedoch auch unter der nämlichen Schärfung zu belegen.

§. 71.

Von solchen, die in Amtssachen falsche Berichte machen, oder die an Uns, Unsere Regierung, und andere Kollegien gerichtete, oder von Uns unmittelbar, Unserer Regierung und anderen Landeskollegien abgefertigte Schreiben und Befehle unterschlagen.

Wer entweder Uns unmittelbar oder den Uns nachgeordneten Kollegien in Sachen, die zu den Amts- und

und Berufspflichten gehören, zu Unserem oder eines andern Nachtheile vorsätzlicher Weise einen falschen und verkehrten Bericht abstattet, oder die Wahrheit böslich verhehlet, Cabinets-Ordres oder andere aus Unseren Dikasterien erlassene Verfügungen unterschlägt, oder die an Uns und Unsere erstbesagte Kollegien gerichteten Schreiben zurückhält, soll nicht allein von seinem Dienste entweder suspendirt, oder dessen nach den erschwerenden Umständen völlig verlustigt seyn, und der Wiedererhaltung eines anderen für unfähig erkläret, sondern auch überdies mit der in dem vorigen Paragraph bestimmten Strafe belegt werden, wenn bey diesen verbottenen Handlungen seine Absicht auf einen unerlaubten Vortheil gerichtet gewesen zu seyn erwiesen wird.

Siebenter Abschnitt.

Von öffentlichen Gewaltthätigkeiten.

§. 72.

Begriff und Strafe der öffentlichen Gewalt.

Diejenigen, welche ihre Nachtbarn oder andere entweder um eine eigenmächtige oder ungebührliche Rache zu nehmen, oder um den Besitz zu ergreifen, oder um andere Vortheile zu erhalten, oder um ihre vermeinten Befugnisse zu behaupten, mittels Zusam-

sammenbringung solcher Leute, die mit Werkzeugen versehen sind, welche anderen schwere Verwundungen verursachen können, böslicher und gewaltsamer Weise überfallen, begehen eine öffentliche Gewalt; und sollen ohne die zur Ausübung eines solchen Frevels gehabten Gründe in Betracht zu ziehen, nicht allein allen verursachten Schaden ersetzen, sondern auch auf ein oder zwey Jahre zum Zuchthause, oder zum Vestungsarreste auf zwey oder vier Jahre nach richterlichem Ermessen verurtheilet werden. Wären aber mit der öffentlichen Gewalt zugleich ein oder mehrere Todtschläge oder Mordthaten verbunden gewesen, so sollen diejenigen, die daran besonders vorsätzlich Theil genommen haben, nach Maaßgabe Unserer Vorschriften von vorsätzlichen Todtschlägern und Mördern, am Leben gestraft werden. Auch diejenigen, welche diesen Verbrechern in ihren sträflichen Absichten behülflich gewesen sind, sollen nach der Beschaffenheit der geleisteten Hülfe und Förderung, dann nach der Größe des Vorsatzes entweder den Hauptverbrechern in der Bestrafung völlig gleich geachtet, oder doch auf ein halbes Jahr zum Zuchthause, oder aber zum einjährigen Vestungsarreste verurtheilet werden.

§. 73.

Von dem Verfahren wider diejenigen, die nach verübten öffentlichen Gewaltthätigkeiten flüchtig geworden sind.

Würde der Verbrecher nach verübten öffentlichen Gewaltthätigkeiten sich auf flüchtigen Fuß ge-

setzt haben, so ist wider denselben die nämliche Verfahrungsart, wie gegen jeden abwesenden Verbrecher nach den unten annoch folgenden Vorschriften zu verfahren.

§. 74.

Vom öffentlichen Landzwang, oder Drohungen wider ein Land, Stadt oder Gemeinde.

Oeffentliche Landzwinger, die entweder dem ganzen Lande, oder einem gewissen Orte, oder nur einer Gemeinde Unglück und Verderben drohen, auch ihr böses Vorhaben durch gewisse von demselben zeugende untrügliche Merkmale zu erkennen geben, sollen, im Falle sie wider ihren Willen an der Vollbringung ihres bösen Vorhabens verhindert worden, und überdies ihres vorhergehenden Lebenswandels wegen übel berüchtiget sind, folglich keine Hoffnung der Besserung mehr übrig liessen, auf Lebenszeit, unter entgegengesetzten Umständen aber nach richterlichem Ermessen in solange zur Zuchthausstrafe verurtheilet werden, bis man von ihrer bösen Sinnesänderung vollkommen überzeugt seyn wird. Solche Landzwinger aber, die freywillig von der wirklichen Ausführung ihres bösen Vorhabens abgelassen haben, sollen mit acht bis vierzehntägigem Gefängnisse auch Zuchthausstrafe belegt, demnächst aber, wenn bey ihrem vorhergehenden Lebenswandel von ihnen noch Gefahr für den Staat zu befürchten stünde, in dem Arbeitshause bey angemessener Arbeit auf immer zu verbleiben angewiesen werden. Ein Landzwinger überhaupt, der zu ver-

schied-

schiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen seine gefährliche, und vorhin bestrafte Drohungen wiederholen würde, soll unabbittlich auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt werden.

§. 75.

Von solchen, die andere an ihrem Leben, Leibe oder Vermögen beschädigen zu wollen drohen.

Derjenige, welcher sich solcher Drohworte bedienet, die auf eine schwere Beschädigung eines anderen am Leibe, Leben, Ehre oder Vermögen abzwecken, soll nach richterlichem Ermessen mit einer nach dem Maaße des Verbrechens zu bestimmenden Geldbuße oder aber auch mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bestraft werden. Hätte jemand die beschriebenen Arten von Drohungen entweder im trunkenen Muthe, oder bey dem Ausbruche heftiger Leidenschaften, oder unbestimmt, und in allgemeinen Ausdrücken ausgestossen, und bezeugte er dabey auch nachhin gerichtlich, daß es nicht sein Ernst gewesen, sie in Erfüllung zu bringen, so soll er mit zwey bis viertägigem Gefängnisse, oder aber mit einer geringeren, jedoch verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft, demnächst aber unter nachdrücklicher Vermahnung auf die Zukunft ohne zu weiteren Sicherheitsmitteln zu schreiten entlassen, sonst aber, falls ein unwiederbringlicher, oder mit Leib und Lebensgefahr verbundener Schaden gedrohet wird, zur Kaution, wenn er sie anders beyzubringen vermag, vorher angehalten werden. Würde aber solche Dro-

hung mit völliger Ueberlegung und bedachtem Muthe ausgestossen seyn, so soll, wenn sie auf einen unwiderbringlichen Schaden zielte, und wohl gar mit Leib und Lebensgefahr verbunden wäre, der Angeschuldigte nach ausgestandener Strafe entweder in dem Arbeitshause, oder aber in einer unserer Vestungen bis zur gänzlichen Sinnesänderung Sicherheits halber aufbehalten werden; wären aber die ausgestossenen Drohungen mit der beschriebenen Gefahr nicht verbunden, so soll dem Angeschuldigten, wenn er es anders völlig in seiner Gewalt hätte, seine Drohungen zum Schaden eines andern in Erfüllung zu bringen, angedeutet werden, daß er bey Vermeidung die sonst gewöhnliche Strafe zweyfach und gedoppelt leiden zu müssen, sich der wirklichen Ausführung seiner Drohungen zu enthalten hätte. Hiebey ist es denn auch in dem Falle einer gleichwohl erfolgten Gewaltthätigkeit billig zu lassen, inzwischen nach bewiesenem Vorsatze auf etwaige Milderungsgründe nicht leicht einiger Bedacht zu nehmen.

Achter Abschnitt.

Von dem Aufruhre und anderen Arten der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Vorgesetzte.

§. 76.

Begriff und Strafe des Aufruhrs.

Wenn sich mehrere miteinander in der Absicht verbinden, um wider die Uns nachgeordnete Obrigkeit oder die unmittelbar von Uns ihnen vorgesetzten entweder wirkliche Gewalt zu gebrauchen, oder auf eine gefahrvolle Weise ihre Befehle zu zernichten, oder auf die nämliche gefahrvolle Weise Neuerungen einzuführen, so ist ein Aufruhr vorhanden.

Wenn dieser mit einem eigentlichen Hochverrathe verbunden seyn sollte, so hat die Anwendung der Strafe des Hochverraths keinen Zweifel; ausser einem sochen Falle aber soll bey dem wirklich zu Stande gekommenen Aufruhre gegen die Stifter und Theilnehmer die nämliche Strafe, die Wir oben (§ 72.) bey öffentlich verübten Gewaltthätigkeiten verordnet haben, eintretten.

Wären bey dem Aufruhre zugleich ein oder mehrere Todtschläge vorgefallen, so sind diejenigen, die solche

solche vorsätzlich verübt haben, Inhalts Unserer nähern Vorschriften von Todtschlägen und Mordthaten, am Leben zu bestrafen; die bey dem Aufruhre aber gebrauchten Waffen und andere Geräthschaften, imgleichen die Wagen und Pferde der Aufrührer sollen nach Maaßgabe Unserer allgemeinen Vorschrift zu eben dem Endzwecke, wie die Geldbußen verwendet werden.

§. 77.

Vom versuchten Aufruhre.

Würden zwar die Konspiranten bereits verschiedene Anstalten zur Vollbringung eines Aufruhrs gemacht haben, indessen an der wirklichen Erreichung ihrer gefahrvollen Absicht wider Willen verhindert worden seyn, so ist wider die Stifter, wenn ihre böse Anschläge auf den Tod eines oder des anderen gerichtet waren, nach Verschiedenheit ihres Standes eine vierjährige Zuchthausstrafe, oder ein achtjähriger Vestungsarrest, ausser diesem Falle aber, wenn nämlich derselben Absicht auf Tödtung eines Menschen nicht gerichtet war, ein achttägiges bis vierwöchiges Gefängniß allenfalls bey Wasser und Brod, oder aber auch bey erschwerenden Umständen eine halbjährige oder noch längere Zuchthausstrafe oder ein einjähriger Vestungsarrest, der nach richterlichem Ermessen auch noch weiters erstreckt werden kann, zu erkennen, gegen die übrigen aber die Halbscheid einer der vorberührten Strafen nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen, und erstere demnächst, wenn an ihnen keine

wahre

wahre Sinnesänderung wahrzunehmen seyn wird, Sicherheits halber auf Lebenszeit in Unserm Arbeitshause zur mäsiger Arbeit oder sonstigem Gewahrsam an- und aufzuhalten. Diejenigen jedoch, die freywillig ihre gehegten gefahrvollen Absichten nicht ausführen, sollen, wenn sie zugleich durch eine freywillige Anzeige weiteren Schaden und Gefahr abgewandt hätten, mit aller Strafe verschont, ausser diesem Falle aber, und wenn gleichwohl die übrigen Aufrührer die vorgesetzte Missethat vollendet hätten, mit Leistung zweyjähriger Zuchthausarbeit, oder mit Haltung eines vierjährigen Vestungsarrestes, wenn ein Todtschlag erfolgt ist, ausser diesem Falle aber mit vier bis vierzehntägigem Gefängnisse, oder nach richterlichem Ermessen mit vierteljährigem Zuchthaus, oder halbjährigem Vestungsarreste bestraft werden, in so ferne anders ihnen der Plan ihrer vormaligen bösen Gesellschaft vorher bekannt gewesen, und sie solchen durch gehörige und zeitige Anzeige nicht zu vereiteln gesucht hätten.

§. 78.

Von Thätlichkeiten wider die Obrigkeit und andere Vorgesetzte.

Würde sich jemand an seiner Obrigkeit oder an seinem Vorgesetzten überhaupt thätlich vergreiffen, so soll derselbe, wenn ein Todtschlag damit eingetretten wäre, bey eingestandenem oder bewiesenem Vorsatze, Inhalts Unserer Vorschriften von Mordthaten und Todtschlägen, am Leben gestraft, ausser

diesem Falle aber, wo auf die vorgebrachten Entschuldigungen und andere etwaige Milderungsgründe, die rechtmäßige Nothwehr allein ausgenommen, nicht leichtlich Rücksicht zu nehmen ist, zu einer angemessenen Geldbuße oder aber auch nach richterlichem Ermessen zum Zuchthause auf vier oder mehrere Wochen, oder auch auf ein, zwey, und noch mehrere Jahre, je nachdem die gemißhandelte obrigkeitliche Person vom Stande und Ansehen, die Mißhandlung an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, oder zur Zeit, da der Vorgesetzte seine Amtsgeschäfte eben verrichtete, verübt worden, und dieselbe schwer oder leicht ist, verurtheilet, und diese Strafe bey erschwerenden Umständen durch Ausstellung an dem Schandpfahle geschärft werden.

§. 79.

Von der Widersetzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten.

Die Widersetzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten soll, ohne dabey leichtlich auf den Grund oder die Veranlassung zu sehen, wenn dadurch Schaden oder Gefahr gestiftet worden, nach Größe derselben entweder mit der Absetzung vom Dienste, welche zuweilen mit der Erklärung der Dienstunfähigkeit zu verbinden ist, oder aber auch dem Befinden nach mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Die blose Widersetzlichkeit der Gerichts- oder anderer Unterbedienten, wenn sie gleich noch keinen Schaden veranlasset, jedoch sich in dem Vorsatze grün-

gründete, soll mit vierzehntägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod oder mit Uebersetzung auf einen geringern Dienst, auch ebenfalls den Umständen nach, und wenn besonders der einmal bestrafte Gerichtsdiener diese subordinationswidrige Handlung wiederhohlen sollte, mit der gänzlichen Entsetzung von seinem Dienste bestraft werden. Eine Fahrläßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten in denjenigen, was zu ihren Pflichten gehört, soll ihnen zum erstenmal, besonders wenn dadurch noch kein Schaden oder Gefahr gestiftet worden, oder auch die Fahrläßigkeit in keinem hohen Grade vorhanden gewesen wäre, blos verwiesen, bey nochmaliger Wiederhohlung, oder bey daher entstandenem Schaden oder Gefahr entweder mit vierzehntägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod, oder mit Uebersetzung auf einen geringeren Dienst, auch nach erschwerenden Umständen mit der völligen Entsetzung vom Dienste bestraft werden. Wäre aber die Fahrläßigkeit, welche den Schaden oder die Gefahr verursachet, von einer geringen Erheblichkeit und so beschaffen gewesen, daß sie nur bey vieler Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so mag statt der obigen Strafe nur auf ein vier bis achttägiges Gefängniß erkannt werden.

§. 80.

Von Gefangenwärtern, die Gefangene entkommen lassen.

Ein Gefangenwärter, welcher den seiner Aufsicht anvertraut gewesenen Gefangenen vorsätzlicher Weise

 entkom-

entkommen läßt, soll ohne dabey auf das dem Gefangenen schuldgegebene Verbrechen, wobey Wir jedoch Ausnahmsweise die oben (§. 65.) wegen des Hochverraths gesetzte Einschränkung hieher wiederhohlen) zu sehen, und ohne zu unterscheiden, ob man den Gefangenen wieder bekommen habe oder nicht, auch ob sich die geschehene Beförderung der Flucht auf Gewinnsucht gründe, oder nicht, sowohl seines Dienstes entsetzt, und dabey für dienstunfähig erkläret, als auch überdies bey dem Zusammenflusse sonst beschwerender Umstände auf ein halbes, auch ganzes Jahr in das Zuchthaus verurtheilet werden. Wie übrigens die Fahrläßigkeit des Gefangenwärters, die zu dem Entkommen eines Gefangenen die Veranlassung gegeben hat, Inhalts Unserer allgemeineu Vorschriften von der Fahrläßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten, zu bestrafen ist, (§. 79.) so soll auch überhaupt ein Gefangenwärter, der entweder vorsätzlich oder aus Unvorsichtigkeit einen ihm anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, zum Ersatze der daher entstandenen Schäden und Kösten gehalten, in deren Ermanglung aber es dergestalt, wie von denjenigen, die Schäden und Kösten nicht ersetzen können, vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 81.

Von Gefangenen, die sich selbst aus ihrer Gefangenschaft befreyen, und von anderen, die ihnen darinn behülflich sind.

Würde ein Gefangener vor erfolgtem Urtel sich aus seinem Gefängnisse selbst befreyen, so ist dessen

an

an und für sich verwirkte Strafe, wenn sie nicht eine Todesstrafe ist, und dabey kein anderes Verbrechen eingetretten ist, willkührlich zu schärfen. Derjenige jedoch, der nach geschehener Verurtheilung in das Zuchthaus aus dem Gewahrsam die Flucht ergriffen hat, soll bey erfolgter Wiederbetrettung mit Ruthen scharf gezüchtiget, und diese Strafe gegen den Stifter bey einem gemachten Komplote nach richterlichem Ermessen mehrmal wiederhohlt, sämtliche aber zur Entstehung der ganzen Strafzeit, worein jedoch die Dauer des vorhin erlittenen Arrestes einzurechnen ist, noch angehalten werden. Derjenige aber, der zum Vestungsarreste verurtheilt war, und denselben durch eine angestellte Flucht zu vereiteln gesucht hatte, soll nicht allein den Rest seiner Strafe dennoch abzusitzen angewiesen werden, sondern es ist auch die Dauer des Arrestes noch auf vier bis acht Wochen zu verlängern. Andere, die einen Gefangenen ungebührlicher Weise entweder wirklich befreyen, oder doch zu befreyen suchen, sind nach den Grundsätzen, die vom Hochverrathe, Aufruhre, oder von anderen öffentlichen Gewaltthätigkeiten gelten, wenn diese Verbrechen nämlich zu gleicher Zeit mit eintretten, ausser diesem Falle aber mit vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, wo aber die Ehe, oder nahe Verwandtschaft, auch sonst erlaubte Verbindung die geschehene, oder versuchte Befreyung des Gefangenen einigermassen entschuldigen möchte, mit vier bis sechstägigem Gefängnisse zu bestrafen.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von dem Wegreissen, oder Veränderen, oder Beschädigen der Gränzmäler und der von der Obrigkeit gesetzten Zeichen.

§. 82.

Von dem Verrücken der Privat- und öffentlichen Landesgränzen.

Wer die Gränzmäler, die das Eigenthum der Privatleute von einander scheiden, vorsätzlicher Weise verrücket, oder verändert, soll, wenn diese seine böse That zum eigenen unerlaubten Vortheile abzweckt, nach dem Innhalte Unserer Verordnungen, die Wir wegen gemeinen Diebstal erlassen haben, bestraft, jener aber, der eine dergleichen gesetzwidrige Handlung in der Absicht unternimmt, daß er entweder seinem Mitbürger einen Schaden zufüge, oder aber dem angränzenden Nachbarn einen unerlaubten Vortheil zuspiele, mit der auf die Beschädigung oder falschen Zeugenaussage gesetzten Strafe angesehen werden. Würde dahingegen jemand öffentliche Landesgränzen vorsätzlicher und muthwilliger Weise den angränzenden Nachbarn zum Vortheile verrücken, oder auch nur verändern, so soll dieser, wenn gefährliche und feindselige Absichten gegen Uns und Unsere Hoch-

stiftslande dazu Veranlassung gegeben hätten, als ein öffentlicher Verräther angesehen, und bestraft werden. (§. 64.) Ausser diesem Falle aber ist die vorsätzliche Vorrückung oder Veränderung der Landesgränzen eben der nämlichen Strafe, die Wir erst bey der böslichen Veränderung der Privatgränzen angeordnet haben, zu unterwerfen, jedoch dergestalt, daß solche bey diesen Verbrechen entweder verdoppelt, oder sonst nach richterlichem Ermessen geschärft werden soll.

§. 83.

Von dem Wegreissen der Pföste, die unter öffentlichem Ansehen gesetzt worden.

Würde Jemand die unter öffentlichem Ansehen gesetzten Pföste, woran entweder gewisse Verordnungen geschrieben stehen, oder die anstatt Meilen- und Wegezeiger dienen, oder zu Wasserableitungen bestimmet sind, aus Frevel und Muthwillen wegreissen, oder auch nur beschädigen, so soll derselbe, nachdem er zuvor zur Schadensersetzung angehalten worden, mit vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, oder dem Befinden nach mit halbjährigem Zuchthause bestrafet werden. Die etwa zur Entschuldigung angezogene Unvorsichtigkeit mag nur sodann, wenn die geschehene Beschädigung bey der Behörde sofort, und binnen einer Stunde gehörig gemeldet worden, die Strafe mildern. Denn ohne solche Anzeige soll der Muthwille, oder Vorsatz bey dem Thäter allemal vermuthet, und zur Strafe hinlänglich geachtet werden.

Zehnter Abschnitt.

Vom Feueranlegen.

§. 84.

Begriff und Strafe eines gefährlicher Weise angelegten Feuers.

Der, oder diejenigen, welche böslicher, oder geflissentlicher Weise Feuer anlegen, oder dabey Hülfe oder Förderung leisten, sollen nach geleisteter Schadensersetzung, wenn dadurch ein, oder mehrere Menschen ihr Leben wirklich eingebüßt haben, als Mörder am Leben gestraft, ausser diesem Falle aber, und wenn bey der bereits ausgebrochenen Flamme eine ganze Stadt, oder Dorf der allgemeinen Gefahr aus, oder in wirklichen Schaden versetzt worden ist, nach Größe derselben zur zehnjährigen, auch lebenslänglichen Zuchthausstrafe, nebst dem, daß sie an dem Schandpfahle entweder einmal, oder aber auch nach richterlichem Ermessen jährlich an dem Tage ihrer verübten bösen Handlung mit Ruthen zu peitschen sind, verurtheilt, sonst aber, wenn eine gefährliche Bande, die wegen zu grosser Anzahl entweder nicht sicher genug oder nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand aufbewahrt und unterhalten werden könnte, mit der (§. 43.) bestimmten Strafe des Schwerds sämmtliche Verbrecher beleget werden.

werden. Würde aber bey diesem Verbrechen nur eine besondere Gefahr, oder aber auch ein besonderer Schaden am beleidigtem Theile zugehen, so soll der Schuldige zum Ersatze des verursachten Schaden zuvorderst angehalten werden, hernach aber auf zwey auch mehrere Jahre nach erschwerenden Umständen in die Zuchthausstrafe, die sonst verhältnißmäßig geschärft werden kann, verfallen seyn.

Wäre aber Jemand bey der Anlegung eines Brandes zwar bereits beschäftiget gewesen; allein an der wirklichen Vollendung seiner bösen Absicht, wenn schon wider Willen verhindert worden, und noch keine Flamme aufgestiegen, so soll er bey dem versuchten allgemein gefährlichen Brande auf vier Jahre zur Zuchthausstrafe, ausser diesem Falle aber zum vierwöchigen Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, bey beschwerenden Umständen aber zur Leistung einer halb- auch ganzjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, überhaupt aber hiebey nach der allgemeinen Vorschrift vom versuchten Verbrechen verfahren werden (§. 29.)

§. 85.

Vom Brande aus Unvorsichtigkeit.

Ob zwar diejenigen, die einen Brand lediglich aus Unvorsichtigkeit veranlassen, nicht allein zur Schadensersetzung anzuhalten, sondern auch dergestalt, wie es Unsere Vorschriften von Verbrechen, die in der Fahrläßigkeit ihren Grund haben, mit mehrerem besagen, zu bestrafen sind, so sollen sie jedoch, wenn sie durch

den

den unvorsichtiger Weise verursachten Brand selber einen beträchtlichen Schaden erlitten hätten, die anderweitigen durch das entstandene Feuer gestifteten Schäden aber zu ersetzen, sich ausser Stande befänden, mit fernerer Strafe vorschonet werden. Im übrigen aber ist bey einem Menschen, der in Scheuren, Ställen, auf Kornböden, und an andern leicht feuerfangenden Oertern Toback rauchet, oder daselbst auf andere leichtsinnige Art mit Feuer und Licht umgehet, bey einer daher entstandenen Feuersbrunst der größte Grad der Unvorsichtigkeit der Regel nach allemal zu vermuthen, und anzunehmen, und darnach die Strafe zu bestimmen (§. 14).

§. 86.

Von Milderungsursachen bey einem geflissentlich angelegten Feuer.

Bey einem geflissentlich angelegten Feuer kömmt der Stand des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in keine Erwägung; indessen soll auf die jungen Jahre des Verbrechers, auf dessen Einfalt, Trunkenheit, und auf andere einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen gebende Umstände eben so, wie auf die Reue des Brenners, wenn er aus eigenen Antriebe die Verbreitung der vorgehabten Gefahr und des Schadens auch schon nach vollbrachter That zu verhindern suchet, und diese Absicht auch wirklich erreichet, gesehen, und die Strafe darnach gemilderet werden.

Eilfter Abschnitt.

Vom Mord und Todtschlag überhaupt.

§. 87.

Begriff des Todtschlages und Mordes.

Derjenige soll überhaupt als ein Todtschläger angesehen werden, in dem die moralische und gesetzwidrige mittel- oder unmittelbare Ursache von dem gewaltsamen Tode eines Menschen anzutreffen ist, es sey nun, daß solche durch tödtliche Wunden, durch Gift und den Gebrauch anderer schädlichen Sachen, oder durch ein falsches Zeugniß, falsche Urtel, oder Versagung nothwendiger Nahrungsmittel und anderer zum menschlichen Leben gehörigen unentbehrlichen Bedürfnisse, oder sonst durch bösliche Unterlassung obliegender Pflichten, oder durch andere Dinge verursacht worden. Für eigentliche Mörder aber mögen nur besonders diejenigen gehalten werden, die bey der eingestandenen, oder bewiesenen, und demnächst wirklich zur Ausführung gebrachten Absicht einen Menschen zu tödten sich entweder unmittelbar oder mittelbar die Erlangung gewisser Vortheile vorgesetzet, oder verrätherischer und hinterlistiger Weise einen wehrlosen Menschen mit tödtlichen Waffen oder sonst auf eine gefährliche Art überfallen, und ihm das Leben geraubt haben.

§. 88.

Worauf es bey Todtschlägen eigentlich ankomme.

Bey Todtschlägen sind überhaupt so wenig die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Entleibten, als dessen Alter, Stand oder Religionsgrundsätze in Betracht zu ziehen. Bey solchen Todtschlägen, die in gefährlichen Schlägen und Verwundungen ihren Grund haben, soll nicht sowohl lediglich auf das Werkzeug, oder Instrument, oder den gewöhnlichen Gebrauch desselben, als vielmehr darauf am meisten gesehen werden, ob die Schläge und Wunden nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, oder nach dem besonderen Zustande und der Leibesbeschaffenheit der verwundeten und getödteten Person hätten geheilt werden können, oder nicht. Würde sich letzteres wirklich befinden, so mag es dem Thäter zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, daß nach diesen oder jenen chirurgischen Erfahrungen andere Personen, die auf gleiche Weise, wiewohl unter anderen Umständen, verwundet worden, durch eine besondere Geschicklichkeit des zeitig genug herbeygerufenen Wundarztes geheilt worden. Hätten aber gewisse Zufälle, oder gewisse Umstände, die mit der besonderen Beschaffenheit der gegenwätigen Wunde in keiner nothwendigen Verbindung gestanden, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, gleichwohl tödtlich gemacht; so mag man die That nicht für einen eigentlichen Todtschlag ansehen, und solchergestalt bestrafen, es wäre denn, daß der Thäter die

hinzu-

hinzugekommene Tödtlichkeit beweißlich vorhergesehen, und nichts destoweniger die Verwundung unternommen, oder gar wohl vorsätzlicher Weise veranstaltet hätte.

§. 89.

Von der Besichtigung eines Erschlagenen.

Damit aller Zweifel wegen der Tödtlichkeit der zugefügten Wunden und Schläge, so viel möglich, gehoben werde, sollen alle und jede Gerichte, Inhalts Unserer in der Prozeßordnung gemachten näheren Vorschriften, hiedurch ein für allemal dahin angewiesen seyn, in allen Fällen, wo nach den Umständen zu urtheilen, gewisse Schläge, und Wunden zu dem Tode eines Menschen mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung gegeben haben möchten, dem Körper des Getödteten und die demselben zugefügten Schläge und Wunden, durch den von Uns hiezu bestellten und beeidigten Arzt und Wundarzt, mit allem nur möglichen Fleiße untersuchen zu lassen. Sollte der Körper bereits eingescharret worden seyn, so ist er wieder auszugraben, und mit der größten Genauigkeit in Augenschein zu nehmen. Wären entweder durch die Nachlässigkeit des Gerichts oder wegen anderer dem Todtschläger nicht beyzumessenden Hindernisse die Besichtigung, oder die feyerliche Todtenbeschau unterblieben, oder auch bey der schon eingetrettenen Fäulniß nicht mehr von einigen Nutzen, so soll, woferne der wirklich geschehene Todtschlag dennoch nicht anderweit notorisch

bewiesen werden könnte, solcher für nicht vollendet gehalten, und der Thäter daher, wenn er gleich den Todtschlag und seine dabey gehegte böse Absicht zu tödten eingestünde, nicht am Leben, sondern nach unseren Vorschriften von versuchten Todtschlägen bestraft werden. Hätte aber der Thäter selber, um seine böse That zu verbergen, alle Besichtigung und Untersuchung des entseelten Körpers vorsätzlicherweise vergeblich gemacht; so soll sein freyes, zugleich durch die bekannten, oder actenkundigen Umstände wahrscheinlich gemachtes, und solchergestalt zur moralischen Gewißheit gebrachtes Geständniß statt aller ferneren Beweise dergestalt dienen, daß er darauf verurtheilt, und in Ermanglung genugsamer Entschuldigungs- oder Milderungsgründe so gar am Leben bestraft werden kann.

§. 90.

Wann ein Todtschlag für genugsam bewiesen anzunehmen.

Ein Todtschlag soll sodann für genugsam bewiesen gehalten werden, wenn der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt auf ihren geleisteten Eid versichern, daß diese oder jene einem Menschen beweißlich zugefügte Wunde entweder einzeln, oder zusammen genommen zu dem Tode desselben nicht sowohl eine zufällige Veranlassung gegeben, als vielmehr denselben einzig und allein verursacht habe. Im Falle etwa nach geschehener Besichtigung der zugezogene Arzt und Wundarzt in ihren Meinungen nicht übereinstimmen,

so soll der Wundbericht an Unsere eigene, oder eine auswärtige medicinische Facultät gesandt werden, und es bey deren Ausspruch der Regel nach, wenn anders der Angeschuldigte zu seiner Vertheidung an noch eine auswärtige medicinische Facultät den Wundbericht weiters zu verschicken, und von dorther den Ausspruch einzuholen, nicht antragen wird, das Bewenden behalten. Würde aber die medicinische Facultät den Umständen nach eine völlig bestimmte Entscheidung für bedenklich halten, so mag der angebliche Todtschlag auch nicht für vollendet angesehen werden, und nur die Strafe eines versuchten Todtschlages statt finden.

§. 91.

Ob es bey einem beschriebenermassen begangenen Todtschlage auf die Absicht des Thäters ankomme.

Sollte bey einem erfolgten Todtschlage der Thäter seine darauf eigentlich oder unmittelbar gerichtet gewesene Absicht läugnen, auch derselben rechtlicher Art nach nicht völlig überführt werden können, gleichwohl desselben feindliche Gesinnung und sein gefährlicher Anfall auf den Entleibten vollkommen bewiesen und ausser Streit gesetzt seyn, so soll dennoch gegen denselben nach Unseren allgemeinen (§. 12.) aufgestellten Grundsätzen verfahren, sonach die ordentliche Strafe verhängt werden können. Würde aber Jemand lediglich durch einen unbehutsamen Gebrauch eines gefahrvollen Instruments, einen Todtschlag begehen, oder

nicht in ihm, sondern entweder in dem Getödteten selbst, oder doch in andern, wenigstens ihm nicht beyzumessenden Umständen der eigentliche Grund angetroffen werden, daß eine an und für sich nicht tödtlich gewesene Verletzung den gewaltsamen Tod eines Menschen zufällig verursacht hätte, so soll die Strafe lediglich nach den Vorschriften bestimmt werden, die von solchen Verbrechen, welche in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, überhaupt festgesetzt sind.

§. 92.

Strafe der eigentlichen Mörder.

Derjenige, der beschriebenermassen einen Mord wirklich vollbracht hat, soll ohne Unterschied des Orts, allwo selbiger verübt worden, ohne auf Stand, und Waffen, deren er sich bedient hatte, zu sehen, und ohne die Größe und Beschaffenheit derjenigen Vortheile, die er entweder wirklich erhalten, oder doch zu erlangen gesucht hatte, in Erwägung zu ziehen, auf einen gemeinen Schinderkarren zum Richtplatze gebracht, und nach vorhergegangener Strangulirung dessen Körper durch das Rad zerstossen, sonach auf den Richtplatz eingescharrt werden. Sollte sich eine Weibsperson einer Mordthat schuldig machen, so ist dieselbige nach dem bisherigen Gerichtsbrauche durch das Schwerd vom Leben zum Todte hinzurichten, und deren Leichnam auf gleiche Art auf dem Richtplatze zu vergraben. Würde sich aber ein Mörder entweder in Ansehung der Personen, die er ermordet, oder der Art und

Weise

Weise, wie er die Mordthat vollbracht hat, besonders grausam und unmenschlich bewiesen, auch mehrere Mordthaten entweder zugleich, oder zu unterschiedenen Zeiten begangen haben, so soll dessen Leichnam nach geschehener Tödtung öffentlich verbrannt, und dessen That zur jedermanns Warnung auf einem am Landwege zu errichtenden Pfahle auf Blech mit Oehlfarbe beschrieben werden. In Ansehung der versuchten Mordthaten behält es bey demjenigen, was im allgemeinen von versuchten schweren Verbrechen vorgeschrieben worden, (§. 29.) das Bewenden. Diejenigen, die entweder aus feindseligen Gesinnungen, oder aus anderen unerlaubten Absichten Jemand zu einer Mordthat dingen, oder solche durch wirkliche Hülfleistung oder Rathsertheilung beförderen, sollen Inhalts Unserer hievon überhaupt gemachten Vorschriften als eigentliche Mörder angesehen und bestraft werden.

§. 93.

Von der Strafe vorsätzlicher Todtschläger.

Ein vollbrachter vorsätzlicher Todtschlag, auf welchen des Thäters böse Absicht geständlicher, oder bewiesenermassen von der That unmittelbar gegangen ist, soll bey dem Mangel einer rechtmässigen Nothwehre, und anderer von Uns bestättigten Milderungsursachen, ohne auf Stand, Geschlecht und andere Verhältnisse zu sehen, mit der Enthauptung durch das Schwerd bestraft, diese Strafe aber bey vorhandenen beschwerenden Umständen, wohin besonders die

Wiederholung, und die bewiesene Grausamkeit entweder in Ansehung der entleibten Person, oder der Art und Weise zu rechnen, dergestalt geschärft werden, daß man den Missethäter ohne Sarg auf dem Richtplatze einscharren, und am Landwege einen Pfahl, woran auf Blech mit Oelfarbe dessen Namen und That kurz zu beschreiben, errichte, bey einem versuchten vorsätzlichen Todtschlage soll es lediglich bey Unseren allgemeinen Vorschriften von versuchten schweren Verbrechen überhaupt das Bewenden behalten. (§. 29.)

§. 94.

Von Mordthaten und Todtschlägen, die entweder nach vorgängiger Verabredung gemeinschäftlich, oder sonst von mehreren verübt worden.

Diejenigen, welche sich miteinander zur Vollbringung gewisser Mordthaten oder Todtschläge förmlich verbunden, oder dazu geflissentlich Hülfe geleistet, oder sonst daran vorsätzlich Theil genommen, und solche befördert haben, sollen Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften nach der Beschaffenheit ihrer Verbindung, geleisteten Hülfe, und sonst bewiesenen Theilnehmung und Förderung, entweder als vorsätzliche Mörder und Todtschläger am Leben, oder nach dem Ermessen Unserer fürstlichen Regierung verhältnißmässig bestraft werden. Wären unterschiedene Personen miteinander in Zänkereyen gerathen, solche demnächst in Thätlichkeiten ausgebrochen, und während derselben ein

Todtschlag, wie wohl ohne vorgängige Verabredung begangen worden, so ist nur der Urheber der ersten tödtlichen Wunde, in so ferne er dieselbe vorsätzlicher Weise zugefügt hat, und ihm keine erhebliche Milderungsgründe zu statten kommen, als ein Todtschläger am Leben zu bestrafen, die übrigen aber sollen nach richterlichem Ermessen auf ein oder mehrere Jahre in das Zuchthaus oder zum Vestungsarreste auf zwey oder mehrere Jahre verurtheilt werden. Wäre es aber nicht auszumachen, wer eigentlich von mehreren tödtlichen Wunden die erste zugefügt hätte, oder hätten auch die zugefügten Wunden nur zusammen genommen den erfolgten Tod des Entleibten verursachet, so sollen alle diejenigen, die an den vorgewesenen Streitigkeiten und zugleich besonders an den Thätlichkeiten Theil genommen haben, auf zwey Jahre zum Zuchthause oder auf vier Jahre zum Vestungsarreste, die Stifter und Urheber der Streitig- und Thätlichkeiten aber auf vier Jahre zum Zuchthause, oder auch auf acht Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden. Diejenigen endlich, die zwar wohl an den vorgewesenen Zänkereien, in so ferne solche blos in Worten bestanden, Theil genommen hatten, allein zu keinen Thätlichkeiten geschritten waren, den Umständen nach mit einem acht bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

§. 95.

Von Todtschlägen aus Unvorsichtigkeit.

So wie Wir überhaupt, wenn Jemand durch Ueberschreitung der Gränzen des Scherzes, oder der

Züchtigung den gewaltsamen Tod eines Menschen verursachet, oder sonst dazu durch Unvorsichtigkeit eine unmittelbare Veranlassung gegeben hätte, die Strafe nach Unseren allgemeinen Vorschriften von Gebrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, (§. 14.) bestimmt wissen wollen, eben so sollen auch die Fälle, wo Jemand ein geladenes Feuergewehr in der Meynung, daß es nicht geladen sey, unvorsichtiger Weise zur Hand nimmt, und auf einen Menschen, es sey nun aus Scherze oder ihm zu schrecken, losdrückt, und selben tödtet, oder ein Kutscher, Fuhrmann, Bauer oder andere Leute durch ein starkes Anpeitschen oder sonstige Art ihres Zugs oder Reitviehes Jemand überjagen, und hiebey einen Menschen entweder um das Leben bringen, oder sonst an einem vorzüglichen Gliede verletzen, ohne hiebey eine besondere Ausnahme zu machen, unter diese allgemeine Vorschriften verwiesen, und nach dem Grade der Schuld beurtheilet werden.

§. 96.

Von der Ersetzung der durch die Tödtung eines Menschen gewirkten Schäden.

Wann ein Todtschlag aus Vorsatze oder Unvorsichtigkeit beweißlich begangen worden, so soll, ohne darauf zu achten, ob der Entleibte vom vornehmen oder niedern Stande gewesen, und ohne auf die den Todtschläger treffende Strafe zu sehen, nach dem Ermessen Unseres in Kriminalsachen verordneten

Ober-

Obergerichts ein billiges Verpflegungsquantum der nachgelassenen Wittwe und den unbegebenen Kindern des Entleibten zuerkannt, auch ihnen solches allenfalls so fort bey dem Anfange des peinlichen Prozesses aus den vorhandenen Gütern des Todtschlägers angewiesen, und sodann zum wenigsten mittlerweile eben dasselbe verfügt werden, wenn der Angeschuldigte auf der Flucht begriffen wäre, die Umstände inzwischen einen vorsätzlichen, oder wenigstens aus Unvorsichtigkeit begangenen Todtschlag vermuthen ließen. Wie sich nun von selbsten versteht, daß solche Verpflegung nur in so ferne, als die rechtmäßigen älteren Gläubiger des Todtschlägers nicht darunter leiden, zugesprochen werden könne, so soll gleichwohl dieselbe vor den blosen Prozeß oder Untersuchungskosten allemal den Vorzug haben. Dagegen aber mag Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht bey der Bestimmung einer der Wittwe und den Kindern des Getödteten zuzubilligenden Verpflegung auch auf den künftigen Unterhalt der Wittwe und Kinder des Todtschlägers ebenfalls einigen Bedacht nehmen, und solgergestalt sowohl den letzteren, als der Wittwe und den Kindern des Entleibten, wenn das Vermögen des Todtschlägers nur vom geringen Belange ist, nach dem verschiedenen Stande der Personen, ein verhältnißmäßiges Verpflegungsquantum zusprechen. In den Fällen aber soll auf eine Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten überall nicht erkannt werden, wenn letzterer entweder die Verpflegung seiner Frau und Kinder aus seinem Vermögen oder Erwerbe bey Lebzeiten wirklich nicht

nicht bestritten hätte, oder diese ein hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder sich in dem Zustande, daß sie durch angemessene Arbeiten ihnen selber den Unterhalt genugsam verschaffen können, befinden, oder auch die Tödtung lediglich in dem Zufalle ihren Grund gehabt, oder endlich der Entleibte die Thätlichkeiten angefangen, und veranlasset hat, und dem Todtschläger etwa nur höchstens eine Ueberschreitung der Gränzen bey der Vertheidigung zu Schulden kommen möchte.

§. 97.

Von zufälligen Todtschlägen.

Würde Jemand wider alle seine Absicht bey Ausübung einer an und für sich erlaubten oder rechtmäßigen Handlung einen Todtschlag begehen, und ihm dabey so wenig in Absicht der Zeit und des Orts, als der Art und Weise irgend einige Unvorsichtigkeit zur Anschuldigung gereichen, so soll derselbe nicht allein von aller Strafe und Leistung sonstiger Genugthuung frey gesprochen, sondern auch nicht einmal zu der Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt werden. In zweifelhaften Fällen mag inzwischen besonders auf das Verhalten des Todtschlägers vor und nach der That gesehen, und nach Erforschung aller Umstände derselbe sodann entweder völlig freygesprochen, oder auch, nach der Größe der Unvorsichtigkeit, Inhalts Unserer davon im allgemeinen gemachten Vorschriften, auf eine verhältnißmäßige Strafe erkant werden.

§. 98.

§. 98.

Von Milderungsgründen bey geschehenen Todtschlägen.

Ein Todtschläger und Mörder soll nicht am Leben, sondern nach richterlichem Ermessen zu öffentlichen Arbeiten oder zur Gefangenschaft auf ein oder mehrere Jahre verurtheilt werden, wenn der Wundbericht es annoch zweifelhaft ließe, ob die Wunde nach ihrer dermaligen oder besonderen Beschaffenheit den Tod des Entleibten unvermeidlich habe nach sich ziehen müssen; ferner wenn die Besichtigung des Entleibten nicht auf vorgeschriebene Art und Weise veranstaltet worden, oder gewisse Umstände, die nach geschehener Verwundung ohne Verschulden des Thäters erfolgten, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, dennoch dazu gemacht hatten. In übrigen aber ist bey der Bestimmung der Strafe begangener Todtschläge vorgeschriebenermassen am meisten auf des Thäters eigentlich gehegte Absicht zu sehen. (§. 91.)

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Vom Vergiften und dem Gebrauche anderer schädlichen Mittel.

§. 99.

Von der Strafe derjenigen, die einem Menschen durch Gift das Leben, den Verstand, oder die Gesundheit rauben.

Der, oder diejenigen, welche vorsätzlicher Weise einem Menschen entweder durch eigentliches Gift, oder durch andere, dem menschlichen Körper entweder überhaupt, oder wenigstens unter den zutreffenden Umständen schädliche Materie das Leben rauben, sollen, wenn hierauf ihre eigentliche Absicht gerichtet gewesen, als Mörder beschriebenermassen am Leben bestraft, auch die Strafe selbst aus den bey Mordthaten angeführten Ursachen (§. 92.) geschärft werden. Würde aber Jemand einen Menschen durch Gift oder durch eine andere schädliche Materie seines Verstandes, oder seiner Gesundheit böslicher Weise berauben, ohne ihn zugleich zu tödten, oder ihn zwar tödten, jedoch ohne daß darauf seine Absicht unmittelbar gegangen wäre, wenn solche gleich auf eine Schadenszufügung überhaupt abgezweckt hätte, so soll derselbe im ersten Falle auf zehen Jahre, und wenn die vorhergehende üble Lebensart keine Hofnung zur

Bes-

Besserung übrig ließe, oder sonst beschwerende Umstände sich einstellten, auf längere oder auch auf Lebenszeit zum Zuchthause oder anderem engen Arreste mit der weiteren Schärfung, daß der Verbrecher auch nach Verschiedenheit der Fälle zuvor öffentlich an dem Schandpfahle, bis das Blut nachgeflossen, mit Ruthen zu peitschen ist, verurtheilet; im andern Falle aber, wo nämlich ein Mensch sein Leben dadurch verloren hätte, mit der (§. 91.) bestimmten Strafe belegt werden. Eine von mehreren verübte oder eine versuchte Giftmischung aber ist nach denjenigen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen und von versuchten Verbrechen überhaupt, und Todtschlägen besonders gemacht worden, zu bestrafen. (§. 29. 94.)

§. 100.

Vom Vergiften der Thiere, Brunnen, Viehweiden, und anderer zur menschlicher Nahrung gehörigen Dinge.

Wer Viehweiden, Thiere, Brunnen und andere Dinge, die auf den Unterhalt und die Gesundheit einzelner oder mehrerer Menschen Einfluß haben, bößlicher Weise vergiftet, der soll, wenn dieser oder jener Mensch dadurch sein Leben, seinen Verstand, oder seine Gesundheit verlohren hätte, Inhalts der in dem vorigen Paragraph gemachten Vorschriften, nach seiner hiebey bezeigten Absicht bestraft werden. Hätte jedoch die Vergiftung zwar noch keinen Schaden gestiftet, aber der Verbrecher einen gefährlichen Vorsatz

hie-

hiebey gehabt, so soll er auf vier Jahre der Regel nach, bey beschwerenden Umständen aber auf mehrere zum Zuchthause, oder auf acht Jahre zum Vestungsarreste verurtheilet werden.

§. 101.

Von unvorsichtiger Giftmischung.

Sollte eine Vergiftung, wodurch ein Mensch an seinem Leben, Verstand oder Gesundheit Schaden gelitten hat, in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, so soll es bey den allgemeinen Vorschriften, die Wir von Verbrechen aus Unvorsichtigkeit überhaupt erlassen haben, (§. 13.) auch hier ohne Ausnahme sein Bewenden behalten.

§. 102.

Von den Pflichten der Obrigkeit bey scheinbaren Vergiftungen.

Unsere Zentämter sollen bey einer dem Gerüchte oder sonst der Wahrscheinlichkeit nach vorgefallenen Vergiftung nach vorher an Unser Malefizamt erstatteten Bericht die genaue Besichtigung des Getödteten durch den von Uns angestellten Arzt und Wundarzt unverweilt verfügen. Wenn die Kunstverständigen sich nicht mit völliger Gewißheit zu behaupten getrauen, daß der Getödtete einzig und allein von dem empfangenen Gifte oder einer anderen beygebrachten schädlichen Materie gestorben, folglich sein Todt unmittel-

mittelbar daher entstanden sey, so soll die Giftmischung, wenn gleich der Angeschuldigte seine böse Absicht dadurch unumwunden eingestünde, nicht für vollendet angesehen, vielmehr die Strafe nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen lediglich bestimmt werden. (§. 29.)

Dreyzehnter Abschnitt.

Von dem Aeltern- und Kindermorde, und dem Todtschlage naher Anverwandten.

---

§. 103.

Worauf es besonders bey einem Kindermorde ankomme.

Bey einem Kindermorde soll nicht sowohl auf die dem neugebohrnen Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit, und auf dieses oder jenes an demselben etwa bemerkte Kennzeichen des gehabten Lebens allein, vielmehr vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob das angeblich getödtete Kind nach den wesentlichen Theilen seines Körpers vollständig, und überdies, entweder zur gewöhnlichen, oder doch wenigstens zu einer solchen Zeit gebohren sey, da es nach bewährter medicinischen Erfahrung lebendig hätte gebohren werden können. Wie nun die Untersuchung dieserhalb, Inhalts Un-

serer von der Besichtigung getödteter Körper im allgemeinen gemachten Vorschriften, mit allem gehörigen Fleiß und Genauigkeit anzustellen ist, so soll ein Kindermord sodann für vollendet und genugsam bewiesen angesehen werden, wenn nach dem mit sattsamen Gründen unterstützten Zeugnisse des zugezogenen Arztes und Wundarztes der erfolgte Tod eines nach der Geburt wirklich gelebten vollständigen Kindes nicht sowohl in natürlichen Ursachen, als vielmehr entweder in eigentlichen Gewaltthätigkeiten, oder doch in dem unterlassenen Gebrauche der zu seiner Erhaltung unumgänglich erforderlichen Pflege, oder in anderen bösen Handlungen der Mutter, oder derjenigen Personen, deren Aufsicht ein solches Kind überlassen war, gegründet befunden wird. Würde daher die Nabelschnur eines neugebohrnen Kindes abgerissen befunden, und ergäbe sich sodann bey der angestellten Besichtigung, daß keiner anderen Ursache, als der nicht geschehenen Verbindung der Nabelschnur der Tod des Kindes zuzuschreiben sey, so soll diejenige Person, welche diese Verbindung geflissentlich unterlassen, von deren Nothwendigkeit sie gleichwohl geständlicher oder bewiesenermassen vorher genugsame Wissenschaft gehabt hatte, es mag übrigens die Mutter selbst oder eine andere Person, deren Aufsicht das neugebohrne Kind anvertraut war, seyn, als eine eigentliche und vorsätzliche Kindermörderinn angesehen, und mit der im folgenden Paragraph bestimmten Strafe belegt werden.

§. 104.

§. 104.

Von der Strafe einer Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die ihre neugebohrnen Kinder oder Enkel tödten.

Würde eine Mutter ihr eigenes ausser Ehe neugebohrnes Kind, das bewiesenermassen nach der Geburt gelebt hatte, tödten, auch nicht allein ihren gehabten bösen Vorsatz bey der That, sondern auch die sogar vor der Entbindung gehegte Absicht ihr Kind, wenn es lebendig zur Welt kommen würde, zu tödten, eingestehen, oder derselben rechtlicher Art nach überwiesen werden, so soll sie bey dem Mangel erheblicher Milderungsgründe mit der auf den Mord gesetzten Strafe belegt, und diese bey beschwerenden Umständen nach der allgemeinen Vorschrift (§. 92.) geschärft werden. Würde aber entweder bey dem gänzlichen Mangel des Leichnams, oder wegen der bereits eingetretenen Fäulniß die regelmäßige Besichtigung eines angeblich ermordeten Kindes nicht geschehen können, und daher sowohl das Leben als die Tödtung desselben lediglich auf das Bekenntniß der Angeschuldigten, wenn gleich solches nach Maaßgabe der Acten scheinbar wäre, beruhen, oder sollte auch der gewaltsame Tod eines neugebohrnen lebendigen und vollständigen Kindes zwar der Mutter zuzuschreiben, gleichwohl aber aus den Umständen keine besondere Geflissenheit, oder ein schon vor der Entbindung gehegter böser Vorsatz das neugebohrne Kind umzubringen, zu erkennen seyn, so mag die Kindermörderinn mit der Lebensstrafe verschont, jedoch

nach der vorher von einem Arzte vorgenommenen Untersuchung, welcher derselben Gemüths- und Körperbeschaffenheit, dann andere bey der Geburt eingetrettene Umstände mit aller Genauigkeit zu prüfen hat, auf sechs bis zehn Jahre, oder aber allenfalls auch lebenslänglich zur Zuchthausarbeit verurtheilt, und ihr diese Urtel unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten z. B. mittelst Ausführung durch ein bewaffnetes Bürgerkommando, auf öffentlichem Markte an dem Schandpfähle verkündet, und noch überdies diese Strafe durch öftere Wiederhohlung dieser feyerlichen Verkündigung auch allenfalls durch Ruthenstreiche nach richterlichem Ermessen geschärft werden. Wäre aber selbst das Bekenntniß der Angeschuldigten annoch zweifelhaft, so ist nur auf eine Zuchthausstrafe von zwey bis vier Jahren zu erkennen.

§. 105.

Von der Tödtung einer unvollständigen Geburt, oder von den Gewaltthätigkeiten, die solchen Kindern, die vor, in, oder nach der Geburt verstorben gewesen, zugefüget worden.

Würde eine Mutter ihr neugebohrnes Kind, das nach der Geburt zwar noch gelebet hatte, allein, entweder wegen der Unvollständigkeit der Theile seines Körpers, oder wegen der ungewöhnlichen Zeit, da es gebohren worden, nach bewährten Erfahrungen nicht hätte beym Leben erhalten werden können, vorsätzlicherweise tödten, so soll sie auf zwey bis vier Jahre zum

Zucht-

Zuchthause verurtheilet werden. Auf gleiche Weise ist auch diejenige zu bestrafen, die zwar sowohl den Vorsatz, ihr Kind zu tödten, als das Leben desselben nach der Geburt, und die dem Kinde wirklich zugefügte Gewaltthätigkeit eingestehet, allein dabey das Zeugniß des zugezogenen Arztes und Wundarztes wider sich hat, daß das Kind schon vor, in, oder bey der Geburt aus natürlichen Ursachen verstorben gewesen sey.

§. 106.

Von denjenigen, die neugebohrne Kinder verbluten lassen.

In dem Falle, da eine Mutter ihrem neugebohrnen Kinde sogleich nach der Geburt die Nabelschnur zu verbinden, geflissentlich und in der Absicht, um solches dadurch zu tödten, unterlassen hat, auch darinn der wahre Grund des Todes eines solchen Kindes gefunden wird, soll es bey der beschriebenen Strafe vorsätzlicher Kindermörderinnen lediglich das Bewenden behalten. (§. 103. 104.) Eine junge und unerfahrne Person aber, die zum erstenmal gebohren hat, und, nach den Umständen zu urtheilen, entweder von der Nothwendigkeit, neugebohrnen Kindern die Nabelschnur zu verbinden, oder von der Art und Weise, die dabey zu beobachten, nicht unterrichtet gewesen, soll, wenn sie gleich dadurch zu der erfolgten Verblutung, mithin zu dem Tode des neugebohrnen Kindes eine unmittelbare Veranlassung gegeben hatte, doch nur den Umständen nach, auf zwey bis vier Jahre zum Zuchthause verurtheilet werden.

§. 107.

Vom versuchten Kindermorde, und besonders von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindungszeit.

Wenn gleich ein nicht vollbrachter und versuchter Kindermord, Inhalts derjenigen Vorschriften, die von versuchten Verbrechen überhaupt festgesetzet worden, (§. 29.) zu bestrafen ist, so soll gleichwohl eine Weibsperson, die bewiesenermassen ihre Schwangerschaft, besonders aber ihre Entbindungszeit geflissentlich zu verheimlichen gesucht hat, und demnächst wirklich ohne Beystand entbunden worden, wenn anders das Kind lebendig und gesund gebohren gewesen, und keine genugsame Muthmassungen wegen eines wirklich vorgehabten Kindermordes vorhanden sind, mit vierzehntägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet werden. Hätte aber ein vollständig gebohrnes Kind, das erweislich bey dem Mangel der nöthigen Hülfe verstorben, beym Leben erhalten werden können, wenn dessen Mutter die Entbindung nicht vorsätzlich auf heimliche Art veranstaltet hätte, und daher bey derselben nicht hülflos gewesen wäre, so soll die Mutter, bey ermangelndem Eingeständnisse der Absicht zu tödten, auf ein bis zwey Jahre, bey eingestandenem oder bewiesenem vorher gehegten Vorsatze aber, das Kind allenfalls, wenn es nicht von selbst sterben würde, umzubringen, oder es aus Mangel an Hülfe und Beystand, umkommen zu lassen, auf vier bis sechs Jahre zum Zuchthause verurtheilet werden.

§. 108.

§. 108.

Vom Kindermorde aus Unvorsichtigkeit.

Würde die Unvorsichtigkeit der Mutter, oder einer andern Person, der die Aufsicht eines Kindes anvertraut gewesen, zu dem Tode desselben eine unmittelbare Veranlassung geben, und zugleich von der Beschaffenheit seyn, daß sie von dergleichen Leuten, von denen sie bewiesen worden, nach ihren schädlichen Folgen leicht hätte vorhergesehen, und solchergestalt vermieden werden können, so soll sie mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt werden. Ausser diesem Falle aber, ist eine jede Fahrläßigkeit, die zu dem Tode eines Kindes eine unmittelbare Veranlassung giebt, nach ihrer Größe mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod zu bestrafen.

§. 109.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Würde eine Mutter ihre Leibesfrucht entweder durch Arzney oder andere Mittel vorsätzlicher Weise abtreiben, oder sonst auf andere Art im Mutterleibe tödten, auch die That nach dem Erachten des zugezogenen Arztes und Wundarztes ihre Richtigkeit haben, so soll dieselbe, wenn die Hälfte der Schwangerschaft bereits verflossen gewesen, und geständigermassen schon Bewegungen der Leibesfrucht verspürt worden, mit vierjähriger, ausser diesen Umständen aber, und wenn die Abtreibung der Leibesfrucht gleich im An-

fange der Schwangerschaft geschehen, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Eine Person jedoch, die zwar abtreibende Mittel, allein ohne Wirkung gebraucht hatte, also daß dennoch das Kind lebendig und gesund zur Welt gekommen, soll, wie Wir in den allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen (§. 30.) vestgesetzt haben, bestraft werden. Diejenigen aber, die zur Abtreibung der Leibesfrucht mit Vorsatze behilflich sind, und solche befördern, sollen, ohne zu unterscheiden, ob sie von den schwangern Personen zur Leistung ihrer Dienste angesprochen worden, oder ob sie solche freywillig und unaufgefordert geleistet haben, nach der Verschiedenheit der Fälle, die von der Mutter bemerkt worden, auf gleiche Weise bestraft werden. Wäre aber durch den Gebrauch abtreibender Mittel der Tod der Mutter selbst verursacht worden, so soll, wenn hierauf des Thäters Absicht unmittelbar gegangen, auf die Strafe einer vollendeten Vergiftung (§ 99.), wäre es aber nicht diese Absicht gewesen, auf die (§. 91.) festgesetzte Strafe erkannt werden.

§. 110.

Von Gewaltthätigkeiten und Schrecken; die schwangeren Personen zugefüget werden.

Würde Jemand einer schwangeren Person vorsätzlicher Weise Gewaltthätigkeiten zufügen, oder Schrecken einjagen, und dadurch zum Abort derselben Anlaß geben, der soll nach Verschiedenheit seiner Ab-

sicht auf diese Weise, als in dem vorhergehenden Paragraph von dem vorsätzlichem Gebrauche abtreibender Mittel angeführet worden, bestrafet werden. Diejenigen Gewaltthätigkeiten oder Schrecken hingegen, der schwangeren Personen, ohne Absicht sie zu tödten oder einen Abort zu befördern, gleichwohl geflissentlich zugefüget werden, sollen, bewandten Umständen nach, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 111.

Von dem Aussetzen neugebohrner Kinder.

Wenn Väter, oder Mütter, oder andere Personen, einzeln oder gemeinschaftlich, ein neugebohrnes oder anderes zartes Kind unter sieben Jahren gefährlicher Weise aussetzten, auch solches besonders in der Absicht gethan hätten, daß das Kind sterben möge, so soll in dem Falle, daß es demnächst auch wirklich stürbe, die wegen vollbrachter Mordthaten beschriebene Todesstrafe statt finden. (§. 92.) Wäre aber die Aussetzung zwar nicht in der Absicht, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, geschehen, inzwischen gleichwohl der Tod des Kindes entweder wegen der Zeit, oder des Orts, oder der Witterung, oder der Art und Weise wirklich erfolget, so soll der Thäter mit der (§. 91.) festgesetzten Strafe belegt, und im Falle das so gefährlicher Weise ausgesetzte Kind gleichwohl beym Leben wäre erhalten worden, auf vier Jahre zum Zuchthause ver-

urtheilt werden. Wäre die Aussetzung eines solchen Kindes an sich zwar nicht von der Beschaffenheit, daß es dadurch eigentlich Todesgefahren blos gestellt worden, gleichwohl aber der Tod desselben dennoch durch solche Umstände, die der Angeschuldigte nicht vorher sehen konnte, veranlasset worden, so soll die Aussetzung mit der Verurtheilung zum Zuchthause auf zwey Jahre bestraft werden. Würde ein Kind, das nicht auf eine gefahrvolle Art ausgesetzt worden, lebendig und gesund gefunden, so ist die That den Umständen nach mit dreymonatlicher bis halbjähriger Zuchthausarbeit unabläßig zu verbüßen.

§. 112.

Von der Strafe solcher Aeltern, die ihre Kinder oder Enkel nicht sofort bey oder in der Geburt tödten, imgleichen von Vater und Muttermördern.

Diejenigen Aeltern, so ihre Kinder oder Enkel, dann diejenigen Kinder, so ihre Aeltern oder Großältern vorsätzlicher Weise tödten, sollen als eigentliche Mörder bestraft, und diese Strafe bey erschwerenden Umständen, nach der desfalls gemachten allgemeinen Vorschrift (§. 92.) geschärft werden.

§. 113.

Von einer vorsätzlichen Tödtung des Ehegatten, oder nahen Anverwandten, oder der Brodherrschaft.

Würden Ehegatten, Brüder und Schwestern, sie mögen nun voll oder halb verschwistert seyn, oder überhaupt

haupt Blutsverwandte ersten und zweyten Grads, einander vorsätzlicher Weise das Leben rauben, so soll in diesen Fällen auf die beschriebene Todesstrafe wegen Mordthaten erkannt, und solche aus den festgesetzten Ursachen allenfalls geschärft werden. (§. 92.) Dahingegen mag ein Todtschlag unter andern Anverwandten und verschwägerten Personen auch im ersten Grade, imgleichen unter Lehr- oder Schulmeistern und ihren Lehrlingen oder Pflegkindern, Bedienten und Dienstherrn, bey dem Mangel der Eigenschaft eines förmlichen Mordes, nur dergestalt, als von vorsätzlichen Todtschlägen im allgemeinen vorgeschrieben worden, (§. 93.) bestraft, diese Strafe gleichwohl nach richterlichem Ermessen einigermassen geschärft werden.

§. 114.

Von demjenigen, der mit der Kindermörderin vor begangener That in Unzucht gelebet hatte.

Derjenige, der mit der Kindermörderin vorher in Unzucht gelebet, auch von ihrer daher rührenden Schwangerschaft Wissenschaft gehabt, und den nachhin erfolgten Kindermord, nach allen Umständen zu urtheilen, wahrscheinlich vermuthen müssen, gleichwohl zur Abwendung desselben keine zweckdienliche Mittel angewandt, auch der zuständigen Obrigkeit davon in Zeiten keine Anzeige gemacht, soll, den Umständen nach, auf ein bis drey Monate zum Zuchthause, oder auf zwey bis sechs monatlichen Vestungsarrest verurtheilt werden. Wie es sich aber im übrigen

von

von selbst verstehet, und hiedurch noch zum Ueberflusse besonders vorgeschrieben wird, daß ein Schwängerer, der um den Kindermord mitgewußt, und daran durch Hülfleistung, Zuredung, oder Rathsertheilung böslicher Weise Antheil genommen, den Umständen nach, als ein Kindermörder am Leben zu bestrafen sey, (§. 112.) so sollen auch diejenigen überhaupt, die einen im Werke gewesenen Kindermord, ob sie gleich gekönnt, nicht verhindert, oder nicht einmal angezeiget haben, nach den allgemeinen Vorschriften, die von dem Nichthindern und der unterlassenen Anzeige im Werke gewesener Verbrechen überhaupt festgesetzet worden (§. 40. 41.), bestrafet werden.

§. 115.

Von den bey Kindermörderinnen in Anwendung kommenden Milderungsgründen.

Wenn gleich die jungen Jahre, die Einfalt, die gleich nach begangener Missethat bezeigte Reue, und die heftige Gemüthsbewegung einer Kindermörderin, nur unter den im allgemeinen vorgeschriebenen Einschränkungen zu einiger Entschuldigung und Milderung der Strafe gereichen dürfen; so soll dennoch, wie bereits überhaupt vorgeschrieben worden (§. 104.), in den Fällen, da die Umstände den vorher gehegten Vorsatz und die völlige Ueberlegung bey der That nicht auffallend zu erkennen gäben, vielmehr von Unwissenheit, Uebereilung, oder Unvorsichtigkeit zeugten, oder es auch an einem genugsamen Beweise der That selbst

man-

mangelte, nicht sowohl auf die Todesstrafe, als vielmehr auf die Verurtheilung zum Zuchthaüse, vorgeschriebenermassen, erkannt werden.

§. 116.

Vom Unfruchtbarmachen.

Würde Jemand eine Manns- oder Frauensperson des Vermögens, Kinder zu zeigen oder zu gebähren vorsätzlicher Weise berauben, so soll derselbe nach der Größe der bewiesenen Bosheit und den anderweitigen Umständen, dann der Absicht eines unerlaubten Vortheils auf zwey bis vier auch mehrere Jahre zu dem Zuchthause, oder in Verdopplung der Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden. Wäre aber gar mit dem Unfruchtbarmachen der Tod des Menschen, an dem der Unfug bewiesen worden, verbunden, so soll, woferne hierauf die eventuelle Absicht des Verbrechers unmittelbar gegangen, derselbe als ein Mörder (§. 92.) sonst aber als ein Todtschläger (§. 91.) am Leben gestraft werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Nothwehre.

§. 117.

Welche Vertheidigung des Lebens, oder der Glieder eigentlich für eine Nothwehre zu halten.

Derjenige, welcher ohne einen anderen beleidiget, oder ihn zu einer Feindseligkeit von seiner Seite die Veranlassung gegeben zu haben, von ihm gleichwohl ungebührlicher Weise, mittels solcher Werkzeuge angefallen wird, wodurch er aller Wahrscheinlichkeit nach, wo nicht einer eigentlichen Lebens- doch wenigstens einer Leibesgefahr, oder harten Schlägen, und Verwundungen, die seiner Gesundheit nachtheilig seyn könnten, ausgesetzt wird, dabey keine schleunige Hülfe vor sich sieht, und unter solchen Umständen den Angreifer entleibte, soll so wenig am Leben, als sonst bestrafet, vielmehr völlig und ohne alle Bedingung freygesprochen werden. Es mag auch unter den angeführten Umständen demjenigen, der sich einer beschriebenen rechtmäßigen Nothwehre bedienet hatte, in keine Wege nachtheilig seyn, daß der Getödtete bey seinem Anfalle ihn wirklich nicht geschlagen, oder verwundet gehabt habe, wenn nur alle Handlungen desselben von einem wahrscheinlich verabzweckten, und

mit tödlicher Gefahr verbundenen Angriffe zeugen. Im Gegentheile darf weder derjenige, der sich einen rechtmäßigen Anfall ungeziemender, und gewaltsamer Weise widersetzet, noch derjenige, der sich am ersten Thätlichkeiten erlaubet hatte, wenn gleich der Entleibte die Zänkerey, oder den Wortwechsel zuerst angefangen haben möchte, noch derjenige, welcher sich auch ohne Tödtung wider die gefährlichen Anfälle in genugsame Sicherheit hätte setzen können, oder der sich wenigstens in keiner offenbaren Leibs- oder Lebensgefahr befand, eine rechtmäßige Nothwehre für sich anführen. Es sind vielmehr alle diese bey dem Mangel anderer Gründe der Entschuldigung, als vorsätzliche Todtschläger anzusehen, und zu bestrafen.

§. 118.

In wie ferne es bey der Nothwehre, besonders auf die Rechtmäßigkeit des gefährlichen Anfalls ankomme?

Obwohl sodann, wenn der Angriff rechtmäßig ist, eine erlaubte, und gänzlich zu entschuldigende Nothwehre sich füglich nicht gedenken läßt, so kann doch einer, der sich wider den Anfall eines anderen, der zwar ein Zwangsrecht über ihn hat, allein solches offenbar misbrauchet, und ihn dadurch in eine augenscheinliche Lebensgefahr setzet, vertheidiget, hierauf mit Grunde Bezug nehmen; diesem allen ohngeachtet wollen Wir doch aus besonderen Ursachen festsetzen, daß, wenn Diebe, Räuber, Ehebrecher,

Jungfrauenschänder, und dergleichen bey Begehungen ihrer sträflichen Thaten wirklich betreten, und gefährlich angefallen, sodann aber den Angreifenden entleiben würden, dieselben entweder als Mörder, oder vorsätzliche Todtschläger (§. 92. 93.) nach den hiebey eintreffenden Umständen zum Tode gebracht werden sollen.

§. 119.

Ob die Nothwehre zur Abwendung der Schande erlaubt sey.

Bey dem Mangel der beschriebenen Eigenschaften einer rechtmäßigen Nothwehre, darf die blose vermeinte Schande, die man durch die tödtliche Verletzung desjenigen, der den Streit oder das Schimpfen zuerst angefangen, abzuwenden gesucht hatte, keine Aufmerksamkeit verdienen; vielmehr ist die darauf sich etwa allein gegründete Entleibung nach den Vorschriften eines vorsätzlichen Todtschlags lediglich zu beurtheilen, und zu bestrafen. Ein unbescholtenes Frauenzimmer aber mag bey einem gewaltsamen, und gefährlichen Anfalle auf ihre jungfräuliche Ehre sich der Nothwehre allerdings bedienen, wenn sie kein anderes Mittel hat, sich dagegen in Sicherheit zu setzen. Unter solchen Umständen kömmt es auch darauf nicht besonders an, ob der gefährliche Anfall auf die Keuschheit einer unberüchtigten Frauensperson gerade mit tödtlichen, und gefährlichen Waffen, und Werkzeugen geschehen sey, oder nicht, wenn nur die Leibes-

stärke

stärke des Räubers, oder andere Umstände genugsam zu erkennen geben, daß die Angefallene, wenn sie sich nicht durch die unternommene tödtlich Verletzung von dem weiteren Andringen zu befreyen gesucht hätte, das Opfer der Geilheit des Räubers geworden wäre, und ihre jungfräuliche Ehre durch ihn verlohren haben würde.

§. 120.

Von der Nothwehre zur Vertheidigung der Güter.

Es mag auch für eine rechtmäßige Nothwehre in alle Wege angesehen werden, wenn Jemand zur Erhaltung oder Vertheidigung seiner Güter, die ein unbekannter Mensch ihm entweder schon geraubet hat, oder doch zu rauben wenigstens im Begriffe ist, einen Todtschlag begienge, und dieser das einzige Mittel, den Besitz seiner Güter zu erhalten, gewesen wäre. Haben die angeführten Umstände ihre genugsame Richtigkeit, so soll es im übrigen bey der Tödtung eines Diebes, oder Räubers nicht weiter darauf ankommen, ob der Diebstahl oder Raub bey Tage, oder Nacht geschehen, ob er von größerem oder geringerem Werthe, wenn nur der Bestohlene oder Beraubte durch den desfalls zu leidenden Verlust in einen empfindlichen Schaden gesetzt wird; ob der Dieb bewaffnet, oder unbewaffnet; ob er noch im Stehlen, oder Rauben begriffen gewesen sey, oder sich schon auf der Flucht befunden habe? Wäre indessen der Dieb oder der Räuber ein genugsam bekannter Mensch gewesen, und

als ein solcher bey der That erkannt worden, an den man an Ort und Stelle, wenn anders dessen Tödtung, die seinigen Güter zu erhalten, nicht das einzige Mittel nach der allgemeinen desfalls gemachten Vorschrift seyn sollte, seine etwa habende Rechte und Ansprüche geltend machen könne, oder hätte derselbe, da er die Flucht ergriff, wirklich noch nichts entwendet, der Eigenthümer auch solches gewust, wenigstens wissen können, oder würde man auch sonst leicht Gelegenheit gefunden haben, sich seiner zu bemächtigen, und ihn dem Gerichte in die Hände zu lieferen, oder wären endlich nur von der unrechtmäßigen Besitzergreifung einer unbeweglichen Sache, wenn anders gegen den angegriffenen Theil keine Leibs- und Lebensgefahr hiebey zu gleicher Zeit eintritt, die Rede; so ist die Tödtung eines Diebes und Räubers billig für eine unrechtmäßige Nothwehre, oder unbefugte Rache anzusehen, die daher nach bewiesenem Vorsatze, oder nach eingestandener unmittelbaren Absicht zu tödten, am Leben, sonst aber nach der Größe der Unvorsichtigkeit, und nach anderen einschlagenden Umständen verhältnißmäßig zu bestrafen ist.

§. 121.

Ob die angebliche Nothwehre entschuldige, wenn der Beleidiger bereits von allen gefährlichen Anfällen abgelassen hatte.

Hätte der Angreifer von allen gefährlichen Anfällen bereits gänzlich abgelassen, dennoch aber der

Ange-

Angefallene ihn in der noch fortdauernden heftigen Gemüthsbewegung getödtet, so soll dieser Fall zwar nicht für eine rechtmäßige, und gänzlich zu entschuldigende Nothwehre angesehen, dennoch aber der Todtschläger nicht am Leben, sondern nur nach der Größe der sich etwa ergebenden Fahrläßigkeit, Inhalts Unserer Vorschriften von Verbrechen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung begangen worden, bestraft werden. (§. 23.)

§. 122.

Von der Nothwehre zur Vertheidigung anderer.

Eine rechtmäßige Nothwehre, wenn sie sonsten die beschriebenen Eigenschaften an sich hat (§. 117), mag auch zur Vertheidigung des Ehegatten, des Kindes, eines Anverwandten, Freundes, und überhaupt zur Vertheidigung eines jeden unrechtmäßiger und gefährlicher Weise Angefallenen geführt werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob man geflissentlich zur Beschützung und Vertheidigung solcher Personen herzueile, oder ob solches nur von ohngefähr, und daher blos zufällig geschehen sey? Es mag inzwischen die zur Beschützung anderer geführte Nothwehre zwar zur Vertheidigung Leibes, und Lebens eines anderen, und zur Erhaltung seiner Güter, keineswegs aber blos zur Abwendung einer vermeynten Schande, oder zur Erhaltung der Ehre eines anderen (den Fall der Gefahr, oder des Verlustes der jungfräulichen Ehre ausgenommen) angeführt werden. Es soll vielmehr

eine solche angeblich gebrauchte Nothwehre bey erfolgter Entleibung der Regel nach als vorsätzlicher Todtschlag angesehen, und bestrafet werden.

§. 123.

Von dem Beweise einer Nothwehre.

Ist die Nothwehre nach ihren beschriebenen Eigenschaften durch zweener gültigen Zeugen beschworne Aussage bewiesen, so soll der Todtschläger sowohl von aller Strafe, als auch von der Wiederersetzung der Schäden, Kösten, und Leistung sonstiger Genugthuung frey gesprochen werden. Wäre entweder nur der unrechtmäßige und gefahrvolle Anfall durch zween taugliche Zeugen, oder die Nothwehre zwar nach ihren gesetzlichen Eigenschaften allein durch einen gültigen Zeugen bewiesen, oder sonst ein, oder der ungültige Zeug aufgeführt, so ist nach den Vorschriften, die von unvollständigen Beweisen (§. 90. 91. zweyten Theil) ausführlich erlassen worden sind, zu verfahren.

Fünf-

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Raube.

§. 124.

Begriff eines Raubes überhaupt.

Ein eigentlicher Raub ist sodann vorhanden, wenn man eine fremde bewegliche Sache einem anderen, welchem sie eigenthümlich gehört, oder welcher sie wenigstens physisch betrachtet, im Besitze hat, aus gewinnsüchtigen Absichten mittels solcher Gewaltthätigkeiten, oder solcher gefährlichen Drohungen, die ihn in Lebens- oder Leibesgefahr setzen, entwendet. — Es kömmt übrigens bey dem Begriffe eines Raubs nicht darauf an, ob er zu Lande oder zu Wasser, auf öffentlicher Landstrasse, oder im Nebenwege, in Waldungen, oder gar in den Wohnungen des Beraubten geschehen, oder der Räuber bewaffnet oder unbewaffnet gewesen, ob der Werth der geraubten Sachen von größerer oder geringerer Erheblichkeit sey.

§. 125.

Strafe der Räuber überhaupt.

Ein vollbrachter Raub ausser demjenigen, wovon im folgenden Paragraph die Rede seyn wird, soll ohne

auf

auf die Größe des Schaden und andere sonst in diesem Gesetzbuche nicht aufgenommene Milderungsumstände zu sehen, mit der Verurtheilung zu angemessenen schweren Zuchthausarbeiten auf sechs Jahre bestraft werden. Diese Strafe ist zu verdoppeln, auch sonst noch anderweit zu schärfen, wenn der Raub auf öffentlicher Landstrasse, oder unter anderen beschwerenden Umständen vollbracht worden. Wäre aber mit einem Raube zugleich ein an bewohnten Orten begangener gefährlicher Diebstal verbunden, so soll der Räuber mit der auf dieses Verbrechen (§. 143.) gesetzten Strafe belegt werden. Bey einem versuchten Raube aber, oder wenn noch keine wirkliche Entwendung erfolget, auch ferner in Ansehung der Theilnehmer, und Beförderer, mag es bey denjenigen Vorschriften, die überhaupt von versuchten Verbrechen, der Theilnehmung, und Beförderung der Missethaten gelten, lediglich das Bewenden behalten.

§. 126.

Von der Strafe derjenigen, welche die öffentlichen Bothen oder Post berauben.

Diejenigen, welche entweder auf öffentlicher Landstrasse, ober Nebenwegen die Posten, die mit Unserem fürstlichen Gelaite, oder sonstigem Privilegium versehenen öffentlichem Fuhrwerke, oder Bothenwägen, oder sonst unter öffentlichem Ansehen aufgestellten und mit einem Schilde versehenen Bothen gewaltsamer oder gefährlicher Weise anfallen, und die aufgegebenen

Sachen

Sachen entweder von diesen Wägen, oder von den Reisenden selbst berauben, sollen im Falle hiebey die Tödtung eines, oder mehrerer Menschen verbunden gewesen, nach der von ihnen bezeigten Absicht mit der oben im allgemeinen auf den Mord und Todtschlag gesetzten Strafe (§. 92. 93.) belegt, ausser diesem beschwerenden Umstande aber auf Lebenszeit zur schweren Zuchthausarbeit, nachdem sie vorher öffentlich an dem Schandpfahle mit Ruthen oder Stockstreichen gezüchtigt worden, verurtheilt werden; und obwohl wir nicht gemeynt sind, überhaupt und insonderheit bey einem verübten Postraube die gemeinen Milderungsursachen, wie solche sowohl in der Allgemeinheit, als (§. 127.) bestimmt sind, auszuschliessen, so sollen doch dagegen weder die eigentliche Beschaffenheit der geführten Waffen, wenn anders der Anfall an und für sich betrachtet, gefährlich gewesen, noch der geringe Werth der geraubten Sache, noch die Ersetzung des Schaden, die Fürbitte des Beschädigten, oder die Jugend, wenn nur der Räuber das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgeleget, noch der Mangel vorgängiger Bestrafung in einigen Betracht kommen, sondern es soll der Regel nach bey der beschriebenen Strafe lediglich das Bewenden behalten. Derjenige jedoch, welcher auf die Post, oder ein anderes öffentliches Fuhrwerk in der Absicht zu rauben, zwar einen gewaltsamen Anfall unternommen, allein seine Absicht nicht erreichet hat, soll auf sechs, oder nach erschwerenden Umständen auf acht bis zehen Jahre zu schweren Zuchthaus-

arbeiten verurtheilt, ein anderer versuchter Postraub aber Inhalts der gemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen bestraft werden.

§. 127.

Von einigen Fällen, in welchen die Strafe des Raubes keine Anwendung findet.

Hätte Jemand auf öffentlicher Landstrasse einen Schlafenden, oder einen andern zwar hinterlistiger Weise, allein ohne oder nur mit geringer Gewaltthätigkeit eine bewegliche Sache entwendet, so ist er nicht sowohl als ein eigentlicher Räuber, sondern vielmehr Inhalts Unserer Vorschriften, die Wir vom Diebstale erlassen haben, (§. 157.) zu bestrafen. Diejenigen aber, die vermeynte Rechte gewaltsamer Weise verfolgen, und zu erlangen suchen, sind nach den Grundsätzen von öffentlichen Gewaltthätigkeiten, jene aber, so aus äusserster bewiesener Noth etwas rauben, ausserordentlich nur zu bestrafen.

Sechzehnter Abschnitt.

Vom Menschenraube, gewaltsamen Werbungen, und Entführungen.

§. 128.

Begriff des Menschenraubes und dessen Strafe.

Wer einem freyen Menschen ohne Unterschied des Alters, Standes, oder Geschlechtes ungebührlicher, gewaltsamer, oder hinterlistiger Weise seine Freyheit raubet, oder dazu Hülfe oder Förderung leistet, begehet einen Menschenraub. Geschähe nun derselbe in der Absicht, um den Geraubten durch langsame Marter und Ungemach zu tödten, und würde solche demnächst auch wirklich erreichet, so soll der Menschenräuber, wie von Mördern geschrieben worden, (§. 92.) bestraft werden. Derjenige, so einen Menschenraub vollführt, und den Geraubten bey fremden und ungesitteten Völkern in Sklaverey bringt, soll, nachdem er drey Täge öffentlich am Pfahle auf entblösten Rücken nach richterlichen Ermessen mit gewöhnlichen Ruthen gestrichen worden, zur Leistung lebenswieriger schwerer Zuchthausarbeit verurtheilt werden. Sollte aber der Geraubte mit oder ohne Zuthun des Räubers von der Sklaverey wieder befreyt werden, so ist die auf Lebzeit zuerkannte Strafe der-

gestalt zu mildern, daß der Räuber im ersten Falle nur zweymal so lange, als jener in der Sklaverey sich befunden, im anderen Falle aber dreymal solange, als jener Sklave gewesen, im Zuchthause behalten werden soll. Wäre der Menschenraub nur blos versuchet worden, so soll der Verbrecher nach den desfalls in der Allgemeinheit festgesetzten Grundsätzen bestraft werden. Wäre zwar mit einem Menschenraube nicht gerade die Absicht, den Geraubten in eigentliche Sklaverey zu bringen, verbunden gewesen, aber doch ein Mensch von Jemand, der über ihn keine gesetzmässige Gewalt hatte, seiner Freyheit beraubt worden, so ist der Verbrecher, wenn der Geraubte ein oder mehrere Jahre in solcher Gefangenschaft hat zubringen müssen, auf sechs Jahre, und im Falle dem Geraubten dadurch wohl gar an seiner Gesundheit, Ehre, und Vermögen Nachtheil wäre zugefügt worden, oder er bis an sein Ende in der Gefangenschaft hat zubringen müssen, auf zwölf Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten zu verurtheilen. Hätte aber der Geraubte nicht eben Jahre lang in der unrechtmäßigen Gefangenschaft zugebracht, vielmehr ohne Schaden am Leibe, Gesundheit, Ehre und Vermögen, seine Freyheit bald wieder erhalten, so soll der Räuber, wenn gegen seinen Willen die Freyheit des Geraubten erfolget, auf vier Jahre, wenn seine eigene Reue aber dem Geraubten die Freyheit wieder verschaffet hätte, dem Befinden nach auf ein oder zwey Jahre zu den Zuchthausarbeiten verurtheilet werden. In Absicht auf die Theilnehmer und Beförderer des Menschenraubes

hat

hat es bey Unseren allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden. Uebrigens ist bey Bestimmung der Strafe des Menschenraubes so wenig der Stand oder das bürgerliche Verhältniß des Thäters, als der Mangel des Antheils am Gewinne in einigen Betracht zu ziehen, dahingegen die Strafe nach richterlichem Ermessen annoch billig zu schärfen, wenn Aeltern sogar an ihren eigenen Kindern einen Menschenraub begehen, oder sonst beschwerende Umstände eintretten sollten. Daß auch der Ehefrau des Geraubten und seinen unversorgten Kindern aus dem Vermögen des Räubers sowohl der entbehrte Unterhalt zu ersetzen, als auch die nöthige Verpflegung auf die Zukunft, sodann nach richterlichem Ermessen angedeihen müsse, wenn ersterer aus der unrechtmäßigen Gefangenschaft nicht wieder befreyet würde, kann vermöge Unserer allgemeinen Vorschriften, und derjenigen von Todtschlägern besonders (§. 95.) keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 129.

Von gewaltsamen Soldatenwerbungen.

Würden fremde Kriegsvölker in Unserem fürstlichen Hochstifte gewaltsame Werbungen vornehmen, oder vorzunehmen suchen, so soll bey dem Mangel diesserthalb vorhandenen Vorschriften, eines jeden Ortsobrigkeit, vorzüglich diejenige, welcher die Zentgerechtsamen zu besorgen obliegt, sich ihrer Person bemächtigen, sonach von dem Vorfalle an Unsere fürstliche

Regie-

Regierung Bericht erstatten; da Wir denn das Weitere nach dem Uns gemachten Vortrage zu verfügen nicht verfehlen, der Regel nach aber es bey demjenigen, was im vorigen Paragraph von Menschenräubern überhaupt vorgeschrieben worden, werden bewenden lassen.

§. 130.

Begriff und Strafe eimer vorgenommenen Entführung.

Das gewaltsame oder hinterlistige Wegbringen einer unverleumdeten Person an einen anderen Ort, wenn solches wider ihren Willen, und in der Absicht geschieht, mit derselben fleischliche Wollust zu treiben, wird eine Entführung genannt Wird nun dieses Verbrechen wider eine verheyrathete Frauensperson begangen, so soll der Räuber der Regel nach mit der auf dem Menschenraube gesetzten Strafe jedoch dergestalt geahndet werden, daß, wenn die geraubte Ehefrau nach erlittenem Mißbrauche ihrer ehelichen Ehre wieder in die Freyheit versetzt werden sollte, der Entführer auf zwölf Jahre, bey Verschonung der ehelichen Keuschheit aber auf vier Jahre zu schwerer Zuchthausarbeit verurtheilt werden; dahingegen ist die ohne Gewalt verübte Entführung oder die blose Flucht einer Ehefrau mit der auf dem ein- oder zweifachen Ehebruche gesetzten Strafe, nachdem nämlich der Entführer entweder ledigen oder ehelichen Standes seyn sollte, im verdoppelnden Maaße zu büßen. Die gewaltsame Entführung eines unberüchtigten ledigen Mäd-

chens

chens oder einer solchen Wittwe ist eben nach den allgemeinen Vorschriften, die Wir vom Menschenraube überhaupt erlassen haben, anzusehen, wenn aber die Entführte zwar wieder zu ihrer vorigen Freyheit, jedoch mit Verletzung ihrer Ehre gelangen würde, der Räuber mit sechsjähriger, ausser dem Falle einer wirklich begangenen Unzucht aber mit einjähriger schweren Zuchthausarbeit zu belegen; diese Strafe bey Entführung einer Klosterfrau aber in diesen letzteren Fällen zu verdoppeln. Würde aber eine Entführung eines Mädchens ohne Gewalt erzielt, oder es bestünde solche lediglich in einer Flucht, die mit beyder Theile Einwilligung, und in der Absicht entweder nur Unzucht zu treiben, oder eine rechtmäßige Verbindung einzugehen geschehen wäre, so soll der Entführte sowohl als die Entführte im ersten Falle mit der auf gemeine Unzucht gesetzten Strafe doppelt, im andern Falle aber nur einfach, jedoch mit einiger Schärfung gebüßt; die gewaltsame Entführung einer öffentlich bekannten lüderlichen und unzüchtigen Dirne aber mit vierzehentägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestraft werden. Eine Entführung, die an einem noch nicht mannbaren Mädchen geschieht, ist ohne Unterschied, ob sie eingewilliget habe, oder nicht, als eine solche, die wider Willen der entführten Person begangen worden, anzusehen und zu bestrafen. Bey einer versuchten Entführung, worunter der Fall zu verstehen, wenn zu der unbefugten und böslichen Wegbringung einer Frauensperson schon gewisse Anstalten gemacht worden, die Entführung aber selbst noch

nicht

nicht erfolgt ist, behält es bey den allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen, eben so das Bewenden, als Wir geschehen lassen wollen, daß die Verbrecher vom Stande zwar von der Zuchthausstrafe nach Ermessen Unserer fürstlichen Regierung verschont, dahingegen nach Verschiedenheit der Fälle in verdoppelten Jahren zum engen Vestungsarreste verurtheilet werden sollen.

§. 131.

Von Milderungsgründen bey der Entführung.

Würde die auf eine gewaltsame oder hinterlistiger Weise entführte Ehefrau auch dessen hiedurch mit beleidigter Ehemann, oder das auf eine eben so gefahrvolle Art entführte Mädchen für den Räuber eine Fürbitte einlegen, so soll hierauf bey dem Straferkenntnisse nicht, wohl aber darauf nur Rücksicht genommen werden, wenn das entführte Mädchen, nachdem sie wieder in ihre Frey- und Sicherheit versetzt ist, mit dem Räuber die Ehe einzugehen freywillig sich erklären wird, wo sodann in diesem Falle nach Verschiedenheit der Umstände, ob nämlich die Entführte während ihrer widerrechtlichen Gefangenschaft geschwächt worden ist, oder nicht, der Entführer in diesem zu der auf die gemeine Unzucht gesetzten einfachen Gefängniß oder Geldstrafe, in jenem Falle aber in doppelter Maaß hiezu zu verurtheilen ist.

§. 132.

Von der Verpflegung des etwa erzeugten Kindes, und der Genugthuung, die einer Entführten gebührt.

Käme zwischen dem Entführer und der entführten Person keine Heyrath zu Stande, beyde hätten aber jedoch miteinander in Unzucht gelebt, und vielleicht ein oder mehrere Kinder erzeugt; so soll in Hinsicht der etwa erzeugten Kinder, und der der Entführten gebührenden Genugthuung der Entführer nach den von Unzuchten überhaupt gemachten Vorschriften geachtet, und zu Leistung ein und des andern darnach angehalten werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Nothzucht.

---

§. 133.

Was eine Nothzucht sey, und wann dieselbe für vollbracht zu halten.

Für eine eigentliche Nothzucht soll lediglich diejenige Unzucht gehalten werden, die entweder mittels wirklicher Gewaltthätigkeiten, oder wenigstens solcher Drohungen, die mit gegenwärtigen Leibs- und Lebens-

gefahren verbunden gewesen, wowider die Angefallene nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und anderer Umstände keine Errettung erhalten konnte, erzwungen worden. Wenn es solchergestalt gewaltsamer Weise zur fleischlichen Vermischung gekommen ist, so soll die Nothzucht als wirklich vollbracht angesehen werden; darauf aber es nicht ankommen, ob zugleich die Einlassung des Saamen oder gar die Konception oder Schwangerschaft erfolget sey, oder nicht; ob die Angefallene sich der ihr freygelassenen Nothwehre bedient habe oder nicht. Im Gegentheile soll auf die Angabe einer verübten Nothzucht nicht geachtet, sondern die getriebene Unzucht als freywillig gepflogen angesehen werden, wenn die angeblich Genothzüchtigte entweder nach einem oder dem andern Anfalle sich sofort freywillig ergeben oder leichtsinnig entweder Widerstand hätte thun, oder doch Hülfe erlangen können, ersteren aber nicht gethan, und letztere nicht begehret, auch binnen Monatsfrist, sich darüber weder gehörig beschweret, noch bey dem Gerichte einmal deshalb Anregung gemacht hätte.

§. 134.

Von der Strafe einer begangenen Nothzucht.

Die vollbrachte Nothzucht mit einer unverleumdeten ehelichen Frauensperson soll, wenn der Nothzüchtiger zugleich verehelicht gewesen, mit zehnjähriger, wenn aber die Angefallene oder auch der Räuber nur allein im ehelichen Stande gelebt hätte, mit achtjäh-

riger, ausser diesen Fällen aber mit vierjähriger Leistung schwerer Zuchthausarbeiten bestraft werden. Würde jemand eine Person, mit der er sich in auf- oder niedersteigender Linie, oder sonst im zweyten Grade der Blutsfreundschaft befand, nothzüchtigen, so soll derselbe auf sechs Jahre zur nämlichen Strafe verurtheilt, diese Strafe aber, wenn mit der gewaltsam getriebenen Blutschande, vielleicht gar ein Ehebruch oder andere beschwerende Umstände verbunden wären, auf zehn und mehrere Jahre, oder dem Befinden nach gar auf Lebenszeit bestimmt werden. Eine versuchte Nothzucht soll zwar nach richterlichem Ermessen mit vierwöchigem bis halbjährigem Gefängnisse bestraft, sodann aber auf die Verurtheilung zu Zuchthausarbeiten auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden, wenn sie mit Gewaltthätigkeiten bereits verbunden gewesen, der Verbrecher aber nur wider Willen an der wirklichen Ausführung seiner bösen Absicht verhindert worden, oder andere beschwerende Umstände hiebey eingetretten wären.

Die mit einer gemeinen Hure angeblich gewaltsamer Weise vollbrachte Unzucht mag niemal für eine eigentliche Nothzucht angesehen, und solchergestalt bestraft, sondern deshalb den Umständen nach nur ein vierzehntägiges bis vier auch sechswöchiges Gefängniß allenfalls bey Wasser und Brod erkannt werden. Wenn es bey einer gepflogenen Unzucht zwar an Gewaltthätigkeiten fehlte, jedoch selbige von der einen Seite durch eine besondere Hinterlist bewerkstelliget worden wäre, oder wenigstens der Mangel der Einwilligung

sich aus allen Umständen ergäbe, so soll dem Befinden nach auf ein acht- bis vierzehntägiges Gefängniß bey Wasser und Brod, allenfalls auch nach erschwerenden Umständen auf die gegen die Betrügerey festgesetzte Strafe erkannt; die sämtlichen sonst nicht lebenslänglichen Strafen aber nach dem Stande des Verbrechers in verdoppelten Jahren auf engen Vestungsarrest umgeändert werden können. Sollte ein lüderliches Weibsbild durch hinterlistige oder gewaltsame Mittel eine Mannsperson zur Treibung der Unzucht zu bewegen gesucht haben, so ist solche ebenmässig auf vierzehn Täge oder vier Wochen bey Wasser und Brod in einem Gefängnisse zur Verbüssung einzusperren.

§. 135.

Von Unzuchten mit schlaffenden und berauscht gemachten Weibsleuten.

Die mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht soll sodann als eine eigentliche Nothzucht angesehen und bestraft werden, wenn der Thäter den Schlaf hinterlistiger Weise durch besondere dazu gebrauchte Mittel gewirket, nachdem die Geschwächte dessen unzüchtiges Begehren vorher bey wachendem Muthe abgeschlagen hatte. In Ermanglung dieses letzteren Umstandes, wenn nämlich der Verbrecher den Schlaf zwar hinterlistiger Weise verursacht hätte, jedoch die Abschlagung des unzüchtigen Begehrens nicht ebenfalls vorangegangen wäre, ist die demnächst mit einer in dem Schlafe wirklich vollbrachte Unzucht mit drey

oder

oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, oder sechsmonatlichem, oder einjährigem engen Vestungsarreste zu belegen. Ein angeblich mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht, ohne daß der Schlaf zugleich beweislich mit einer Hinterlist bewirkt worden, soll der Regel nach für eine freywillig getriebene Unzucht angesehen, auch solchergestalt bestraft, jedoch nach richterlichem Ermessen geschärft, und in beyden letzten Fällen bey einem etwa mit eintrettenden Ehebruche, oder einer Blutschande zu gleicher Zeit auf die sonst gesetzmässige Strafe Rücksicht genommen werden. Eben diese Vorschriften sollen auch auf diejenigen angewendet werden, die einer Frauensperson mit Hinterlist einen Rausch aus unzüchtigen Absichten beybringen, und überhaupt mit berauschten Weibsleuten, von deren Einwilligung sie nicht vergewissert worden, Unzucht getrieben haben.

§. 136.

Von der Unzucht mit wahnwitzigen oder noch nicht mannbaren Weibspersonen.

Auf gleiche Weise soll auch die mit einer wahnwitzigen Person getriebene Unzucht bestraft, vorzüglich aber dahin gesehen werden, ob nicht solche aus unzüchtigen Absichten durch beygebrachte Mittel ihres Verstandes beraubt worden, wo alsdenn die oben von der Vergiftung (§. 99.) bestimmte Strafe zu verhängen ist. Diejenige Unzucht aber, die mit einem noch nicht mannbar gewesenen Mädchen gepflogen worden, soll in dem Falle, wenn sie keinen Schaden

an ihrem Körper gelitten hat, mit drey bis sechs monatlichem Gefängnisse, oder mit einer angemessenen Geldbuße, wenn hiedurch desselben Körper einen unheilbaren Schaden erlitten hätte, den Umständen nach mit Leistung schwerer Zuchthausarbeit auf ein, zwey, oder mehrere Jahre, oder engem Vestungsarreste mit verdoppelten Jahren, ja bey erfolgtem Tode des mishandelten Mädchens, nach den Vorschriften vom Morde und Todtschlägen überhaupt bestraft werden (§. 92. 93.)

§. 137.

Von den besonderen Rechten einer genothzüchtigten Person.

Würde eine genothzüchtigte ledige Person mit dem Räuber ihrer Ehre die Ehe in Vorschlag bringen, so soll auf Vollziehung dessen von Unserem Ehegerichte dahier erkannt werden, bey nicht erfolgender ehelichen Verbindung aber derselben so, wie anderen geschwächten Personen aus dem Vermögen des Nothzüchtigers ein verhältnißmäßiger Brautschatz zugesprochen, und in Absicht auf die Verpflegung des etwa erzeugten Kindes von Unserem Kriminalgerichte nach dem Inhalte der unten vorkommenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden (§. 219). Es mag auch eine Genothzüchtigte in alle Wege der Rechte unberüchtigter Frauenspersonen geniesen, und daher, wenn sie nicht schon anderweit verheyrathet gewesen, oder sonst beweislich Unzucht getrieben hätte, an ihrem Hochzeitstage den Brautkranz, und die sonstige Kleidung einer ehrbaren Jungfrau zu tragen, wohl befugt seyn.

§. 138.

§. 138.

Von Milderungsgründen, imgleichen von den Theilnehmern und Beförderern der Unzucht.

So wenig auch die Fürbitte der geschwächten Person oder der Ehegattin des Nothzüchtigers, weder des letzteren gemachte, wiewohl nicht angenommene Erbiethen, die Genothzüchtigte ehelichen zu wollen, bey Bestimmung der Strafe in einigen Betracht kommen, und darinn eine Veränderung hervorbringen darf, so soll gleichwohl in dem Falle, da die genothzüchtigte Person mit ihrer Fürbitte auch zugleich die Erklärung vereinigen würde, daß sie als eine noch ledige Person den Räuber ihrer Ehre heyrathen wolle, nur auf die nach den Vorschriften von Treibung gemeiner Unzucht bestimmte Strafe, jedoch im doppelten Maaße erkannt werden. Die beschriebene Strafe der vollbrachten Nothzucht soll in dem nachfolgenden Falle nur zur Hälfte statt finden, wenn nämlich mit derselben keine Leib- oder Lebensgefahr, oder sonst eine ausnehmende Gewaltthätigkeit verbunden gewesen; wenn der Nothzüchtiger die von ihm Mißhandelte aus wahrscheinlichen Gründen, wo nicht für eine Hure, doch wenigstens für eine lüderliche Person hatte halten müssen; wenn die Genothzüchtigte durch eigenes Verhalten zu dem auf ihre Keuschheit geschehenen gewaltsamen Anfall die Veranlassung gegeben, oder auch andere von Uns bestättigte Milderungsgründe eintretten würden. Wenn auch gleich unter Ehegatten keine eigentliche Nothzucht statt findet, so soll dennoch der Nothzüchtiger

tiger seiner ihm verlobten Braut nicht nur der auf Treibung gemeiner Unzucht bestimmten Strafe, welche jedoch nach richterlichem Ermessen billig zu schärfen ist, unterliegen, sondern auch im Falle diese nun die Ehe nicht vollziehen wollte, welches ihr sodann billig freystehen mag, zur Leistung der Genugthuung geschwächter Frauensperson von der betreffenden Stelle veruetheilet werden. Mit den Theilnehmern und Beförderern ist es in alle Wege, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auch bey der Nothzucht zu halten.

§. 139.

Von den Pflichten des Gerichts bey einer angeblich verübten Nothzucht.

Sobald einer geschehenen Nothzucht halben entweder Klage erhoben wird, oder Anzeige geschiehet, oder sonst das Gericht davon Wissenschaft erhält, soll die angeblich Genothzüchtigte von einem ansässigen Arzte und einer beeidigten Hebamme an ihrem Leibe, besonders aber an ihrem Geburtsgliede mit allem Fleisse besichtigt, auch das Befundene sammt dem Gutachten jener Personen zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden. Wonächst das Gericht alle vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umstände mit gehörigem Fleiße zu erforschen, wider den Thäter aber sodann nach Maaßgabe der wider ihn vorhandenen Anzeigen, Inhalts Unserer nähern Vorschriften, zu verfahren hat.

Achtzehnter Abschnitt.

Vom Diebstale.

§. 140.

Begriff eines Diebstals.

Wenn Jemand aus gewinnsichtigen Absichten eine bewegliche Sache, worauf ihm weder ein wahres, noch ein vermeintes Recht zusteht, ohne Vorbewust und Einwilligung des bisherigen Eigenthümers oder Besitzers, jedoch ohne hiebey am Menschen Gewalt auszuüben, entwendet, so ist ein Diebstal vorhanden. Vollbracht soll derselbe geachtet werden, wenn die entwendete Sache aus dem Gewahrsam des vorigen Inhabers einmal gebracht worden ist. Bey Beurtheilung der Größe eines Diebstals sind allemal nur der wahre Werth der Sache zu der Zeit, da sie entwendet worden, nie aber der zufällige, und andere durch den Diebstal mittel- oder unmittelbar gewirkte Schäden in Betracht zu ziehen.

§. 141.

Ob bey den Diebstälen auf das Eigenthum des Bestohlenen oder auf gewinnsüchtige Absichten zu sehen.

Obwohl bey solchen Sachen, die zu der Zeit, da sie entwendet wurden, Niemand beweißlich zugehöret haben, kein eigentlicher Diebstal statt findet, so soll doch bey demselben es auf die eigentliche Beschaffenheit des Eigenthums oder Besitzes desjenigen, dem etwas entwendet worden, nicht ankommen, und daher auf die Ausreden des Diebs, daß der Bestohlene zur Zeit der Entwendung nicht der wahre Eigenthümer der gestohlenen Sachen gewesen sey, keineswegs geachtet werden. Es soll daher die Entwendung von Erbgütern, woran andere beweißliche Rechte zustehen, ohne Unterschied, ob die Erbschaft bereits angetretten gewesen sey, oder nicht? für einen eigentlichen Diebstal angesehen, und solchergestalt bestraft werden. Wenn auch schon ein Diebstal ohne alle gewinnsüchtige Absichten füglich nicht gedacht werden kann, so mag es dennoch bey demselben nicht darauf ankommen, ob der Dieb, wenn die Sache einmal nach der im vorigen Paragraph festgesetzten Bestimmung bereits entwendet ist, die sich vorgesetzten gewinnsüchtigen Absichten wirklich erlange oder nicht; ob er sie unmittelbar oder mittelbar erreiche? ob er hiedurch sein Vermögen wirklich vermehre, oder nur gewisse Schäden abwende, oder seine ehrgeitzigen Absichten hiedurch erzielt habe?

§. 142.

§. 142.

Ob und in wie ferne der Finder einer verlornen Sache als ein Dieb anzusehen, und wie derjenige zu bestrafen sey, der aus dem Finden einer fremden Sache ein Geheimniß macht.

Wer eine verlorne Sache findet, und dieselbe dem bekannten Eigenthümer nicht wieder zustellet, soll, in soferne er solches vorsätzlicher Weise unterlassen hat, als ein eigentlicher Dieb angesehen, und solchergestalt bestraft werden. Wäre aber der Eigenthümer einer verlornen Sache unbekannt, so soll dem Finder derselben obliegen, den Fund bey seiner gehörigen Gerichtsstelle binnen acht Tagen zur weitern Kundmachung anzuzeigen. Im Falle sich nun binnen drey Jahren Niemand als wahrer Eigenthümer, oder doch als älterer Besitzer der verlornen Sache angeben und gehörig rechtfertigen wird, so soll solche dem Finder eigenthümlich anheimfallen. Würde hingegen Jemand das Finden einer verlornen Sache zu einem Geheimnisse machen und nach der erst festgesetzten Vorschrift binnen acht Tagen bey Amte nicht anzeigen, so soll derselbe ohne Unterschied, ob sich der Eigenthümer mit der Zeit angiebt, oder nicht, die gefundene Sache, ohne die mindeste Belohnung herauszugeben, oder auf dem Falle einer bereits geschehenen Veräußerung ihren Werth zu bezahlen, gehalten seyn. Wie nun in dem Falle, da der Eigenthümer der verlornen Sache bekannt ist, die Wiederzurückgabe, oder allenfallsige Erstattung ihres Werths an denselben geschieht; so soll

im Gegentheile bey einer geschehenen Verheimlichung, falls der Eigenthümer unbekannt bleibt, die verlorne Sache, oder der anstatt derselben zu bezahlende Werth dergestalten, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben ist, verwendet, und der Finder noch überdies mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 143.

Von der Strafe eines Diebstals, der mit Gefahr verbunden gewesen.

Für einen gefährlichen Diebstal soll derjenige gehalten werden, bey dessen Begehung der Dieb solche Werkzeuge, wodurch der Beleidigte, oder der sich widersetzende Theil entweder in seiner Behausung, oder auch an dem unbewohnten Orte des Verbrechens, wohin dieser etwa zufälliger Weise nur kommen mag, in Leibs- oder Lebensgefahr kann versetzt werden, geflissentlich bey sich führet; für einen gewaltsamen Diebstal aber nur jener angesehen werden, welcher mittels gewaltsamen Erbrechens, oder Ein- auch Heruntersteigens vollbracht wird. In dem ersten Falle ist der gefährliche Dieb, oder die Diebin, wenn sie anders das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt, auch bereits ein oder mehrere Diebstäle begangen hatten, und deshalb am Leibe gestraft worden, ohne auf den Werth der gestohlenen Sache zu sehen, auch ohne auf die Fürbitte des Beleidigten, oder auf den Schadensersatz Rücksicht zu nehmen, auf Lebenszeit zu angemessenen schweren Zuchthausarbeiten zu verurtheilen;

bey

bey erschwerenden Umständen auch diese Strafe, nach der allgemeinen Vorschrift (§. 45.) zu schärfen. Dieses ist aber nur als Regel anzusehen, von daher, wenn gefährliche Diebe, die zu einer Bande gehören, und nicht sicher genug, oder, weil ihrer zu viele sind, nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand aufbewahrt, und unterhalten werden können, eingebracht worden sind, soll die Todesstrafe, und zwar jene durch das Schwerd (§. 43.) Ausnahmsweise noch statt finden. Hätte Jemand bey der That solche Werkzeuge, die allenfalls zum Verwunden oder Morden dienen könnten, geführt, gereichten ihm aber entweder das noch nicht erreichte achtzehnjährige Alter oder der Mangel vorgängiger Bestrafung, oder sonst ein geringer Grad des Vorsatzes zu einiger Milderung, so ist die erstbemeldete Strafe nur auf vier Jahre zu bestimmen. Derjenige, welcher einen gefährlichen Diebstal zwar begehen wollen, allein wider seinen Willen an der wirklichen Vollbringung verhindert worden, soll mit der Leistung von ein bis zweyjährigen schweren Zuchthausarbeit bestraft werden. Hätte er aber beweislich schon vorher ein oder mehrmal gestohlen, so soll er auf vier bis sechs oder mehrere Jahre nach richterlichem Ermessen mit dieser Züchtigung belegt werden. Im zweyten Falle hingegen, wo nämlich nur ein gewaltsamer Diebstal ohne die erstbemerkte Gefahr für Menschen eintritt, soll die auf die gemeinen mit dieser Qualität nicht bezeichneten Diebstäle festgesetzte Strafe im verdoppelten Maaße zur Anwendung kommen.

§. 144.

§. 144.

Von geringen Diebstälen, die unter fünf Gulden betragen, und nicht gefährlicher Weise verübet worden.

Im Falle Jemand einen oder mehrere Diebstäle, die so wenig einzeln, als zusammen genommen, den Werth von fünf Gulden fränkischer Währung ausmachen, ohne die beschriebenen gefährliche Umstände oder sonstige Qualität, begehen würde, so soll dieserhalb keine förmliche Inquisition statt finden, sondern, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, der Dieb oder die Diebin auf drey bis acht Tage, allenfalls auch bey Wasser und Brod zum Gefängnisse von Unseren unteren Gerichtsstellen verurtheilt werden. Es sollen aber dieselben auch zum Schadensersatze angehalten, und bey Ermanglung einer anderen Gelegenheit des Verdienstes, wenn die eintreffenden Umstände, oder das Verhältniß der Verbrecher keine andere Vorsorge nothwendig machen, in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn, nach geschehener Bestrafung wiederum einen Diebstal, der aber ebenfalls den Werth von fünf Gulden fränkisch nicht überstiege, begehen, so soll, bey dem Mangel beschwerender Umstände, und, wenn die Strafe gefährlicher oder anderer qualificirter Diebstäle, bewandten Umständen nach, nicht statt finden könnte, die festgesetzte Strafe eines Diebstals, der unter fünf Gulden beträgt, verdoppelt werden. Bliebe aber auch diese Strafe ohne gehörige Wirkung,

also, daß der Dieb oder die Diebinn in ihrer Gewohnheit zu stehlen, fortführen, so sollen sie sodann, ohne auf die Möglichkeit der Schadensersetzung zu sehen, auf zwey Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber, künftiger Sicherheit halben, in Unser Arbeitshaus gebracht, daselbst zu angemessenen Arbeiten angehalten, und daraus nur sodann entlassen werden, wenn sie auffallende Merkmale ihrer Sinnesänderung zu erkennen geben.

§. 145.

Allgemeine Vorschriften von wiederholten Diebstälen.

Alle diejenigen Vorschriften, die sich in diesem Unseren Gesetzbuche auf wiederholte Diebstäle beziehen, sollen nicht allein in dem Falle, wenn die Dieberey lediglich in Unsern Landen zu mehreren malen begangen worden, statt finden, sondern auch sodann zur Anwendung kommen, wenn der erste oder der wiederholte Diebstal in einem fremden Lande begangen seyn möchte.

§. 146.

Von einem Diebstale über fünf Gulden fränkisch.

Würde Jemand einen oder mehrere Diebstäle, die zwar einzeln oder zusammengenommen einen höheren Werth, als fünf Gulden fränkischer Währung betragen, indessen noch unter fünf und zwanzig Gulden

fràn-

fränkisch ausmachen, ohne sonst beschwerende Umstände begehen, so soll derselbe mit drey bis vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls auch bey Wasser und Brod bestraft, zu dem Schadensersatze angehalten, und bey Ermanglung der Gelegenheit des Verdienstes, wenn das Verhältniß des Diebs, oder andere Umstände solches gestatten würden, in Unser Arbeitshaus so lange, bis er durch seine Arbeit so viel wird gewonnen haben, daß er den Schaden ersetzen könne, gebracht werden. Würden aber diese Strafen die Besserung des Diebs, oder der Diebin nicht bewirken, vielmehr dieselben aufs neue Diebstäle, die zwar den Werth von ungefähr fünf oder mehreren, allein noch unter fünf und zwanzig Gulden fränkisch ausmachen, begehen, so sollen sie, ohne darauf zu sehen, ob sie die Schadensersetzung leisten können, oder nicht, auf zwey Jahre, und im Falle der neue Diebstal noch unter fünf Guiden fränkisch betrüge, auf ein Jahr zu Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber, bis sie augenscheinliche Merkmale ihrer Sinnesänderung spüren lassen, und die Schadensersetzung entweder aus eigenem Vermögen oder durch Arbeit gewonnen worden, in Unser Arbeitshaus gebracht, und daselbst mittlerweile zu mäßigen Arbeiten ängehalten werden. Diese erst bestimmte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Verbrecher zum drittenmal sich des Diebstals von der vorbeschriebenen Größe sollte schuldig machen.

§. 147.

§. 147.

Von Diebstälen, die den Werth von fünf und zwanzig Gulden fränkisch oder darüber betragen.

Würde Jemand, wiewohl ohne sonst beschwerende Umstände, so viel stehlen, als der Werth von fünf und zwanzig Gulden fränkisch oder darüber beträgt, jedoch der Diebstal noch unter Hundert Gulden fränkisch ausmachen, so soll der Dieb oder die Diebinn auf zwey Jahre, wenn aber das noch nicht vollendete achtzehnjährige Alter ihnen zu einiger scheinbaren Entschuldigung gereichen möchte, auf ein Jahr zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber beschriebenermassen zum Schadensersatze angehalten werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn nach geschehener Bestrafung die Dieberenen weiter fortsetzen, so sollen sie, im Falle solches gefährlicher Weise geschehe, ohne auf die Größe des Schaden, und Fürbitte des Bestohlenen, Betracht zu nehmen, auf Lebenszeit, sonst aber und bey dem Mangel der Gefahr auf sechs Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, demnächst Sicherheits halben, bis sich untrügliche Merkmale der Sinnesänderung zeigen, und der verursachte Schaden völlig ersetzt worden, in Unser Arbeitshaus gebracht werden; diese Strafe ist ebenfalls zu verdoppeln, wenn der dritte Diebstal von der beschriebenen Größe von den bestraften Verbrechern verübt werden sollte.

§. 148.

Von einem Diebstale, der an Hundert Gulden fränkisch, oder höher gehet.

Würde ein ohne gefährliche oder sonst beschwerende Umstände begangener Diebstal den Werth von Hundert Gulden fränkisch ausmachen, oder sich gar noch höher belaufen, so sollen der Dieb oder die Diebinn, in so ferne ihnen, entweder die sofort zu leistende Schadenserseßung, oder das noch nicht zurückgelegte achtzehnjährige Alter, zu einiger Entschuldigung gereichen möchte, auf vier Jahre, bey dem Mangel solcher Milderungsgründe, aber auf sechs Jahre, zu den Zuchthausarbeiten verurtheilt, und demnächst angeführtermassen zur Schadenserseßung angehalten werden. Würde aber ein solcher Dieb, nach geschehener Bestrafung, seine Dieberey weiter fortseßen, so soll er, ohne den Werth des Diebstals ferner in einigen Betracht zu ziehen, auf Lebenszeit zu den Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

§. 149.

Von versuchten Diebstälen, unter nicht beschwerenden Umständen.

Obgleich ein ohne gefährliche oder sonst beschwerende Umstände versuchter Diebstal nach den Grundsäßen, die von versuchten Verbrechen überhaupt vorgeschrieben worden, zu bestrafen ist, so soll gleichwohl derjenige, der aufs neue zu stehlen versucht hat,

nach-

nachdem er begangener Diebstäle wegen schon einmal bestraft worden, bewandten Umständen nach, mit der auf dem zum zweytenmal wiederholten Diebstal in den unmittelbar vorausgehenden Gesetzen bestimmten Strafe zur Halbscheid belegt werden.

§. 150.

Allgemeine Regel von Bestimmung der Größe begangener Diebstäle.

Im Falle Jemand, ehe die Untersuchung wider ihn verhänget worden, mehrere Diebstäle, wiewohl ohne gefährliche Umstände, begangen hätte, so soll die Größe derselben nicht nach den einzelnen, sondern nach den verschiedenen Diebstälen zusammengenommen, beurtheilt, und nach Beschaffenheit der solchergestalt vorhandenen Größe, Inhalts näherer Vorschriften, die Strafe bestimmet werden. Wie inzwischen die Größe begangener Diebstäle eigentlich auszumachen und zu beweisen sey, davon ist bey der Materie vom Beweise der Verbrechen und ihrer Urheber, das Nöthige bestimmet worden.

§. 151.

Von Diebstälen unter beschwerenden, wiewohl nicht gefährlichen Umständen.

Ein Kirchenraub ist alsdenn vorhanden, wenn eine zu Gottesdienstlichen Verrichtungen wirklich gewidmete und geweihte Sache, solche mag entweder in

der Kirche selbst, oder an einem anderen Orte in Verwahrung seyn, diebischer Weise entwendet wird; diejenigen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, oder auch bey entstandener Feuersbrunst, oder bey anderen öffentlichen Unglücksfällen einen Diebstal begehen, wobey aber die obbeschriebenen gefährlichen Umstände nicht eintretten, sollen zwar Inhalts Unserer nach der Verschiedenheit der Größe begangener Diebstäle, und deren Wiederholung gemachten näheren Vorschriften, ohne die besonderen Religionsgrundsätze des Diebes weiter in Betracht zu ziehen, bestraft, jedoch die sonst gewöhnliche Strafe allemal verdoppelt werden. Würde aber Jemand ein geheiligtes Gefäß, worinn das Hochwürdigste würklich aufbehalten ist, entwenden, so ist er, mit der erstberührten, auf den gemeinen Diebstal gesetzten Strafe vierfach zu büßen, zu vier verschiedenen Malen an dem Schandpfahle, mit der Aufschrift seines begangenen Verbrechens auszustellen, und mit Ruthen, bis das Blut abfließt, jedesmal zu züchtigen.

§. 152.

Von Wild- und Holzdiebstälen.

Im Falle, da bey begangener Wild- oder Holzdieberey, den sich etwa Widersetzenden, oder anderen Leuten Gewalt zugefüget worden, so soll der Dieb, der sich solches zu Schulden kommen läßt, als ein Räuber angesehen und bestraft werden. (§. 125.) Ausser diesem Falle aber soll die Wilddieberey nach

Ver-

Verschiedenheit der Größe des zugefügten Wildschaden, und nach der etwa geschehenen Wiederholung Inhalts Unserer allgemeinen näheren Vorschriften bestraft werden, Unsern Gerichtsstellen jedoch erlaubt seyn, die auf die Diebstäle überhaupt gesetzte Strafe nach dem Stande des Verbrechers entweder in eine angemessene Geldstrafe, oder auch in einen engen Vestungsarrest auf bestimmte Zeit umzuänderen; und gleichwie Wir aus besonderen Ursachen wollen geschehen lassen, daß gegen die Holzdiebe nach den im Mittel liegenden Forstverordnungen mit Geldbußen, oder in Ermanglung des Vermögens mit Verurtheilung zu Waldfrohnen in künftigen Fällen fürgeschritten werde, so sollen dennoch dergleichen Holzdiebe, wenn diese Strafübel keine Besserung erwirken werden, bey der etwa geschehenen Wiederholung bey Unseren Zentämtern angezeigt, und gegen dieselbe, wie von wiederholten Diebstälen verordnet worden ist, verfahren, diejenigen aber, so das von Privatleuten erkaufte, und diesen schon übergebene Holz entwenden, als gemeine Diebe angesehen, in sämtlichen Fällen aber weder die Zeit, wo dieses Verbrechen begangen, noch der Ort, wo es verübt worden, noch auch die gebrauchten Werkzeuge in einigen Betracht, wenn nicht die gefährlichen Absichten des Diebes überdies bewiesen werden könnten, genommen werden.

§. 153.

Von der Beschädigung des Holzes, und des zugepflanzten besonders.

Würde Jemand Bäume abschälen, oder junges und zur Fortpflanzung stehendes Holz abhauen, oder sonst beschädigen, so soll er bey bewiesenen gewinnsüchtigen Absichten mit der in dem vorigen Paragraph auf den Holzdiebstal überhaupt gesetzten Strafe belegt, bey dem Mangel gewinnsüchtiger Absichten, aber nach den allgemeinen Vorschriften, die wir von der Beschädigung erlassen haben, angesehen und bestraft werden.

§. 154.

Vom Diebstale an Pferden, zahmen Thieren, Vögeln, Tauben, Fischen, Bienen, Garten- und Feldfrüchten.

Würde Jemand Pferde oder andere zahme Thiere, auf der Weide, auf dem Felde oder aus Ställen und anderen Behältnissen stehlen, oder auch einen Diebstal an Vögeln, Tauben, Bienen, Garten- oder Feldfrüchten begehen, oder Fische aus fließendem Wasser, oder aus Weihern und Behältnissen, oder sonst auf dem Flure Sachen, die unter keiner genauen Aufsicht sind, stehlen, so soll er in dem Falle, da der Diebstal unter gefährlichen Umständen begangen worden, Inhalts der Vorschriften von gefährlichen Diebstälen bestrafet werden, ausser diesem Falle aber mag es auch hierinn bey

Unseren nach der verschiedenen Größe der Diebstäle überhaupt gemachten näheren Bestimmungen jedoch mit einiger Schärfung das Bewenden behalten.

§. 155.

Vom Diebstale und Untreue der Dienstbothen an ihrer Herrschaft.

Würde einer denjenigen, in dessen Hause er seine freye Wohnung hat, und von welchem er dazu noch Kost und Lohn, oder doch eines dieser beyden Stücke zu seinem Unterhalte empfängt, bestehlen, so soll es, wenn der Diebstal unter gefährlichen Umständen begangen worden, bey Unseren allgemeinen Vorschriften von gefährlichen Diebstälen das Bewenden behalten, sonst aber ein solcher Hausdiebstal zwar nach seiner Beschaffenheit und Größe, Inhalts Unserer von den Diebstälen überhaupt gemachten näheren Vorschriften befrafet, jedoch also, daß die Strafe in so ferne nicht, der verübten That halben, eine lebenswierige Leistung öffentlicher Zuchthausarbeiten statt findet, als bey welcher es sodann lediglich das Bewenden behält, allemal zwiefach oder doppelt erkannt werden. Würden auch Dienstbothen ihre Herrschaft betrügen, und bey den ihnen anvertrauten Geldern oder andern Sachen Untreue beweisen, oder sonst daraus sich ungebührliche Vortheile machen, so soll ein solcher Betrug eben auch als ein wirklicher Hausdiebstal angesehen, und solchergestalt nach der erstgegebenen Bestimmung bestraft werden.

§. 156.

Vom Diebstale unter Aeltern und Kindern, unter Mann und Frau, unter nahen und entfernten Anverwandten, imgleichen unter Miterben.

Eine Entwendung, die zwischen Eheleuten, die in einer allgemeinen Gütervermischung stehen, ist nie mit dem Namen eines Diebstals zu belegen, vielweniger zur peinlichen Untersuch- oder Bestrafung zu nehmen, welches auch von jener Entwendung, die unter Mann und Frau, die in dieser ehelichen Gütergemeinschaft nicht stehen, unter Aeltern und Kindern, nahen Anverwandten, die sich untereinander in auf- oder niedersteigender Linie oder sonst in dem zweyten Grade der Blutsfreundschaft befinden, oder auch von bereits wirklich erklärten unmittelbaren Erben an ihren künftigen Erblasser, wie auch von einem Miterben gegen den andern vor, oder bey der Theilung durch Verheimlichung oder sonst auf eine Weise begangen worden, zu verstehen ist; es sey denn, daß in diesen letzteren Fällen der beschädigte Theil bey der betreffenden Kriminalstelle Anzeige hievon machen, und auf öffentliche Bestrafung anstehen würde, wo alsdenn nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schaden die Halbscheid der vorhin auf den gemeinen Diebstal bestimmten Strafe erkennt, bey Wiederholungen aber, wo sonst eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verordnet worden ist, die Dauer eines zeitlichen Gefängnisses nach dem Ermessen Unsers Kriminalgerichts in Erwägung sämtlicher hier eintrettenden Um-

stände

stände bestimmt werden soll. Sollten jedoch diese Entwendungen mit Leibs- und Lebensgefahr des beschädigten Theils verbunden seyn, so ist auch die Untersuchung nicht nur von Amtswegen vorzunehmen, sondern auch die auf den gefährlichen Diebstal überhaupt gesetzte Strafe, ohne Rücksicht eines anverwandschaftlichen oder andern Verhältnisses zu verhängen. Diejenigen aber, die an den Diebstälen naher Anverwandten geflissentlich Antheil genommen, und solche befördert haben, imgleichen diejenigen Anverwandten, die so wenig erklärte Erben des Bestohlenen gewesen, als sich sonst mit ihm in dem Eingangs beschriebenen Grade der Blutsfreundschaft befinden, sollen bey begangenem Diebstale, nach dem Inhalte Unsrer allgemeinen Vorschriften, wie andere Diebe angesehen, und bestraft werden.

§. 157.

Von Beutelschneidern, Marktdieben und Landstreichern.

Landstreicher und Beutelschneider, die entweder auf öffentlicher Landstrasse, oder in Wirthshäusern, oder in der Kirche hinterlistiger Weise Leute das Ihrige entwenden, oder auch auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten Diebereien begehen, sollen nach der Größe des begangenen Diebstals und nach den Wiederholungen desselben Inhalts Unserer Vorschriften, die Wir von dem gemeinen Diebstale erlassen haben, gestraft, vor der gegen sie erkannten Gefängniß- oder Zuchthausstrafe aber an einem Markttage an dem

Schandpfahle mit der Aufschrift ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, und bey beschwerenden Umständen mit einer ihrer Leibeskonstitution angemessenen Tracht Schläge belegt werden.

§. 158.

Von den Theilnehmern und Beförderern der Diebstäle.

Ob es zwar in Absicht der Theilnehmung an Diebstälen bey Unseren allgemeinen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen Verbrechen, von der Hülfsleistung, Verleitung und Verhehlung überhaupt gemacht worden, das Bewenden behält, so soll doch gegen solche Aeltern, die ihre Kinder zum Stehlen angeführt haben, die sonst eintrettende Strafe, nach richterlichem Ermessen geschärft werden; welche Schärfung vorzüglich darinn bestehen soll, daß die Aeltern der natürlichen Gewalt über ihre Kinder, und der Erbfolge in ihr Vermögen, wenn sie welches besitzen, doch aber ohne Nachtheil der letzteren in Ansehung der Verpflegung und des Pflichttheils, die ihnen die Aeltern schuldig sind, verlustigt erklärt werden. Sollten mehrere in einer Verbindung einen Diebstal begehen, so ist die Größe der Strafe Inhalts der vom Diebstale überhaupt gemachten Vorschriften nach der Größe des Antheils, den ein jeder empfangen hat, oder doch hat empfangen sollen, zwar gegen die einzelne zu bestimmen, jedoch soll auch ein jeder, der an einem gefährlichen Diebstale Theil genommen, und sich einer wirklichen Gewaltthätigkeit

keit schuldig gemacht hat, der ordentlichen auf dieses Verbrechen angeordneten Strafe im ganzen unterliegen. Würde Jemand Diebe, oder gestohlene Sachen aus einer vorhergegangenen Verbindung und gewinnsüchtigen Absicht aufnehmen und verbergen, oder aber, nach einer solchen Verabredung, gestohlene Sachen käuflich an sich bringen, so soll er nach den Vorschriften von gemeinschaftlichen Verbrechen bestraft, ausser diesem Falle aber, wenn ihm anders die Eigenschaft der gestohlenen Sache bekannt war, nicht allein, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, von einer geflissentlich unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen (§. 42.) gebüßet, sondern auch zur unentgeldlichen Zurückgabe der an sich gebrachten Sache angehalten, auch überdies, wenn dergleichen Handlungen zu einer Art des Gewerbes gemacht worden wären, die eben festgesetzte Strafe, nach richterlichem Ermessen, geschärfet werden.

§. 159.

Von den die Strafe begangener Diebstäle mildernden Ursachen.

Obgleich bey der Bestimmung der Strafe begangener Diebstäle, sowohl in Ansehung der Diebe selbst, als der Theilnehmer und Beförderer, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auf den Vorsatz, und besonders auch auf die Größe derselben zu sehen ist, so sollen gleichwohl die Schadensersetzung und die Fürbitte des beleidigten Theils als Gründe zur Milderung

derung der Strafe nur unter den bey jeder besonderen Art von Diebstälen gemachten näheren Bestimmungen und Einschränkungen in Erwägnng kommen. So wenig auch die von dem Diebe zur Entschuldigung vorgebrachte Armuth und Mittellosigkeit demselben sodann zu einiger Milderung der Strafe gereichen darf, wenn er beweislich das Stehlen zu seiner Beschäftigung gemacht, oder andere rechtmäßige Erwerbungsmittel verabsäumet hätte, so mag gleichwohl die Strafe gänzlich erlassen werden, wenn der äusserste Mangel an den zum Lebensunterhalte dem Diebe und den seinigen, die er zu ernähren gesetzliche Pflicht hatte, nothwendigen Sachen vorhanden, und dieser Nothstand von demselben nicht deswegen selbst in der Absicht verursacht worden wäre, um den vorgesetzten Diebstal mit desto mehrerem Scheine vollbringen zu können, auch von ihm nicht ohne die größten Schwierigkeiten abzuhelfen gewesen, dann der begangene Diebstal in keiner größeren Summe, als zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes erforderlich war, bestehen würde.

§. 160.

Ob es bey der Schadensersetzung, in so ferne sie eine Milderungsursache ist, auch auf die Art und Weise, wie sie geleistet wird, ankomme.

In denjenigen Fällen, da, Inhalts Unserer Vorschriften, wegen erfolgter Schadensersetzung die Strafe des Diebstals zu mindern ist, mag es für einerley

nerley geachtet werden, ob der Dieb die Schadenser- setzung freywillig oder gezwungen, mittelbar oder unmittelbar leiste, ob sie durch Wiedergabe der gestohlenen Sache, oder Bezahlung ihres Werths wirklich geleistet werde, oder der Schaden daher als ersetzet anzusehen sey, weil dem Diebe die Abrechnung zu gute kömmt; ob die Schadensersetzung mit Vorwissen und Einwilligung des Beschädigten, oder ohne sein Vorwissen und erfolgte Genehmigung geleistet werde Es soll jedoch nur diejenige Schadensersetzung als eine Ursache zur Milderung der Strafe angesehen werden, wo der Beschädigte entweder einen völligen Ersatz seines Verlustes erhält, oder ihm doch zum wenigsten zwey Drittheile desselben wirklich wieder vergütet worden; es wäre denn, daß der Bestohlene demungeachtet eine besondere Fürbitte einlegte.

§. 161.

Von dem Falle, da der eigentliche Werth der gestohlenen Sachen nicht mit völliger Gewißheit auszumachen steht.

Würde bey solchen Diebstälen, die ohne beschwerende und die öffentliche Sicherheit verletzende Umstände begangen werden, der eigentliche Werth der gestohlenen Sachen nicht mit genugsamer Gewißheit auszumachen stehen, oder auch wider die geschehene Schätzung des Schaden, entweder wegen der Art und Weise, oder auch wegen des sittlichen Charakters des Beschädigten ein erheblicher Zweifel vorwalten, so soll

der

der geringste Werth, den der begangene Diebstal zum allerwenigsten, oder ganz unstreitig ausmacht, bey Bestimmung der Strafe zum Grundsatze angenommen werden.

§. 162.

Ob gestohlene Sachen als Früchte der Gerichtsbarkeit anzusehen, und wie es mit ihnen zu halten, wenn der Eigenthümer derselben unbekannt ist?

Gestohlene Sachen sollen unter keinem Vorwande, und unter keinerley Umstände, so wie vor, also auch künftighin als Früchte oder Einkünfte der Gerichtsbarkeit angesehen, sondern dem Bestohlenen und seinen rechtmäßigen Erben, nachdem das Eigenthumsrecht daran gehörig dargethan worden, und nach Abzuge des baaren Verlags, welchen die Wiedererlangung oder Aufbewahrung etwa nothwendig gemacht hatte, verabfolgt werden. Würden die gestohlenen Sachen der Gefahr der Verderbung ausgesetzet, so sind solche, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, von Gerichtswegen an den Meistbietenden bald möglichst zu verkaufen, der Werth davon aber ist hiernächst allenfalls zinnsbar zu belegen, und sodann mit den Zinnsen, wenn sich über kurz oder lang etwa der wahre Eigenthümer dazu auffinden sollte, demselben auszuliefern. Giebt sich aber binnen einem Zeitraume von dreyßig Jahren zu den gestohlenen Sachen kein Eigenthümer oder Jemand, der sonst rechtliche Ansprache daran hätte, an, obgleich eine öffentliche

Ladung

Ladung dieserhalb erlassen, und den öffentlichen Zeitungsblättern einverleibet worden, so sollen die gestohlenen Sachen dergestalt, wie von den Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwandt werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Von Verfälschungen.

---

§. 163.

Begriff der Verfälschung und Betrügerey überhaupt, und deren Strafe.

Eine boshafte Unterdrückung der Wahrheit zum Nachtheile eines anderen soll für eine Verfälschung oder Betrügerey angesehen werden, wobey es nicht darauf anzukommen hat, ob solche in Unterlassungs- oder Begehungshandlungen bestehe; ob sie durch Worte, Schriften oder sonst auf eine andere Art begangen werde. Würde nun Jemand bey Ausübung dieses Verbrechens verrätherische Absichten gegen Uns, den Staat, oder die Landesregierung hegen, so soll er als ein öffentlicher Verräther angesehen und bestraft, ausser diesem Falle, wo jedoch sonst auf eine andere Art gegen den Staat dessen Betrügerey gerichtet worden wäre, mit der auf die gemeine Verfälschung gesetzten Strafe in verdoppelter Maaß belegt

legt, und überdies ihm seines etwa anvertrauten Amtes verlustiget, und fernerhin für dienstunfähig erklärt, dann nach beschwerenden Umständen an dem Schandpfahle mit Bekanntmachung seines Verbrechens ein oder mehrmahl öffentlich ausgestellt werden. Würde aber diese Verfälschung gegen einen Mitbürger des Staats unternommen, so ist der Verbrecher, wenn die Tödtung des beleidigten Theils hiedurch absichtlich bewirket worden ist, nach den Vorschriften von Todtschlägen und Mord überhaupt, so wie, wenn gewinnsüchtige Absichten der Zweck seiner bösen Handlung waren, nach den Gesetzen, die Wir vom Diebstale erlassen haben, zu beurtheilen, und zu bestrafen. Sollte aber des Verbrechers böse Absicht auf die Kränkung der Ehre, oder auf eine frevelhafte Beschädigung abzielen, so soll wider denselben die auf die Beschimpfung oder boshafte Beschädigung nach Verschiedenheit der Fälle festgesetzte Strafe vorgekehrt, und diese nach richterlichem Ermessen bey beschwerenden Umständen geschärft, auch überhaupt bey jeder Verfälschung der Verbrecher zur Uebernehmung eines öffentlichen Amtes und zur Ablegung einer gültigen Zeugschaft als unfähig erklärt werden.

§. 164.

Von der aus Fahrläßigkeit begangenen und versuchten Verfälschung.

Obschon es bey den allgemeinen Vorschriften, die Wir wegen versuchten, oder aus Fahrläßigkeit began-

gangenen Verbrechen erlassen haben, auch hier sein Bewenden behält, so soll dennoch derjenige, welcher bey geständlicher oder bewiesener Absicht eine Verfälschung begehen zu wollen, entweder in Vollendung derselben schon begriffen gewesen, oder gewisse unmittelbar darauf zielende Anstalten gemacht hatte, an der wirklichen Ausführung aber jedoch wider Willen verhindert worden war, nebst der in der Allgemeinheit bestimmten Strafe als unfähig zu einem öffentlichen Amte und Ablegung einer gültigen Zeugschaft erklärt werden.

§. 165.

Allgemeine Vorschrift der Verfälschung.

Obschon diejenigen, die Siegel, Urkunden und Documente verfälschen, oder falsche Wechsel machen, auch die muthwilligen Banqueroutirer, die bey einem verschwenderischen oder unthätigen Leben, und bey einem geringen oder gar keinen Vermögensstande ihre Gläubiger hintergangen haben, die beyden streitenden Theilen in der nämlichen Rechtssache beyräthig gewesenen, oder sonst verrätherischen Anwälde, endlich diejenigen, die Maaß, Ellen und Gewicht verfälschen, dann andere Betrüger nach den Grundsätzen, die Wir überhaupt von der Verfälschung (§. 163.) aufgestellt haben, zu behandeln sind, so machen Wir dennoch weiters zur gesetzlichen Nothwendigkeit, daß diese Strafe gegen falsche Zeugen, die ihre Aussage eidlich bestärkt haben, noch überdies nach richterlichem

chem Ermessen geschärft werden soll, wenn anders solche bey der durch ihre falsche Zeugschaft absichtig bewirkten Tödtung eines anderen Menschen nicht schon in der Todesstrafe bewenden solle, als in welchem Falle hiebey es lediglich zu belassen ist.

Zwanzigster Abschnitt.

Vom Meineyde.

---

§. 166.

Ob und wie der Meineyd zu bestrafen?

Diejenigen, so vorsätzlich einen Meineyd schwören, sollen, wenn nicht ein Nachtheil des Staats oder eines Privatmenschen zur Folge dieser bösen Handlung wird, als unfähig zu einem Amte und zur Ablegung einer gültigen Zeugschaft erklärt, auch nach ihrem Stande entweder an dem Schandpfahle mit Bemerkung ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, oder nach richterlichem Ermessen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sollte aber mit dem Meineyde der Nachtheil des Staats oder sonst eines dritteren verbunden seyn, so ist der Verbrecher nach den allgemeinen Vorschriften, die Wir von der Verfälschung überhaupt erlassen

haben,

haben, anzusehen, und zu bestrafen, diese Strafe aber jedesmal, wenn nicht an und für sich schon die Todesstrafe verhängt werden müste, eine willkührliche Schärfung beyzusetzen.

§. 167.

Von der Beförderung des Meineydes, und den Milderungs-Umständen.

In Hinsicht der Theilnehmer und Beförderer des Meineydes soll es eben so bey den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden behalten, wie Wir Uns in Hinsicht der etwaigen Milderungsgründe auf die desfalls erlassenen allgemeinen Gesetze lediglich berufen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von falschen Münzern.

§. 168.

Von der Strafe der eigentlichen Münzverfälscher.

Diejenigen, welche unbefugter Weise wissentlich falsche Münzen, die der äusseren Gestalt und Form nach den in dem deutschen Reiche oder in Unseren Landen gäng- und gebigen Münzen gleich sind, sie mögen übrigens dem Ansehen nach goldene, sil-

berne oder andere seyn, entweder allein aus schlechtem Metalle, oder wenigstens mittels Versetzung mit schlechtem Metalle ausprägen, oder gute Münzen durch Umprägen verfälschen, oder solche nur beschneiden, und solchergestalt in ihrem eigentlichen und wahren Werthe verringern, oder die Jahrzahl der verrufenen Münzen, damit solche desto leichter im Handel uud Wandel durchgehen sollen, böslicher Weise veränderen, sollen in dem Falle, wenn dadurch wirklich einiger Schade gestiftet worden, nach der Größe des hiedurch verursachten Schaden mit der auf den Diebstal gesetzten Strafe belegt, solche aber unter diesen Umständen allemal verdoppelt werden; und gleichwie diejenigen, die bey dem Ausprägen falscher Münzen in der Hoffnung des Gewinns thätige Hülfe geleistet haben, auf gleiche Weise zu bestrafen sind, eben so sollen jene, die zwar bey der Verfertigung falscher Münzen keine thätige Hülfe geleistet, indessen aus gewinnsüchtigen oder anderen bösen Absichteu die aus- oder umgeprägten falschen Münzen in Handel und Wandel gebracht, oder dieses Verbrechen dadurch befördert haben, daß sie hiezu wissentlich ihr Haus, Behältniß oder Geräthschaften geliehen hätten, nachdem dieses ihr Betragen sich auf eine vorgängige Verabredung begründet hat, oder nicht, mit der (§. 158) beschriebenen Strafe angesehen, und gebüßet, die zum falschen Münzen gebrauchten Werkzeuge aber nicht verabfolgt, sondern öffentlich zernichtet, oder wenn sie einigen Werth haben, dergestalt, als von den Geldbußen vorgeschrieben ist, verwendet, gleichwohl das hiezu

gelie-

geliehene Haus oder Behältniß nicht mehr für Unseren Fiscus als verwirkt eingezogen werden..

§. 169.

Von Münzmeistern und Münzbedienten, die sich pflichtwidrig bezeigen.

Münzmeister, und andere Münzbediente, die entweder aus gewinnsüchtigen oder andern bösen Absichten sich nicht nach ihrer Vorschrift verhalten, zu dem gelieferten Gold und Silber ungebührliche Zusätze machen, oder sonst diese oder jene Münzen nicht nach ihrer Anweisung ausprägen, oder gar Unterschleife begehen, sollen, ausser dem Verluste ihres Dienstes, nachdem sie zwey Tage hintereinander, jedesmal eine Stunde mit einer Tafel auf ihrer Brust, worauf Betrüger zu schreiben, öffentlich am Schandpfahle gestellt gewesen, auf Lebenszeit, bey erfolgender Schadensersetzung, oder andern etwa vorhandenen Milderungsgründen aber auf sechs Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

§. 170.

Vom Nachschlage der Landesmünzen nach gutem inneren Schrot und Korn.

Im Falle Jemand entweder Unsere Landesmünzen oder andere in dem deutschen Reiche gäng und gebige, oder auch zum Andenken einer feyerlichen Begebenheit ausgeprägte Münzen nachzuschlagen, sich

unterstehen würde, so soll er, wenn gleich dieselben den öffentlichen Münzen an innerem Schrot und Korn gleichkämen, oder auch darunter eine ganz unbeträchtliche Verschiedenheit vorhanden wäre, der ausgeprägten und etwa noch vorräthig gefundenen Münzen, und der Werkzeuge nicht allein verlustigt erklärt, sondern noch überdies nach Verschiedenheit der Umstände mit einer angemessenen Geldbuße, oder in Ermanglung des Vermögens mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 171.

Von solchen, die coursirende Landesmünzen aus sträflichen Absichten ausser Landes führen.

Würde Jemand aus gewinnsüchtigen oder anderen unerlaubten Absichten Unsere Landes oder doch andere im Handel und Wandel gäng- und gebige Münzen geflissentlich ausser Landes bringen, oder auch schlechte und wohl gar verrufene Münzen einführen, so soll derselbe nicht allein zur Schadensersetzung, so weit möglich, angehalten, sondern auch Inhalts Unserer bey der Wucherey gemachten näheren Vorschriften bestraft werden. (§. 183.)

§. 172.

Von versuchter Münzfälschung, und dem bey diesem Verbrechen eintrettenden Milderungsgründen.

Auch sodann noch soll das obbeschriebene Verbrechen nur für versucht angesehen, und nach den allgemei-

meinen Gesetzen, die Wir von versuchten Verbrechen überhaupt erlassen haben, angesehen und bestraft werden, wenn gleichwohl eine falsche Münze wirklich schon geprägt, oder eine gute Münze beschnitten worden, gleichwohl aber solche noch nicht in Handel und Wandel gekommen, mithin hiedurch kein Schade gestiftet worden wäre; jedoch ist auch in diesem Falle die falsche oder verdorbene Münze dem Verbrecher abzunehmen, und zur Verhütung des öffentlichen oder Privat-Schaden zu zernichten. Und da Wir übrigens den Maaßstab zur Strafe nach dem Verhältnisse qualificirter Diebstäle bey der Münzverfälschung anzulegen, Uns bewogen gefunden haben, so verordnen Wir auch ausdrücklich, daß von Unseren Kriminalgerichten auf jene Milderungsgründe, die bey dem qualificirten Diebstale ausgehoben worden sind, auch bey diesem Verbrechen alle rechtliche Rücksicht genommen werde.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von obrigkeitlichen Mißbräuchen.

§. 173.

Vom Mißbrauche des obrigkeitlichen Ansehens, oder der Concussion.

Eine Concussion ist alsdenn vorhanden, wenn Jemand unter dem Scheine des Rechts oder

des Ansehens sich solcher Drohungen bedient, wodurch ein anderer in dasjenige einzuwilligen, was er von ihm verlangt, auf eine widerrechtliche Weise bestimmt wird. Gleichwie nun dieses Verbrechen sowohl von obrigkeitlichen Personen, als überhaupt von allen, und jeden Gerichtsbedienten, ja sogar von Privatpersonen begangen werden kann, und dieses Verbrechen immerhin eine boshafte Unterdrückung der Wahrheit zum Grunde setzt, als sollen auch diejenigen, die sich dessen schuldig machen, nach dem Inhalte Unserer näheren Vorschriften, so Wir von der Verfälschung überhaupt erlassen haben, angesehen und bestraft werden.

§. 174.

Von Geschenknehmen in Amtssachen.

Allen Unseren nachgeordneten Obrigkeiten, Beamten, Gerichts- und anderen Unterbedienten soll es hiedurch, ohne die Art oder Verschiedenheit der Geschenke in einigen Betracht zu ziehen, schlechterdings untersagt seyn, in streitigen zum Rechtshandel entweder schon stehenden, oder dazu bereits eingeleiteten, oder überhaupt in Amtssachen Geschenke entweder mittel- oder unmittelbar anzunehmen, oder solche zu begehren, oder vertragsweise festzusetzen, oder sonst auf eine verstellte Weise solche an sich zu bringen. Diejenigen, die Unserer Willensmeynung zuwider handeln, sollen, wenn sie auch sonst hiebey die Gerechtigkeit nicht verletzt hätten, nicht allein die Geschenke doppelt wieder herauszugeben angehalten, sondern auch

nach dem Unterschiede, ob sie Obrigkeiten und Beamte, oder Unterbediente sind, mit einer Geldbuße von 25. Thalern, oder mit einem vierzehentägigen Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, unter sonst beschwerenden Umständen bestraft werden. Die herausgegebenen Geschenke sind hienächst zu confisciren, und wie die Geldstrafen zu verrechnen. Würden aber Obrigkeiten und Beamte sich wohl gar durch Geschenke dergestalt blenden lassen, daß sie um deswillen wider Unsere klar beschriebene Gesetze und Verordnungen verfahren, mithin die Gerechtigkeit offenbar verletzen sollten, so sollen sie nicht allein allenfalls zur Schadensersetzung aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch mit der auf die Verfälschung gesetzten Strafe nach Verschiedenheit der Fälle belegt werden.

§. 175.

Von Vergebung der Dienste, die sich auf Geschenke gründen.

Es wird allen und jeden Unseren nachgeordneten Dikasterien, Obrigkeiten und Beamten auf das nachdrücklichste empfohlen, bey den ihnen etwa zuständigen Besetzungen der Dienste und Aemter, sie seyen von größerer oder geringerer Wichtigkeit, oder bestünden auch nur in einer Jurisdictions- oder Lehenschultheisenstelle, lediglich auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Person, keineswegs aber auf ihren Privatnutzen, und eigenen Vortheil zu sehen. Bey Nichtge-

lebung dessen soll nicht allein das Empfangene doppelt wieder herausgegeben, und, wie in dem vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben worden, verwendet werden; sondern es sind auch dergleichen pflichtvergessene Vorgesetzte ihres Wahls und Besetzungsrechts für verlustigt zu erklären, und überdies mit einer Geldbuße von 25. oder mehreren Thalern nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. Derjenige, der ein Amt oder einen Dienst durch Geschenke und Gaben zu erhalten gesucht hat, soll nicht allein ohne seine etwaige Geschicklichkeit weiter in einigen Betracht zu ziehen, desselben unabbittlich wieder entsetzet, sondern auch dergestalt, als in dem nächstfolgenden Paragraph von denjenigen, die durch Anbiethen von Geschenken und Gaben Unsere nachgeordneten Obrigkeiten von ihren Pflichten abwendig zu machen suchen, vorgeschrieben worden, bestraft werden.

§. 176.

Von der Strafe der Geschenkgeber.

Würde Jemand durch Geschenke obrigkeitliche Personen zu einem Rechts- und Billigkeitswidrigen Verfahren wirklich gebracht haben, so sollen nicht nur alle sich hierauf beziehende gerichtliche Erkenntnisse oder sonst amtliche Verfügungen an und für sich ungültig seyn, und daher niemals in die Rechtskraft treten, sondern es soll auch überdies der Geschenkgeber als Theilnehmer an dieser Verfälschung angesehen, und nach eben diesen Vorschriften, die Wir

hievon

hievon erlassen haben, bestraft; eine versuchte Bestechung auf diese Art aber nach den allgemeinen Grundsätzen von versuchten Verbrechen angesehen und gebüsset werden. Hätte aber Jemand nicht sowohl die Absicht das Recht zu beugen, als vielmehr zur Förderung seines an sich rechtmäßigen Gesuches Obrigkeiten Geschenke angeboten, oder gegeben, so soll derselbe nebst dem Verlust der hingegebenen Gabe zur Erlegung einer Geldbuße von 10. Thalern, oder in deren Ermanglung zu einem verhältnißmäßigen Gefängnisse verurtheilt werden.

§. 177.

Von unrechtmäßigen Gerichtssporteln.

Würden Obrigkeiten, Beamte oder auch Unterbediente sich beygehen lassen, wider die von Uns vorgeschriebene Taxordnung die Unterthanen bey gerichtlichen sowohl streitigen, als willkührlichen Handlungen mit Erhebung übermäßiger Sporteln zu erschweren, so sollen dieselben nicht nur zum Ersatze, sondern auch für das erstemal zur Erlegung einer Geldbuße des doppelten Werths angehalten, und bey Wiederholungen oder sonst beschwerenden Umständen mit der Suspension, oder dem gänzlichen Verlust ihres Dienstes bestraft werden.

§. 178.

Von dem Richter, der einem von den streitenden Theilen beyräthig ist.

Ein Richter, der entweder einem von den streitenden Theilen in einer vor ihm rechtshängigen oder

überhaupt in derjenigen Sache, worinn er als Richter verfährt, oder erkennt, beyräthig ist, soll nach den Grundsätzen von der Verfälschung angesehen, und bestraft werden. (§. 174.)

§. 179.

Von demjenigen, der Amtsheimlichkeiten offenbaret.

Ein Richter oder Beamte, oder sonstiger Gerichts- und öffentlich angestellter Bediente, der den Inhalt gewisser letzteren Willensverordnungen oder Inquisitions- und Untersuchungssachen, oder andere Dinge, deren Bekanntmachung von nachtheiligen Folgen seyn kann, und von denen er nur als Richter oder Beamte, oder als Gerichts- und öffentlich angestellter Bediente Wissenschaft hat, vorsätzlicher Weise ausschwätzt, oder sonst ungebührlicher Weise bekannt macht, soll bey bewiesener oder eingestandener Collision mit einem von den streitenden Theilen Inhalts des vorhergehenden Paragraphs, ausser diesem Falle aber, wenn nicht ein anderes in Unserem Gesetzbuche benanntes Verbrechen eintreten, und eine schärfere Strafe nothwendig machen wird, unter Vorbehalt der etwaigen Schadenserseßung nach dem Unterschiede, ob von Obrigkeiten und Beamten oder von Unterbedienten die Rede ist, zu einer angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt, bey Wiederholung eines solchen ungebührlichen Benehmens aber mit der Suspension, oder nach erschwerenden Umständen mit dem gänzlichen Verluste seines Amtes belegt werden.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Vom Unterschlagen oder Vergreifen öffentlicher Gelder.

§. 180.

Vom eigentlichen Unterschlagen öffentlicher Gelder.

Würden obrigkeitliche Personen, Beamte, Mildenstiftungs-Pfleger, oder andere Berechner die ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten öffentlichen Gelder in ihren Rechnungen nicht aufführen, sondern unterschlagen, und falsche Rechnungen machen, so sollen sie, wenn solches wissentlich und vorsätzlich geschehen, ohne Unterschied, ob sie auf diese Verwaltung förmlich beeidigt gewesen, oder nicht, ob sie zur gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit zur Ablegung ihrer geführten Rechnungen aufgefordert, oder ob diese ihre falsche Rechnung von einer Oberstelle aus einigem Versehen vorhin schon unterschrieben, und adjoustirt war, ob das Geld in fremden, oder in eigenen Nutzen verwendet worden, ob sie die Absicht gehabt, das Vergreifen wieder zu erstatten, oder nicht, zum Schadensersatze angehalten, und nach den Vorschriften, die vom Diebstale überhaupt erlassen worden sind, bestraft, auch noch überdies ihres Amts entsetzet, und für dienstunfähig geachtet werden.

§. 108.

§. 181.

Vom bloßen Vergreifen der öffentlichen Gelder.

Obschon das bloße Vergreifen öffentlicher Gelder, wenn es sonst auch mit einer besonderen Verfälschung der Rechnungen nicht verbunden ist, nach den in dem vorausgehenden Paragraph festgesetzten Strafplane als ein wirklicher Diebstal angesehen, und bestraft werden soll, so ist doch hiebey vorzüglich auf die Größe des Vorsatzes, und des hiebey verursachten Schaden allerdings zu sehen, mithin eben so, wie bey dem Diebstale, wenn das mangelnde Geld nebst den Abzinnsen wieder ersetzt seyn sollte, diese geleistete Entschädigung, als eine Milderungsursache zu betrachten, und desfalls nach den gemeinen Vorschriften zu verfahren.

§. 182.

Von ungetreuen Privat- oder Unterberechnern.

Gleichwie diejenigen, die entweder von Uns unmittelbar, oder aber von den Uns untergeordneten Stellen zur Verwaltung und Berechnung öffentlicher Gelder bestellt worden, im Falle sie solche eigenmächtiger Weise gewissen angenommenen Privatberechnern, oder Schreibern anvertraut hätten, für allen daraus entstehenden Schaden, und Nachtheil aus eigenen Mitteln zu haften haben; eben so sollen diese letztere, wenn sie sich an diesen öffentlichen Geldern vergreifen würden, nach den von dem Diebstale überhaupt im Mittel liegenden Vorschriften angesehen, und bestraft werden.

Vier-

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Wucher überhaupt, und insonderheit von den übermäßigen Zinnsennehmen.

§. 183.

Begriff und Strafe der Wucherey.

Würde Jemand von seinen Geldern, oder sonst von seinem Eigenthum einen größeren Zinns, und eine andere Art des Nutzens, es geschehe solches, unter was für einem Scheine es immer wolle, beziehen, als nach den bürgerlichen Polizeygesetzen erlaubt ist, so soll dieser als ein Wucherer angesehen, und nebst Ersetzung des Schaden zu eben einer so großen Geldbuße, wie der unerlaubt bezogene Vortheil war, verurtheilt, in Ermanglung des Vermögens aber mit Gefängniß, oder Zuchthausstrafe nach Proportion des zugefügten Schaden wie bey dem Diebstale gebüßet werden; insonderheit ist bey den übermäßigen Zinnsennehmen nicht darauf zu sehen, ob sich der Verbrecher die übermäßigen Zinnsen, worunter Wir jene verstehen, die über 5. Procent genommen werden, unter diesem oder einem anderen Namen und Gestalt bezahlen lassen, ob er solche vom Kapital abgezogen habe, oder nicht, und ob der Schuld-

ner

ner sich aller Einwendungen wegen der bezahlten übermäßigen Zinnsen begeben habe, oder nicht. Ausdrücklich wollen Wir noch festsetzen, daß ein jeder Contract, der sich auf Wucherey bezieht, sollte er auch beschworen seyn, schlechterdings ungültig seyn soll. Hätte aber Jemand sich in einem Contracte zwar übermäßige Zinnsen versprechen lassen, allein solche wirklich nicht erhalten, so ist gegen denselben, wie von versuchten Verbrechen überhaupt verordnet worden, ebenmäßig zu verfahren.

§. 184.

Von Abschaffung der sonst aus der Wucherey entspringenden Anrüchtigkeit.

Wenn es Unser ernstlicher Wille ist, daß es bey der von Uns beschriebenen Strafe des Wuchers lediglich das Bewenden behalten soll, so mag nach deren geschehenen Anwendung, bey dem Mangel anderer mit dem Wucher etwa verbundenen Verbrechen, der Schuldige so wenig bey seinem Leben für anrüchtig angesehen, als ihm die Ehre eines ihm sonst zuständig gewesenen Begräbnisses nach seinem Tode versagt werden. Indessen soll es in Hinsicht der Erben wegen Erstattung des von ihrem Erblasser übermäßig gezogenen Vortheils, und der etwa erkannten Geldstrafe, eben so, wie es bey der allgemeinen Vorschrift (§. 34.) bestimmt worden ist, lediglich sein Bewenden behalten.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von dem böslichen Schadenzufügen.

§. 185.

Wie die böslichen Schadenzufügungen zu bestrafen.

Derjenige, welcher einem anderen an seinem ihm zuständigen Vermögen, oder Sachen vorsätzlicher Weise Schaden zufügt, soll, in soferne damit kein in diesem Gesetzbuche namentlich beschriebenes Verbrechen verbunden ist, zu dem Schadensersatze angehalten, und zu einer eben so großen Geldbusse, wie dieser ist, verurtheilt, in Ermanglung des Vermögens aber nach den Vorschriften, die wegen des Diebstals erlassen worden sind, bestraft, diese Strafe aber alsdenn nach der (§. 83.) gemachten Vorschrift verhängt werden, wenn dieser boshafte Frevel an einem dem Staate zugehörigen Eigenthume begangen worden wäre.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Vom Selbstmorde.

§. 186.

Begriff des Selbstmordes, und Verfahren bey demselben.

Für einen Selbstmord mag eigentlich nur gehalten werden, wenn Jemand freywillig, mit genugsamer Ueberlegung, und ohne daß Stand, Beruf, und Leibesbeschaffenheit daran Schuld sind, sich seines Lebens gewaltsamer Weise beraubt. Im Falle Jemand entweder um der Strafe seiner Missethat zu entgehen, oder während der wider ihn verhängten Untersuchung, oder doch vor Vollziehung derjenigen Strafe, zu welcher er bereits verurtheilt gewesen, sich selbst gewaltsamer Weise entleiben würde, so soll es mit ihm in alle Wege, Inhalts unserer oben gemachten Vorschriften (§. 51.) gehalten werden; ausser diesen Fällen aber soll derjenige, der sich allem Ansehen, und den Umständen nach mit Vorsatze das Leben gewaltsamer Weise beraubt hat, in einen gemeinen Sarg gelegt, und an abgelegenen ungeweihten Plätzen eingescharrt, dahin auch, ohne alle Zeichen der Ehrlosigkeit, von gemeinen Taglöhnern gebracht werden.

Diejenigen, die sich aus Wahnsinne, Raserey, oder Schwermuth gewaltsamer Weise entleibet, oder

ihren

ihren früheren Tod durch Unvorsichtigkeit verursacht haben, sollen jedoch an den gewöhnlichen, und ihnen zuständigen Plätzen auch mit der sonst herkömmlichen Feyerlichkeit begraben, diese Feyerlichkeit aber in jenem zweifelhaften Falle unterlassen werden, wo die eigene Tödtung mehr an den Vorsatz, als einen zerrütteten Gesundheitsstand anzugränzen scheinen wird. Das Tragen, oder Begraben der Leiche eines Selbstmörders darf Niemand an Ehre, Stand und Amte nachtheilig seyn; vielmehr sollen diejenigen, denen das Tragen oder Beerdigen eines solchen Menschen sonst, und wenn er eines natürlichen Todes gestorben wäre, Amtshalber aufgelegen haben würde, bey Vermeidung einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe dazu verbunden seyn, und diejenigen, die dieserthalb dergleichen Leuten auf eine schimpfliche Weise einen Vorwurf machen, als Injurianten bestraft werden.

Hätte Jemand einen Selbstmord zwar versucht, wäre aber wider Willen daran verhindert worden, so soll er, in soferne Wahnsinn, und Schwermuth daran Schuld gewesen, so lange, bis sich untrügliche Merkmale seiner wieder hergestellten Gesundheit zeigen, seinen Verwandten zur Aufsicht gegeben, oder auch sonst, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, von Obrigkeitswegen für ihn gesorgt werden (§. 19). Wäre aber nicht sowohl Wahnsinn, und Schwermuth, als vielmehr der Vorsatz an dem Versuche des Selbstmörders bewiesenermassen Schuld, so soll der Thäter, wenn er freywillig, und ohne Veranlassung von an-

dern zu haben, die Selbsttödtung nicht vollbracht hat, zu einem acht, bis vierzehntägigen Gefängnisse, ausser diesem Falle aber, wo nämlich der Verbrecher wider Willen an der Ausführung seiner bösen Absicht verhindert worden, zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe, allenfalls bey Wasser und Brod verurtheilt, und diese mit der auf jenes Verbrechen gesetzten Strafe verbunden, oder letztere sonst willkührlich geschärft werden, aus dessen Bewustseyn die Selbsttödtung etwa versucht worden ist. Würde aber sogar eine schwangere Weibsperson aus Vorsatze den Selbstmord versuchen, hieran aber wider Willen verhindert worden seyn, so ist dieselbe unter der eben bemerkten Schärfung mit der auf den versuchten Kindermord gesetzten Strafe zu belegen.

§. 187.

Von den Erben eines Selbstmörders.

Die Erben eines Selbstmörders, er mag sich mit Vorsatze, oder aus Schwermuth, und Wahnsinn entleibet, oder aus Unvorsichtigkeit sein Leben verkürzet haben, sollen unter keinen Umständen ihres Erbfolgerechtes verlustiget erkannt, vielmehr in dem Genusse der hinterlassenen Güter nach vorgängiger Ersetzung des etwa gestifteten Schaden, und Bezahlung der gemachten Schulden unverkürzet gelassen werden.

§. 188.

Von der Pflicht einen Selbstmord zu verhindern.

Hätte Jemand einen Selbstmord, von dem er Wissenschaft hatte, verhindern können, und es gleichwohl

wohl unterlassen, oder einem Menschen, der sich selbst zu ermorden im Begriffe war, oder wohl gar anscheinlich sein böses Vorhaben schon ausgeführt hatte, wenn er konnte, nicht Rettung geleistet, so ist er dergestalt, als von dem Nichthindern einer Missethat im allgemeinen vorgeschrieben worden, (§. 40.) zu bestrafen. Dahingegen soll derjenige, der in der Absicht, den Selbstmord zu verhüten, einen Ersäuften aus dem Wasser zieht, oder einen Erhängten herunterschneidet, auch etwa gar den Verunglückten durch dienliche Mittel ins Leben zurückbringt, aus dem Vermögen des Selbstmörders, oder in dessen Ermanglung sogar aus der öffentlichen Kasse in eine den Umständen nach angemessene Belohnung erhalten.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von Beschimpfungen, Pasquillen und andern thätlichen Verunglimpfungen.

---

§. 189.

Von einer wörtlichen Unbild.

Obschon Wir bey vorfallenden Schmähungen und wörtlichen Unbilden die Sache bey den Vorschriften der gemeinen bürgerlichen Rechte, wo nicht in Hinsicht des Standes der beleidigten Person in dem

gegenwärtigen Unserem Gesetzbuche eine Ausnahme gemacht worden ist, zu belassen für räthlich erachtet haben, so soll dennoch derjenige, welcher durch ein wirklich abgelegtes falsches Zeugniß wider die Ehre eines andern bey Gericht geredet hat, nach Verschiedenheit der Umstände zu einer verhältnißmäßigen Geld-Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, auch jener, der durch seine üble Nachrede den andern auch über diese Beschimpfung in einigen Schaden erweislich würde gesetzt haben, nebst der bürgerlichen Strafe, mit jener, die Wir auf das boshafte Schadenzufügen (§. 185.) gesetzt haben, angesehen und bestraft werden.

§. 190.

Begriff einer Schmähschrift oder eines sogenannten Pasquills.

Für ein Pasquill oder Schmähschrift soll diejenige Injurie gehalten werden, die entweder mit dem Vorwurfe eines Verbrechens, das, wenn es gehörig zu beweisen stünde, am Leibe oder Leben oder wenigstens mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen wäre, verbunden ist. Dieses muß aber entweder schriftlich verfasset, oder auch durch Schnitzen oder Mahlen ausgedruckt, und von seinem Urheber nach Möglichkeit verbreitet worden seyn; in Ermanglung dieser näheren Bestimmungen sollen nicht sowohl Unsere Vorschriften von Pasquillen, als vielmehr diejenigen, die von den Injurien überhaupt gelten, zur Anwendung kommen; im übrigen ist nicht darauf zu achten, ob die Schmähschriften an öffentlichen

lichen Plätzen angeschlagen worden, oder nicht; ob der Pasquillant seinen Namen untergesetzt habe oder nicht; ob hierdurch einzelne oder mehrere Personen beleidiget, und ob solche namentlich genannt, oder sonst durch eine genaue Beschreibung oder Nachahmung kennbar gemacht worden seyen.

§. 191.

Strafe derjenigen, die Schmähschriften machen.

Hätte Jemand in vorbeschriebener Maaße eine Schmähschrift gemacht, und verbreitet, so soll er nach richterlichem Ermessen zu einer Geldstrafe, oder aber auch zum Zuchthause, oder sonst zum Vestungsarreste auf eine bestimmte Zeit nach Verschiedenheit der beleidigten Personen und Größe des Vorsatzes verurtheilt, diese Strafe aber alsdenn vermehrt werden, wenn der Inhalt der Schmähschrift eine leere Erdichtung gewesen seyn sollte; im jedem Falle aber ist auch der Verbrecher vor dem Gerichtshause zum Wiederrufe, jedoch seiner Ehre unbeschadet, anzuhalten, und dessen Schrift von dem Gerichtsdiener zu zerreissen, oder aber auch nach Verschiedenheit der Fälle auf die Art, wie (§. 68.) vorgeschrieben worden, gegen solchen zu verfahren.

§. 192.

Von Theilnehmern eines Pasquills.

Diejenigen, so an Fertigung eines Pasquills theilgenommen, oder solches geflissentlich verbreitet, oder

sonst auf eine Art beförderet haben, sollen nach den allgemeinen Vorschriften, die von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer und von der Hülfleistung erlassen worden sind, behandelt, und zur Strafe genommen werden.

§. 193.

Von thätlichen Beschimpfungen.

Hätte Jemand bey dem Schlagen, Stossen und Verwunden eines andern die Begehung eines Mordes, Todtschlages oder eines andern schweren Verbrechens sich zur Absicht gemacht, so ist Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen überhaupt die Strafe zu bestimmen. Ausser diesen soll darauf gesehen werden, ob die zugefügten Schläge oder Wunden von gefährlichen Folgen seyen oder nicht; so wie nun in diesem Falle gegen den Thäter, wenn er der Urheber der Schlägerey gewesen, auf eine angemessene, jedoch geringere Geld- oder Gefängnißbuße zu erkennen ist, als soll auch im ersten Falle, wenn besonders die zugefügten Schläge und Wunden den Geschlagenen oder Verwundeten zu weiteren Arbeiten oder Geschäften entweder zum Theile oder gar gänzlich unbrauchbar gemacht hätten, oder der Thäter der berits vorgegangenen Bestrafung ungeachtet, das gefährliche Raufen und Schlagen fortgesetzt haben würde, die Verurtheilung zum Zuchthause oder Vestungsarreste auf ein oder mehrere Jahre nach richterlichem Ermessen verhängt werden.

§. 194.

Von der besonderen Genugthuung eines ohne seine Schuld Verwundeten.

Derjenige, der einen andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, soll nicht allein angehalten werden, demselben öffentlich vor dem Gerichtshause Abbitte zu thun, sondern ihm auch die Heilungs- und Verpflegungskösten ersetzen, auch wegen seiner versäumten Arbeit oder Verdienstes nach richterlichem Ermessen die gebührende Vergütung leisten, und wenn er hierauf anstehen würde, das sogenannte Schmerzengeld nach gleicher richterlichen Ermäßigung erstatten. Wäre aber Jemand durch die empfangenen Schläge und Wunden völlig unbrauchbar und unfähig gemacht, seinem gewöhnlichen Erwerbe weiter nachzugehen, so soll der Thäter, nach dem Stande und der Leibesbeschaffenheit des Verwundeten, und nach dem Maaße, wie er seine Geschäfte vor der Verwundung wirklich verrichtet hatte, demselben auf seine ganze übrige Lebenszeit nach Ermessen des Richters den Unterhalt zu reichen, verbunden seyn, und auch diejenigen zu verpflegen angehalten werden, denen der Verwundete den pflichtmäßigen Unterhalt nun nicht weiter zu leisten, sich im Stande befindet. In Entstehung dessen, und wenn derjenige, der den andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, die ihm obliegende Schadensersetzung dann übrige Vergütung nicht leisten kann, auch nach wahrscheinlichen Gründen nicht abzusehen ist, daß er in Zukunft dazu im Stande seyn werde, so soll alle-

mal gegen einen solchen die vorhin beschriebene Strafe willkührlich geschärft werden.

§. 195.

Von den Fällen, da der Verwundete entweder den Streit oder die Thätlichkeiten zuerst angefangen hatte, oder wo der Urheber des Streites nicht auszumachen stünde.

Obschon derjenige, welcher vorsätzlicher Weise einem andern Verwundungen beygebracht hat, zum Ersatze alles erweislichen Schaden, wie Wir in dem vorausgehenden Gesetze angeordnet haben, nach vorgängiger richterlicher Ermäßigung angehalten werden soll, so wollen Wir jedoch dieses nur von demjenigen verstehen, welcher zum ungebührlichen Streite entweder durch Verübung verbottener Thätlichkeiten oder auch nur durch beleidigende und gefahrvolle Worte die Veranlassung gegeben, oder sich doch zum wenigsten in einem unerlaubten Geschäfte befunden hat. Wären aber die Worte so beschaffen gewesen, daß sie keine Gefahr befürchten liessen, so soll derjenige, der auf diesen Wortwechsel zur Thätlichkeit geschritten hat, zwar mit dem sonstigen Ersatze verschont, inzwischen zur Vergütung des Arztlohns verurtheilt, und verhältnißmäßig bestraft werden. Wäre aber mit Gewißheit nicht auszumachen, wer eigentlich der Urheber der Zänkereyen oder Thätlichkeiten gewesen sey, indessen zum wenigsten dieses seine Richtigkeit haben, daß die von der einen Seite ausgetheilten Schläge oder

oder zugefügten Verwundungen viel heftiger gewesen, und auch schlimmere Wirkungen gehabt hätten, als diejenigen, die von der anderen gegeben worden, so soll der, dessen Schläge und Wunden sowohl an und für sich, als in Hinsicht ihrer Folgen sich besonders auszeichnen, zwar keinen Ersatz und Schmerzengeld verlangen, wohl aber auf Vergütung des Arztlohns rechtliche Ansprache machen können; wobey jedoch jeder auffallende Exceß nach Verschiedenheit der Umstände mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen ist.

§. 196.

Von Beschädigungen des Körpers, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Hätte einer dem anderen unvorsichtiger Weise an seinem Leibe oder Gliedmaßen beschädiget, und der Verletzte durch eigene Schuld dazu keine Veranlassung gegeben, so soll ersterer dem letzteren nicht allein den Arztlohn und andere Verpflegungskosten nach richterlichem Ermessen vergüten, sondern auch überdies allen Schaden, den er durch die Unfähigkeit seinem bisherigen Gewerbe ferner nachzugehen, in Zukunft leiden dürfte, ersetzen. Wer einen andern an seinem Körper oder an seinen Gliedmaßen unvorsichtiger Weise beschädiget, soll überdies, Inhalts der Vorschriften, die von solchen Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, gelten, und daher nach richterlichem Ermessen mit einem acht bis vierzehentägigen Gefängnisse bestraft werden.

§. 197.

Von dem Falle, da Kinder ihre Aeltern auf eine thätliche Weise beleidigen.

Würden sich Kinder soweit vergessen, daß sie ihren Vater oder Mutter schlagen, oder gar verwunden, so soll gegen dieselben die sonst auf die thätlichen Unbilden oder Verwundungen gesetzte Strafe in verdoppelter Maaße verhängt, und bey beschwerenden Umständen dergleichen pflichtvergessene Kinder an den Schandpfahl mit der Aufschrift ihres Verbrechens gestellt werden. Wie Wir aber auch auf den Fall, wo Aeltern ihre Kinder erwiesenermassen zum Nachtheile der letztern Gesundheit oder Leben mishandeln, die rechtliche Nothwehre keineswegs auszuschliessen, gemeynt sind, als sollen auch solche pflichtvergessene Aeltern, wenn durch ihre böse That kein besonderes in diesem Unseren Gesetzbuche benanntes Verbrechen zur Wirklichkeit gebracht wird, nach Verschiedenheit der Umstände wegen Ueberschreitung der älterlichen Zucht mit einer den Umständen angemessenen Zuchthaus, oder Gefängniß, oder auch Geldstrafe belegt werden.

§. 198.

Vom Zweykampfe.

Diejenigen, die ihren unter einander habenden Streit entweder mit gänzlicher Vorbeygehung der zuständigen Obrigkeit, oder doch ohne das Ende ihres rechtshängigen Streites abzuwarten, es sey mit Feuerge-

ergewehr, Degen, oder anderen gewaltsamen Werkzeugen auszumachen, bey nüchternem Muthe verabreden, folglich einen eigentlichen Zweykampf freywillig beschliessen, und demnächst wirklich zur Ausführung bringen, sollen auf den Fall einer erfolgten Entleibung, als vorsätzliche Todtschläger am Leben nach der (§. 91.) vergekommenen Vorschrift bestraft werden, wobey Wir doch die gemeinen Milderungsgründe überhaupt auszuschliessen, nicht gemeynt sind; ausser dem Falle einer erfolgten Entleibung sind die Duellanten, ohne weiter zu untersuchen, wer zuerst zu der Zänkerey Anlaß gegeben oder gefordert habe, und ohne Rücksicht auf derselben Stand ihres etwa begleitenden Amtes zu entsetzen, und für dienstunfähig zu erklären; diejenigen aber, die kein Amt begleiten, mit vierwöchigem Gefängnisse und der Erklärung der Dienstunfähigkeit zu bestrafen; sollte diese Strafe die Besserung der Duellanten nicht bewirken, so ist solche, nämlich die Gefängnißstrafe, bey Wiederholungen zu verdoppeln, und sonst willkührlich zu schärfen. Ein blos verabredeter, aber nicht vollzogener Zweykampf soll bey Leuten, die Dienste und Aemter begleiten, mit einem halbjährigen Verlust der Einkünfte ihres Amts, bey andern aber mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß gebüßet, bey mehrmaligen Verabredungen eines Zweykampfes aber die Strafe ebenmäßig verdoppelt werden. Der Leichnam desjenigen, der im Zweykampfe geblieben ist, ist wie wohl ohne Zeichen der Ehrlosigkeit jedoch in aller Stille an einem gemeinen und ungeweihten Platze zu beerdigen, die sogenannten

ten Secundanten mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe oder aber Suspension von ihrem Amte nach Verschiedenheit der Umstände ebenmäßig zu belegen. Bey einem zufälligen oder wenigstens ohne vorgängige Verabredung in Thätlichkeiten ausgebrochenen Streite behält es bey Unseren von thätlichen Injurien im allgemeinen gemachten Vorschriften das Bewenden, inzwischen soll dennoch die zuständige Obrigkeit allemal die genauste Untersuchung anstellen, damit eigentliche Duellanten sich nicht der Vorschriftsmäßigen verdienten Strafe entziehen mögen.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von der Gotteslästerung.

§. 199.

Wie mit Gotteslästerern zu verfahren?

Obschon Wir erkennen, nicht im Stande zu seyn, diejenigen, die entweder Gott oder dessen Eigenschaften durch Worte oder Handlungen, oder sonst auf andere Weise lästern, oder fluchen, oder auch diejenigen, die durch eine öffentliche bezeigte Verachtung der Mutter Gottes, oder andere Uns zur Nachahmung aufgestellten Heiligen eine mittelbare Gotteslästerung begehen, zu einer dieser unendlicher Beleidigung angemessenen Bestrafung anzuhalten, sondern

viel-

vielmehr die Genugthuung dem höchsten und allwissenden Wesen überlassen müssen, so können Wir dennoch nicht gemeynt seyn, dieses auch die bürgerliche Ordnungstörende Verbrechen ungestraft hingehen zu lassen; es ist demnach Unser Wille, daß derjenige Frevler, welcher, wessen Religion und Standes er auch immer sey, eine mittel- oder unmittelbare Gotteslästerung zu Schulden bringt, seines etwa begleitenden Amtes entsezt, und sowohl zu Diensten, als zur Abgebung eines gültigen Zeugnisses, wiewohl mit Vorbehalt seiner Ehre und ferneren Betreibung seines sonstigen Gewerbes, für unfähig erklärt, auch überdies zur halbjährigen Zuchthausstrafe, oder einjährigen Vestungsarreste verurtheilt, diese leztere Strafe aber auf den Wiederholungsfall immer verdoppelt werden solle. Würde sich aber Jemand erfrechen, sogar durch Druckschriften sich dieses groben Verbrechens schuldig zu machen, so ist gegen denselben die erstgedachte Zucht- haus- oder Gefängnißstrafe nach Verschiedenheit der Umstände auf sechs bis zehen Jahre, auch lebenslänglich zu bestimmen.

§. 200.

Von Verbreitung gotteslästerischer Reden und Schriften, und von den Milderungsursachen.

In Hinsicht der Theilnehmer und Beförderer dieses Verbrechens hat es bey den allgemeinen Vorschriften von der Theilnahme überhaupt eben so sein Bewenden, wie Wir Uns auch in Betreff der Milderungsursachen lediglich auf die allgemeinen Grundgesetze hiemit bewerfen.

Neun-

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Vom Ehebruche.

§. 201.

Begriff des Ehebruches, und worauf bey der Vollbringung fleischlicher Verbrechen überhaupt zu sehen.

Der vorsätzliche Beyschlaf eines Ehegatten mit einer anderen ihm nicht ehelich angetrauten Person ist ein Ehebruch, und wenn dieser zwischen zweyen Personen, die beyde schon in der Ehe leben, verübt wird, so ist ein gedoppelter, wo er aber nur zwischen einer verehlichten, und einer unvereheelichten begangen wird, so ist nur ein einfacher Ehebruch vorhanden. Der Ehebruch soll, so wie überhaupt alle und jede fleischliche Verbrechen sodann für vollbracht angesehen werden, wenn die fleischliche Vermischung erfolgt ist; hiebey mag es aber auf die wirkliche Ergiessung des Saamen oder allenfalsige Schwangerschaft nicht ankommen. Ein sonstiges unzüchtiges Betragen verheyratheter Personen gegen andere ohne die vorbeschriebene wirkliche Vollbringung des Ehebruches ist blos nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen zu bestrafen; die Genugthuung des beleidigten Theils aber sodann nach den Civilrechten zu bestimmen. Zum Beweise eines begangenen fleischlichen Verbrechens und des Ehebruchs besonders, und um die Strafen derselben erkennen zu können,

können, kömmt es auf das völlig übereinstimmende Bekenntniß beyder Verbrecher nicht an, vielmehr mag das Bekenntniß desjenigen, von dessen Bestrafung die Rede ist, zu seiner Verurtheilung allemal genügen, im Falle solches anders vermöge der einschlagenden Umstände scheinbar ist.

§. 202.

Strafe des Ehebruchs.

Ein Ehebruch unter Leuten, die beyde schon in der Ehe leben, soll an beyden Verbrechern mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, nach dem sie vorher mit einer ihr Verbrechen bekannt machenden Aufschrift an dem Schandpfahle ausgestellt worden, belegt, diese Strafe aber bey Wiederholungen immerhin verdoppelt werden; dahingegen ist ein einfacher Ehebruch an den beyden Verbrechern, wenn er zum erstenmal begangen worden ist, mit der erst gedachten Ausstellung an dem Schandpfahle nur lediglich zu bestrafen, bey Wiederholungen aber gegen dieselben eben die Strafe, die auf dem zum erstenmal begangenen doppelten Ehebruch haftet, zu verhängen. Jedoch soll diese Strafe nach Verschiedenheit des Standes und Verschiedenheit der Fälle in einen zwey, oder viermonatlichen Vestungsarrest allenfalls bey Wasser und Brod, so bey Wiederholungen ebenmäßig zu verdoppeln ist, verändert werden können. Wären aber mit dem Ehebruche andere Verbrechen verbunden, so ist die Strafe in Gemäßheit Unserer allgemeinen Vorschriften zu be-

stimmen, (§. 32.) bey anderen beschwerenden Umständen aber der Regel nach zu verdoppeln, oder auch sonst verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 203.

Von den Wirkungen der Fürbitte des beleidigten Theils und anderen Milderungsursachen.

Nur diejenige Fürbitte des beleidigten Theils, die zugleich mit einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Erklärung der Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen verbunden ist, soll, wenn hierunter keine Kuppeley oder Hurenwirthschaft versteckt ist, da es in diesem Falle bey den vorgeschriebenen Strafen dieser Verbrechen das Bewenden behält (§. 223.), in einigen Betracht kommen der einfache Ehebruch mit zweywöchigen, der doppelte aber mit einer vierwöchigen Gefängniß, oder verhältnißmäßigen Geldstrafe gebüsset werden. Die überhaupt bestimmte Strafe kann bey dem einfachen Ehebruche in eine Geldbuße, oder Gefängnißstrafe umgeändert, bey dem doppelten Ehebruch aber auf die Halbscheid der Zuchthausstrafe herunter gestimmt werden, wenn die Veranlassung des Verbrechens in einer nicht selbst verursachten Versagung der ehlichen Pflicht, oder in einer durch üble Aufführung nicht sich selbst zugezogenen Scheidung vom Tische und Bette, oder in einer langen nicht bösabsichtlichen Abwesenheit, oder in einer Trunkenheit, in der sich aber der Verbrecher, um den Ehebruch zu begehen, nicht mit Vorsatze darauf gesetzt haben, bey der Untersuchung entdeckt

deckt wird. So wenig aber von der allgemeinen Strafregel abzuweichen ist, wenn Jemand sich an eine alte Person verehlicht, oder sonst gleich bey dem Anfange der Ehe, zu deren Eingehung er freye Wahl hatte, einen Mangel der Zuneigung äussert, und unter diesen Umständen einen Ehebruch begehet, so soll es dennoch auch als eine Milderungsursache angesehen, und die erst angegebene gelindere Strafe verfügt werden, wenn der Entschluß zur Verehlichung mit dem beleidigten Theile sich auf den Eigensinn oder Zwang der Vorgesetzten uud Aeltern gründen, oder während des Ehestandes abseite des anderen Theils eine zufällige Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht sich äusseren sollte. Nie aber ist, wenn der eine Ehegatte vorhin ein gleiches Verbrechen sollte begangen haben, auf eine Abrechnung oder Compensation Rücksicht zu machen.

§. 204.

Von Milderungsgründen, die nur einem Theile nützen.

Bey Bestimmung der Strafe des Ehebruches und der fleischlichen Verbrechen überhaupt dürfen nur lediglich diejenigen Milderungsgründe, die einem jeden der Mitschuldigen, nach seinem besonderen Zustande, und Verhältnisse zum Vortheile gereichen, in Anwendung kommen, keineswegs aber die besonderen Milderungsgründe des einen Mitschuldigen dem andern mit zu gute angerechnet werden.

§. 205.

Begriff des Lasters einer zweyfachen Ehe und Strafe desselben.

Würde sich Jemand während der Ehe durch priesterliche Einsegnung, solches geschehe entweder vor der ordentlichen Pfarrstelle oder nicht, an eine andere Person vorsätzlich trauen lassen, so ist das Laster der zweyfachen Ehe vorhanden; und der oder diejenige, so dieses Verbrechen zu schulden bringen, sollen, wenn hiebey die fleischliche Vermischung zugleich erfolgt ist, zu der auf den gedoppelten oder einfachen Ehebruch gesetzten Strafe nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich beyde schon geehlichet waren, oder nicht, in verdoppelter Maßze verurtheilt, diese Strafe aber um die Halbscheid vermindert werden, wenn auf die priesterliche Einsegnung der Beyschlaf nicht wirklich vollzogen worden ist. Sollte aber das Laster der zweyfachen Ehe aus gewinnsüchtigen Absichten unternommen, und der betrogene Theil in einigen Schaden versetzt worden seyn; so ist nach den Vorschriften, die Wir von der Betrügerey erlassen haben, gegen den Verbrecher zu verfahren, und die Strafe mit der gegenwärtigen in Verbindung zu bestimmen.

§. 206.

Von den Milderungsgründen bey dem Laster der zweyfachen Ehe.

Diejenigen Umstände, die Wir bey dem Ehebruche als Milderungsgründe angesehen haben, sollen, auch

bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe hiefür gelten, und in Bestimmung der Strafe hierauf Rücksicht gemacht werden.

Dreysigster Abschnitt.

Von der Unkeuschheit wider die Natur.

§. 207.

Strafe der Unkeuschheit mit einem Viehe.

Würde sich Jemand mit einem Viehe, es sey von welcher Art, oder von welchem Geschlechte es wolle, fleischlich vermischen, so soll der oder dieselbe, wenn solches böslicher oder vorsätzlicher Weise geschehen, zu zweyjähriger; diejenige, so dieses Verbrechen nur versucht, aber wider Willen hievon abgehalten worden, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, nach überstandener Strafzeit aber in Unser Arbeitshaus bis zur verspürten Besserung gebracht werden. Das Thier, womit die unnatürliche Unzucht entweder getrieben, oder doch zu treiben versucht worden, soll in der Stille getödtet, und nächtlicher Weile eingescharret, dem Eigenthümer aber von dem Verbrecher der Schade ersetzt werden.

§. 208.

Von einer Unzucht unter Personen einerley Geschlechts, und anderen Arten der widernatürlichen Unzucht.

Eine widernatürliche Unzucht, die unter Personen einerley Geschlechts vollbracht worden, soll mit halbjähriger Zuchthausstrafe, oder mit einjährigem Vestungsarreste bestraft werden; bey geschehener Wiederholung ist diese Strafe zu verdoppeln, und die Verbrecher sollen nach ausgestandener Strafe in so lange in Unserem Arbeitshause, oder sonst an einem sicheren Orte aufbehalten werden, bis eine wahre Besserung an ihnen wahrgenommen seyn wird. Eine bloß versuchte widernatürliche Unzucht unter Leuten einerley Geschlechts soll mit vierzehentägigem Gefängnisse, und die Wiederholungen des Versuches aber mit Verdopplung dieser Strafe gebüßet, auch die Verbrecher bis zur verspürenden Sinnesänderung in diesem letzteren Falle in Unser Arbeitshaus, oder sonst einen sicheren Ort gebracht werden. Eine vorsätzlich geschehene Ausschüttung des Saamen, oder ein anderer sträflicher Mißbrauch der Zeugungsglieder soll, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, als in welchem Falle solches nur als ein Verbrechen anzusehen, mit vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod gebüßet werden; inzwischen ist sowohl bey einer widernatürlichen Unzucht unter Personen einerley Geschlechts, als bey den andern Arten derselben überhaupt die Strafe in Ansehung desjenigen allzeit zu verdoppeln, und dem Befinden nach allen=

allenfalls mit Ruthenstreichen zu schärfen, der andere zu solchen Schandthaten angereitzt, und wohl gar dazu Anleitung gegeben hätte. Aeltern, Vormünder, und Lehrmeister, die sich dergleichen gegen ihre Kinder, Pflegebefohlene, oder Untergebene zu Schulden kommen lassen, sollen, nachdem sie ein- oder mehrmal jedoch nicht an öffentlichen Plätzen mit Ruthen gestrichen worden, auf acht Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

§. 209.

Von Milderungsgründen bey einer widernatürlichen Unzucht.

Im Falle demjenigen, der widernatürliche Unzucht entweder wirklich getrieben, oder zu treiben versucht hat, die Trunkenheit, die Einfalt, das noch nicht vollendete achtzehnjährige Alter, die Reue, oder auch andere Umstände, die einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, zu einiger Entschuldigung gereichen mögen, so ist die Strafe auf die Halbscheid zu verminderen, dahingegen soll bey diesen vorbeschriebenen Verbrechen auf die Fürbitte des unschuldigen Ehegatten bey Bestimmung der Strafe nie eine Rücksicht gemacht werden.

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Von der Blutschande.

§. 210.

Begriff der Blutschande, und Strafe derselben.

Für eine Blutschande wollen Wir nur diejenige Unzucht im eigentlichen Verstande gehalten wissen, die unter Anverwandten in auf- oder niedersteigender Linie, oder unter jenen, die sich auf der Seitenlinie im ersten und zweyten Grade der Blutsverwandschaft befinden, getrieben wird. Für die Verbrecher im ersten Falle soll eine zweyjährige Zuchthausstrafe, oder vierjähriger Vestungsarrest, für jene im zweyten Falle aber die Halbscheid dieser Strafe bestimmt, die übrigen fleischlichen Vermischungen im verbotenen Grade aber doppelt so scharf, als die gemeine Unzucht geahndet werden. Diese Strafe aber ist bey jedesmaliger Wiederholung eben so zu verdoppeln, als wie bey dem Zusammenlaufe mehrer Verbrechen nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, welche allgemeine Anordnungen auch bey einer blos versuchten Blutschande zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 211.

Von den Milderungsgründen bey der Blutschande.

Diejenigen Milderungsgründe, die bey dem in Hinsicht der Unzucht überhaupt erlassenen Gesetze, und insbesondere bey dem Verbrechen des Ehebruchs, wenn ein solcher mit unterlauft, aufgestellt worden sind, sollen auch bey der Blutschande in Erwägung gezogen, und hiebey, wie auch nach dem Verhältnisse und dem Zustande der verführten Person die Strafe zur Halbscheid gemindert werden.

§. 212.

Von den Mitteln zur Verhütung der Blutschande, und den Gränzen des obrigkeitlichen Verfahrens.

Würden Aeltern gestatten, daß Kinder von beyderley Geschlechte von schon mannbarem Alter bey einander in einem Bette schliefen, und es folgte hierauf eine Blutschande, so ist gegen dieselben mittels Verhängung einer willkührlichen Strafe zu verfahren. Hätten aber die Aeltern von der Gewohnheit der Kinder, sich unter einander unzüchtig zu gebrauchen, Wissenschaft, oder hätten jene diese hiezu selbst verleitet, so soll in dem ersten Falle diese pflichtvergessene Aeltern die nämliche Strafe, wie die Kinder selbst treffen, im anderen Falle aber gegen sie allemal verdoppelt, auch nach den Umständen der Sache willkührlich geschärft werden.

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Von gemeinen Unzuchten überhaupt.

§. 213.

Strafe gemeiner Hurerey.

Eine gemeine Hure, oder eine solche Person, die ohne Unterschied mit einem jeden Unzucht treibet, soll ohne darauf zu sehen, ob sie für diese getriebene Ausschweifung Geld empfangen hat, oder nicht, auf ein halbes Jahr, bey weiterer Fortsetzung dieser schändlichen Lebensart auf ein Jahr, und, wenn auch diese Strafe fruchtlos bleibet, auf zwey Jahre zur Zuchthausarbeit verurtheilt, nach ausgestandener dieser lezten Strafzeit aber bis zur wahrgenommenen Sinnesänderung in Unserem Arbeitshause aufbehalten werden. Eine Hure aber, die mit der Lustseuche bereits befallen ist, gleichwohl aber ihr unzüchtiges Leben ferner treibet, soll ohne Unterschied, ob dadurch Jemand angesteckt, und mit gleicher Krankheit befallen worden, oder nicht, wenn sie zuvor geheilt seyn wird, auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt werden. Eine Mannsperson, die mit einer gemeinen Hure beweislich Unzucht getrieben hat, soll mit einer Geldbuße von fünf Reichsthalern, in deren Ermanglung aber mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe beleget werden.

§. 214.

Von bloßen Unzuchten unter ledigen Personen.

Der Beyschlaf unverehlichter, sonst aber ehrbarer Personen soll sowohl an dem Schwängerer, als an der geschwächten Frauensperson mit einer Geldbuße von fünf Reichsthaler, oder in derer Ermanglung mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt, diese Strafe aber bey Wiederholung, und in dem Falle verdoppelt werden, wenn eine verlobte Person mit einer dritten Unzucht treiben wird; dahingegen ist auf die Halbscheid der obbestimmten Strafe zu erkennen, wenn verlobte Pesonen schon vor der priesterlichen Einsegnung den Beyschlaf vollziehen würden.

§. 215.

Von Unzuchten unter beschwerenden Umständen.

Wenn ein Bedienter die Tochter seines Herrn, die mit ihm nicht vom gleichen Stande ist, oder ein Vormund seine Pflegbefohlene, oder ein Lehrer seine Schülerinn, oder ein Aufseher über Gefangene, und Züchtlinge, diejenige, die seiner Aufsicht anvertraut ist, schändet, so soll ein solcher ausser dem Verluste seines Amtes, und der gänzlichen Unfähigkeit zur ähnlichen Dienstverwaltung auf ein Jahr zum Zuchthause, oder zwey Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden. Eine Mannsperson, die mit der Lustseuche befangen ist, und einer unberüchtigten Frauens-

ensperson durch den Beyschlaf eine gleiche oder ähnliche Krankheit zugezogen hat, soll mit einjähriger Zuchthausstrafe, oder mit zweyjährigem Vestungsarreste gebüßet, die auf die gemeine Unzucht haftende Strafe aber in dem Falle verdoppelt werden, wenn ein Jud mit einer Christinn, oder ein Christ mit einer Jüdinn bey sonst ermangelnden beschwerenden Umständen Unzucht getrieben haben sollte.

§. 216.

Von der Genugthuung geschwächter Personen.

Eine geschwächte Frauensperson soll von demjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben hat, ohne Unterschied, ob sie davon schwanger geworden, oder nicht, in dem Falle, wo zwischen beyden die Ehe nicht erfolgen wird, eine Genugthuung zu verlangen berechtigt seyn, woferne nicht entweder vor, oder nach gepflogener Unzucht hierüber unter ihnen etwas verglichen ist; in Ermanglung solcher Vereinbarung ist darauf zu sehen, ob diejenige Mannsperson, so die Unzucht verübt hat, von seinen Aeltern oder Großältern wirklich schon abgetheilt sey, oder nicht; in dem ersten Falle soll die Größe der Genugthuung auf fünf vom Hundert aus dessen Vermögen für die Geschwächte ein für allemal ausgeworfen, und sogleich auf die bereiteste Abführung erkannt, in dem zweyten Falle aber zwar der nämliche Ansatz beybehalten, die eigentliche Bestimmung und Vollzug der Urtel aber auf den künftigen Erbschafts- oder sonstigen Erwerbs-

werbsfall ausgesetzt werden; doch kann die Geschwächte, wenn der Schwängerer versterben sollte, wider dessen Erben nur in soferne auf Leistung der Genugthuung, und Verpflegung ihres Kindes klagen, als sie, die gepflogene Unzucht zu beweisen, im Stande ist, und die Beschaffenheit der Erbschaft, die Abführung der Genugthuung, und Verpflegung an und für sich gestattet.

§. 217.

Wann die Geschwächte keine Genugthuung begehren könne?

Gemeine Huren, einer unzüchtigen Lebensart halben berüchtigte Weibspersonen überhaupt, imgleichen diejenigen, die sich entweder nach der begangenen Unzucht, jedoch vor der gerichtlich ausgetragenen Sache, mit Jemand anders verheyrathen, oder zu der vollbrachten Unzucht bewiesenermassen hauptsächlich Ursache gegeben haben, oder die vorher von anderen beschlafen gewesen, oder die denjenigen, von dem sie geschwängert worden, bey seiner bezeigten Bereitwilligkeit gleichwohl nicht ehelichen wollen, oder bey dem Mangel der Einwilligung ihrer Aeltern nicht ehelichen können, oder die in der Angabe desjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben haben wollen, bey Gericht eine unterschiedene Sprache führen, oder die sich von einem Ehemann mit, oder ohne Eheversprechung haben schwängeren lassen, oder die sich ihrer Genugthuung begeben haben, sollen mit dem Antrage,

der auf Leistung einer solchen Genugthuung gerichtet, ist, abgewiesen werden. Würde auch eine geschwächte Frauensperson erst nach einem Zeitraume von fünf Jahren mit einer solchen Ansprache vor Gerichte erscheinen, so ist dies Begebung für stillschweigend geschehen anzusehen, und auf die angestellte Forderung keine richterliche Sichte mehr zu machen.

§. 218.

Wie es zu halten, wenn die Geschwächte vor bestimmter Abfindung verstirbt.

Würde die Geschwächte versterben, so ist darauf zu sehen, ob von ihr, da sie noch am Leben war, schon auf die Abfindung geklagt, und der Krieg Rechtens befestigt worden sey, oder nicht; in dem ersten Falle soll den Erben derselben, nicht aber in dem letzten Falle die Fortsetzung der Abfindungsklage zugestanden werden. Sollte aber diese Genugthuung sogar Vertragsweise schon bestimmt, und festgesetzt gewesen seyn, so mag den Erben die Abfindungsklage, ohne die geringste Einschränkung zu erheben, im Wege Rechtens freystehen.

§. 219.

Von der Verpflegung eines ausser der Ehe erzeugten Kindes.

Derjenige, der sich geständlicher, oder bewiesenermassen mit einer Frauensperson ausser der Ehe fleisch-

lich

lich vermischt hat, soll das von letzterer demnächst gebohrne Kind für das seinige erkennen, und demselben ohne Unterschied des Geschlechts sofort von der Geburt an bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre seines Alters, solchen Kindern aber, die sich aus Abgang der Leibes- oder Seelenkräfte auch nach diesen Jahren zu nähren nicht im Stande sind, bis zur Beseitigung dieses Mangels die Verpflegung leisten, so lange es noch an einem vollständigen Beweise, daß das Kind aus der vollbrachten Unzucht schlechterdings nicht habe erzeugt werden können, mangelt. Es soll daher der Schwängerer auch ein solches Kind, das nach dem von ihm verübten Beyschlafe im siebenten, achten, zehnten oder eilften Monate gebohren worden, für das seinige erkennen, und folglich mit der Einwendung, daß das Kind nach dem Beyschlafe nicht zu der gewöhnlichen Zeit, sondern entweder etwas zu frühe, oder zu spat gebohren worden, nicht gehört werden. Es mag auch dawider dem Angeschuldigten nicht zu statten kommen, daß die Geschwächte zu der Zeit, da wahrscheinlich die Empfängniß geschehen, bewiesener, oder geständlichermassen mit mehreren Unzucht getrieben habe. Denn ob er zwar in dem letzten Falle die Kosten der Verpflegung der Regel nach nur auf seinen Antheil zu übernehmen verbunden ist, so soll er gleichwohl dieselben allein zu tragen angehalten werden, wenn die übrigen Mitschuldigen entweder abwesend, oder gänzlich von Mitteln entblößt sind. Im Falle die Größe der zu leistenden jährlichen Verpflegung durch einen Vergleich mit der Geschwäch-

ten, den diese ohne Nachtheil des Kindes zu erfüllen im Stande ist, nicht bereits festgesetzt worden, so ist solche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen; inzwischen sind dabey der Geschwächten Stand und Herkommen, imgleichen die Vermögensumstände des Schwängerers in Erwägung zu ziehen. Zu den Verpflegungsköstten, wozu der Schwängerer gehalten ist, sollen nicht allein die eigentlichen natürlichen Alimente, oder nothwendigen Erziehungs- sondern auch Kindbett- Tauf- und Beerdigungsköstten, imgleichen diejenigen, die zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, oder anderen Gewerbes unumgänglich erforderlich sind, gerechnet werden; zu den lezteren ist der Schwängerer auch nach vollendetem vierzehnten Jahre seines unehelichen Kindes gehalten. Im übrigen soll dem natürlichen Vater eines Kindes auf dem Falle, daß die Mutter mit den Verpflegungsgeldern sich etwa nicht zufrieden stellen wollte, oder sich auch andere Bedenklichkeiten fänden, frey stehen, einen andern Weg der Verpflegung in Vorschlag zu bringen, und darauf von Gerichtswegen aller rechtliche Bedacht genommen werden. Obgleich dem Schwängerer angeführtermassen in alle Wege erlaubt ist, sich mit der Geschwängerten wegen der Art der Verpflegung des Kindes in einen Vergleich einzulassen, auch solcher, in so ferne jene ihn zu erfüllen vermögend ist, alle rechtsbeständige Gültigkeit hat, so soll gleichwohl ein solcher Vergleich niemal zum Nachtheile des Kindes angeführt, und daher nach Absterben der Mutter, oder bey derselben vermögenslosen Umstän-

den von keiner Kraft seyn, vielmehr dem Schwängerer die Fürsorge für die Verpflegung des Kindes sodann nichts destoweniger obliegen. Bezöge sich ein mit der Geschwängerten vollzogener Vergleich, ohne des Lebens, und Todes des Kindes zu erwähnen, auf die gesamte Verpflegung überhaupt also, daß die verglichene Summe auf einmal ausgezahlt würde, so mag dieselbe bey dem etwa erfolgten Absterben des Kindes nicht wieder zurückgefordert werden. Hätte man sich aber besonders auf Monate, oder Jahre verglichen, so findet die verhältnißmäßige Wiederzurückzahlung billig statt. Wenn gleich die Erben desjenigen, der ausser der Ehe ein Kind gezeugt hat, nur unter den allgemeinen Einschränkungen, unter denen die Erben wegen der aus dem Verbrechen ihrer Erblasser entstandenen Schäden zur Ersetzung verbunden sind, (§. 34.) auch nur zu den Verpflegungskösten angehalten werden können, so sollen gleichwohl in Ermanglung des Schwängerers die Mutter, in Entstehung dieser aber die Großältern von beyden Seiten entweder gemeinschäftlich, oder allenfalls von der einen Seite allein die Kosten der Verpflegung übernehmen; im übrigen aber behält es bey der allgemeinen Vorschrift, die sowohl in Ansehung der Dauer der Verpflegung, als desjenigen, was darunter zu begreifen, wenn von dem Schwängerer selbst die Rede ist, im allgemeinen festgesetzt worden, auch sodann das Bewenden, wenn seine Erben, oder seine Aeltern die Kosten der Erziehung und Verpflegung zu leisten schuldig sind.

§. 220.

§. 220.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit wegen der Unzucht.

Die betreffenden Zentgerichte sollen hiemit angewiesen seyn, nicht allein nach vorgängiger Untersuchung auf die Strafe gemeiner Unzuchten zu erkennen, sondern auch die Art der einer geschwächten gebührenden Abfindung, und die Größe der zur Verpflegung des erzeugten Kindes erforderlichen Summe zu bestimmen, in zweifelhaften, und in jenen Fällen aber, wo auf ein Zuchthaus, oder noch größere Strafe zu erkennen ist, sich an Unser Zent- und Fraischgericht zu wenden, jene geschwächte Person auch, die schlechterdings auf die Vollziehung der Ehe anstehen wird, mit ihren Begehren an die Behörde zu verweisen.

Drey und dreysigster Abschnitt.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppeley.

§. 221.

Begriff der Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Unter Kuppeley soll eine jede bösliche Verleitung, oder ein jeder unmittelbarer Vorschub zur Unzucht verstanden werden. Es kömmt aber dabey nicht darauf an, ob sie auf Gewinn und Vortheile beruhe oder nicht. Machte aber Jemand die Kuppeley zu einer Art seines gewöhnlichen Gewerbes, so soll dies besonders für Hurenwirthschaft angesehen werden.

§. 222.

Von Aeltern und Vormündern, die ihre Kinder oder Pflegbefohlene zur Unzucht verleiten.

Würde ein Vater oder Mutter ihre erwachsene eheliche oder uneheliche Kinder beyderley Geschlechts, oder ein Vormund seine Pflegbefohlene böslicher Weise zur Unzucht verleiten, oder wenigstens dazu geflissentlich Vorschub thun, so sollen sie dem Befinden nach mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt, diese

Strafe aber in den Fällen, wenn hiedurch sogar ein Ehebruch zu Stande käme, oder andere beschwerende Umstände einträten, verdoppelt, oder dem Befinden nach, gar dreyfach erhöht, oder auch mittels Ausstellung an dem Schandpfahle, oder sonst mit Ruthenstreichen geschärft werden. Ein Vormund ist unter den angeführten Umständen nicht allein sofort abzusetzen, sondern auch für dienstunfähig zu erklären.

§. 223.

Von der Kuppeley unter Ehegatten und nahen Anverwandten.

Ein Ehegatte, der dem anderen zur Unzucht verleitet, und dazu geflissentlich Vorschub thut, soll ohne Unterschied des Geschlechts auf ein halbes Jahr zum Zuchthause oder zum einjährigen Vestungsarreste verurtheilt, der verführte Theil aber dergestalt, als von dem Ehebruche bey geschehener Fürbitte des beleidigten Theils vorgeschrieben worden, (§. 203.) bestraft werden. Träten aber besondere Umstände, die den Vorsatz schwächen, ein, so mag es bey einem acht, bis vierzehntägigem Gefängnisse das Bewenden behalten. Würde ein Bruder seine Schwester, und umgekehrt, ohne Unterschied, ob sie voll, oder halbverschwistert sind, oder Jemand seine Bruder, oder Schwestertöchter zur Unzucht verleiten, so soll auf ein vierzehntägiges Gefängniß erkannt, bey beschwerenden Umständen aber, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, die Strafe geschärft werden. Eine Verkup-

pelung

pelung, die Jemand in Ansehung seines oder seiner Verlobten begeht, soll ohne Unterschied, ob es wirklich zur Unzucht gekommen ist, oder nicht, mit vierwöchigem Gefängnisse bestraft werden, der verkuppelten Person aber, bey dem Mangel ihres Antheils an der Begangenschaft frey stehen, auf die Trennung des Verlöbnisses bey der Behörde anzutragen.

§. 224.

Strafe gemeiner Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Wer zwar nicht mit den Personen, die er verkuppelt, und zur Unzucht verleitet hat, in den vorhin beschriebenen Verhältnissen steht, aber die Hurenwirthschaft zu einer Art vom Gewerbe gemacht hat, soll nach der Größe des Vorsatzes, des bereits gestifteten Unheils, und anderer beschwerenden Umstände, auf ein bis zwey Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, und demnächst, wenn er nach überstandener Strafe seine vorige Lebensart zu treiben, weiter fortfährt, in Unserem Arbeitshause so lange aufbehalten werden, bis er untrügliche Zeichen einer wahren Besserung zu erkennen gegeben haben wird. Derjenige, der zwar keine eigentliche Hurenwirthschaft treibt, indessen in einzelnen Fällen, und in Ansehung fremder Personen Kuppeley vornimmt, soll mit einer Geldbuße von zehen bis zwanzig Thalern, und in deren Ermanglung mit einem verhältnißmäßigen Gefängnisse, allenfalls auch bey Wasser und Brod bestraft, auch diese Strafe bey nicht gewirkter Besserung und erfolgter Fortsetzung dieses

Verbrechens allemal verdoppelt, bey beschwerenden Umständen und einer dreymal geschehenen fruchtlosen Bestrafung aber auf die Verurtheilung zum Zuchthause auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden.

§. 225.

Von einer Kuppeley, die entweder in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder blos versuchet worden.

Bey einer Kuppeley, die entweder in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder blos versuchet worden, ist die Strafe nach Unseren allgemeinen Vorschriften zu bestimmen.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Vom Konkubinate.

§. 226.

Vom Konkubinate, dessen Strafe, und dem dieserhalb zu beobachtenden Verfahren.

Würden Personen vom verschiedenen Geschlechte miteinander in der Absicht eine Gesellschaft eingehen, um Kinder zu erzeugen, und sonst miteinander ehelich zu leben, ohne jedoch diejenigen Feyerlichkeiten zu beobachten, welche die Gesetze zur Recht-

mäßig-

mäßigkeit der Ehe erforderen, so soll dieses für einen Konkubinat angesehen, und die beyden Verbrecher, falls diese Verabredung nur auf eine gewisse Zeit bestimmt war, mit der auf die gemeine Unzucht gesetzten Strafe in gedoppelter Maaße belegt, und diese Strafe sogar dreyfach erhöht werden, wenn die Verabredung zu Treibung dieser Unzucht auf die ganze Lebenszeit hingerichtet war. Würde aber diese Strafe von keiner Wirkung seyn, sondern der unzüchtige Lebenswandel noch ferner fortgesetzt werden, so ist die vorhin erst gesetzte Strafe nicht nur zu verdoppeln, sondern auch auf eine zweckmäßige Sönderung der beyden Personen in dem Arbeitshause, oder sonst an einem schicklichen Orte von Amts wegen der Bedacht zu nehmen. Uebrigens aber behält es bey Konkubinen sowohl in Ansehung ihrer Abfindung als der den etwa erzeugten Kindern gebührenden Verpflegung bey den von Unzuchten überhaupt erlassenen allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden.

Fünf-

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Von Zauberey, Wahrsagerey, Ketzerey und anderen Aberglauben.

§. 227.

Vom Verfahren wegen angeblicher Zauberey.

Diejenigen, die sich boshafter Weise für Hexen und Zauberer ausgeben, und zugleich durch verborgene Künste einen Menschen das Leben, Verstand, oder Gesundheit rauben, sollen nach den Vorschriften, die Wir vom Vergiften (§. 99.) erlassen haben, angesehen, und bestraft werden; würde aber hiedurch dem Eigenthümer des anderen einiger Schade zugefügt, so ist auf die (§. 163.) wegen der Betrügerey festgesetzte Strafe zu erkennen Dahingegen sollen diejenigen, die entweder aus Mangel genugsamer Einsicht, oder aus Melancholie sich für wirkliche Zauberer oder Zauberinnen halten und ausgeben, zwar zum Schadensersatze, wenn sie solchen angestiftet haben, angehalten, sonst aber nicht bestraft, vielmehr rechtschaffenen Geistlichen, Aerzten, und Schullehrern zur Besserung ihres Gemüths und Körpers anvertraut werden. Es soll auch überhaupt wegen eines angeblich von diesem oder jenem gemachten Vertrags,

oder

oder einer eingegangenen Gemeinschaft mit dem Teufel kein förmlicher Inquisitionsprozeß weiter angestellt, sondern nach geschehener summarischen Untersuchung Inhalts dieser Verordnung allemal erkannt werden; es wäre denn, daß etwa die mit der angeblichen Zauberey verbundene Gotteslästerung oder Betrügerey eine Untersuchung an und für sich nothwendig machte.

§. 228.

Wann die Ketzerey zu bestrafen sey?

Obschon wir nicht gemeynt sind; diejenigen, die in ihren Meynungen von den Lehrsätzen der katholischen Kirche verschieden, und getrennt sind, einiger Verachtung oder Mißhandlung auszusetzen, vielweniger solche wegen des ihrigen Glaubensbekenntnisses zu einiger Strafe zu ziehen, so sollen dennoch solche Leute, wenn durch ihr Betragen die öffentliche Ruhe gestört, und entweder gar ein Aufruhr, oder sonst ein in Unserem Gesetzbuche beschriebenes Staatsverbrechen zu Stand käme, mit der auf diese Verbrechen verordneten Strafe belegt werden.

§. 229.

Von Wahrsagerey und anderen Aberglauben.

Die sogenannten Geisterbeschwörer und andere, die durch abergläubische Mittel verborgene Schätze entdecken wollen, sollen, wenn hiebey eine Gottes-

läste-

lästerung mit unterläuft, mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe belegt, bey bewiesenen gewinnsüchtigen Absichten aber als Betrüger bestraft werden; auf gleiche Art soll auch gegen die Wahrsager nach Verschiedenheit dieser Absichten verfahren, gegen solche alsdenn, wenn ihre Wahrsagungen auf eine Beschimpfung abzwecken würde, die Strafe der Injurianten jedoch mit einiger Schärfung verfügt werden. Würde aber durch diese Schwärmerey sogar die öffentliche Ruhe gestöhrt, oder auch ein Aufruhr angezettelt werden, so behält es bey den Vorschriften, die Wir hievon überhaupt erlassen haben, lediglich sein Bewenden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflaum, Matthäus

Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung

Bd.: [1]

Frankfurt und Leipzig 1793

Crim. 198 p-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621678-3
VD18 80423353-001